

Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 12. August 2008, RRB Nr. 2008/1384

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Ausgangslage in Sachen Wasser	7
1.2 Ausgangslage in Sachen Boden, belastete Standorte, Altlastenfonds und Abfallwirtschaft.....	8
2. Vorgehen und Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	8
2.1 Vorgehen	8
2.2 Vernehmlassungsverfahren	9
2.3 Überarbeitung des Vernehmlassungsentwurfes.....	9
3. Ziele, Modell und Neuerungen	10
3.1 Ziele der Revision	10
3.2 Modell, Aufbau und Auswirkungen auf andere Erlasse	10
3.2.1 Modell: Kein Einführungsgesetz zum eidg. Umweltschutzgesetz	10
3.2.2 Modell: Die umweltschutzrechtlichen Bestimmungen im Besonderen.....	10
3.2.3 Der Aufbau des neuen Gesetzes	11
3.2.4 Auswirkungen auf andere kantonale Erlasse	12
3.3 Neuerungen.....	13
4. Auswirkungen	16
4.1 Umweltökonomie und volkswirtschaftliche Auswirkungen	16
4.2 Personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton	16
4.3 Folgen für die Gemeinden.....	19
4.4 Wirtschaftlichkeit	19
5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	19
5.1 Grundsätze und allgemeine Bestimmungen.....	20
5.1.1 Grundsätze.....	20
5.1.2 Öffentliche Gewässer und ehehafte Rechte an öffentlichen Gewässern	21
5.1.3 Beschränkung des Grundeigentums	23
5.1.4 Grundlagenbeschaffung	25
5.2 Wasserbau.....	25
5.2.1 Allgemeines	25
5.2.2 Planungs- und baurechtliche Vorgaben	27
5.2.3 Gewässerunterhalt und wasserbauliche Massnahmen.....	32
5.3 Gewässernutzung.....	36
5.3.1 Nutzung privater Gewässer sowie öffentlicher Gewässer aufgrund von ehehaften Rechten	36
5.3.2 Nutzung öffentlicher Gewässer	37
5.3.3 Weitere Bestimmungen	44
5.4 Gewässerschutz	45
5.4.1 Allgemeines	45
5.4.2 Organisation	46
5.4.3 Zusätzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz	48
5.5 Siedlungswasserwirtschaft.....	50
5.5.1 Allgemeines	50
5.5.2 Organisation	52
5.5.3 Zusammenarbeit von Trägern	55
5.5.4 Zusätzliche Bestimmungen für die Wasserversorgung.....	56
5.5.5 Pflichten der Träger	57
5.5.6 Pflichten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen	59
5.5.7 Finanzierung.....	60
5.6 Abwasserfonds	62
5.7 Boden, belastete Standorte und Altlastenfonds.....	64

5.7.1	Allgemeines	64
5.7.2	Boden und belastete Standorte	64
5.7.3	Altlastenfonds	65
5.8	Abfallwirtschaft	66
5.8.1	Allgemeines	66
5.8.2	Organisation	66
5.8.3	Zuständigkeiten und Abfallarten	67
5.8.4	Abfallanlagen	67
5.9	Gemeinsame Bestimmungen	67
5.9.1	Bestimmungen zum Vollzug im Allgemeinen	67
5.9.2	Finanzielle Bestimmungen	69
5.9.3	Rechtsschutz- und Strafbestimmungen	72
5.10	Übergangs- und Schlussbestimmungen	73
5.10.1	Übergangsbestimmungen	73
5.10.2	Schlussbestimmungen	76
6.	Rechtliches	76
7.	Antrag	76
8.	Beschlussesentwurf	77

Kurzfassung

Der Kern der Solothurner Wasserrechtsgesetzgebung, das Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz/WRG; BGS 712.11) stammt aus dem Jahre 1959, würde also demnächst 50 Jahre alt. Seit seinem Inkrafttreten sind massgebliche Bundesgesetze entweder neu erlassen oder aber total revidiert worden, zum Teil auch mehrmals. Da der Kanton Solothurn kein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 kennt, sind auch erforderliche kantonale Ausführungsbestimmungen zu den Umweltbereichen Boden, belastete Standorte und Abfall im WRG platziert worden. Das Resultat ist ein unübersichtliches Konglomerat von Wasser- und Umweltrecht, das in diversen Bereichen sowohl in formaler als auch in inhaltlicher Hinsicht nicht mehr genügt.

Die Totalrevision der kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung - das neue Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) - zielt in zwei Richtungen: In formaler Hinsicht werden das kantonale Wasserrecht sowie die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur eidgenössischen Gesetzgebung in den Bereichen Wasser, Boden, belastete Standorte und Abfall übersichtlich dargestellt und konzentriert; letzteres mit der Folge, dass diverse Erlasse aufgehoben werden können. Gleichzeitig werden unnötige Wiederholungen von Bundesrecht sowie überholte oder aber doch überflüssige Verfahrensbestimmungen eliminiert. In materieller Hinsicht geht es primär darum, die Konkordanz mit dem übergeordneten Bundesrecht wieder ausnahmslos herzustellen. Darüber hinaus werden gezielt verschiedene Neuerungen getroffen. Die hauptsächlichsten materiellen Änderungen sind die folgenden:

- Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich Raumbedarf und Natürlichkeit der Gewässer.
- Der Kanton wird neu anstelle der Gemeinden zuständig für den Gewässerunterhalt. Der Regierungsrat kann den Unterhalt (wie bereits heute den Wasserbau) an die Gemeinden delegieren. In der Praxis wird sich somit wenig ändern. Neu werden die Gemeinden aber für den besorgten Unterhalt mit einer Pauschale entschädigt.
- Bei der Regelung der Nutzung öffentlicher Gewässer wird klar zwischen den Tatbeständen des Gemeingebrauchs (bewilligungsfrei), des gesteigerten Gemeingebrauchs (bewilligungspflichtig) und der Sondernutzung (konzessionspflichtig) unterschieden.
- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden unter dem heute gängigen Begriff "Siedlungswasserwirtschaft" zusammengefasst. Die beiden Aufgaben werden gemeinsam und - soweit möglich - in gleicher Weise geregelt.
- Als Träger der Siedlungswasserwirtschaft fungieren weiterhin die Einwohnergemeinden. Sie können diese Aufgaben an andere Personen des öffentlichen Rechts und an juristischen Personen des Privatrechts delegieren. Neu ist vorgesehen, dass bei der Delegation an juristische Personen des Privatrechts eine Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand vorliegen muss. Das neue Gesetz strebt die vermehrte Zusammenarbeit der Gemeinden an. So kann der Regierungsrat für die Bildung und Förderung von Trägern, die Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft in grösseren Regionen wahrnehmen, Beiträge gewähren.
- Die Mittel des Abwasserfonds wie auch jene des Altlastenfonds sollen neu bis zur Erschöpfung zweckbestimmt verwendet werden. Ferner gelten die Bestimmungen über die Erhebung von Abgaben für den Altlastenfonds neu bis Ende des Jahres 2040 (bisherige Befristung: Ende 2024).

- Es wird die gesetzliche Grundlage geschaffen für den Erlass eines Ordnungsbussenkatalogs gegen die zunehmende Verschmutzung des öffentlichen Raums.

Mit zusätzlichem Personalbedarf der Verwaltung als Folge des neuen Gesetzes ist nicht zu rechnen. Bezüglich Finanzen werden die pauschalen Entschädigungen an die Gemeinden für den Gewässerunterhalt von rund 500'000 Franken jährlich und die Beiträge an wirtschaftlich nicht tragbare Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen (in Ergänzung zu den Bundesbeiträgen nach Art. 62a des eidg. Gewässerschutzgesetzes) von etwa 50'000 Franken jährlich zu Mehrkosten des Kantons führen. Die Mittel des Abwasserfonds sollen neu bis zu dessen Erschöpfung für Massnahmen der Abwasserentsorgung verwendet werden. Das bestehende Wasserrechtsgesetz sah noch vor, dass die verbleibenden Mittel des Abwasserfonds der Staatsrechnung überwiesen würden. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass der Saldo des Abwasserfonds Ende des Jahres 2014 rund 10 bis maximal 15 Millionen Franken betragen wird (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 4.2).

Die Gesetzesrevision verändert die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nur unwesentlich und wird dementsprechend keine nennenswerten personellen Folgen für die Gemeinden haben. Finanziell werden die Gemeinden im Gewässerunterhalt jährlich um etwa 500'000 Franken entlastet. Werden für die Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft die vom Gesetz angestrebten grösseren Regionen gebildet, führt dies zu einer weiteren Entlastung der Gemeinden, und zwar in der Grössenordnung von 5 Prozent. Bei heute für diese Aufgabe kantonsweit anfallenden Gesamtkosten von jährlich rund 100 Millionen Franken wäre demnach eine Reduktion im Umfang von rund 5 Millionen Franken zu erzielen.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum neuen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA).

1. Ausgangslage

1.1 Ausgangslage in Sachen Wasser

Das den Kern der Solothurner Wasserrechtsgesetzgebung bildende Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz [WRG; BGS 712.11]) stammt aus dem Jahre 1959, würde also demnächst 50 Jahre alt. Seit seinem Inkrafttreten ist das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz [GSchG; SR 814.20]) gleich zweimal total revidiert worden, nämlich in den Jahren 1971 und 1991; am 1. Januar 1999 ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV; SR 814.201) in Kraft getreten. Aber auch im Bereich Wasserbau hat der Bund zu Beginn der 90er-Jahre umfassend legiferiert (vgl. das Bundesgesetz über den Wasserbau [WBG; SR 721.100] aus dem Jahre 1991 und die zugehörige Verordnung über den Wasserbau [WBV; SR 721.100.1] aus dem Jahre 1994). Das aus dem Jahre 1916 stammende Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80) schliesslich ist im Dezember 1996 einer umfassenden Teilrevision unterzogen worden. Entsprechend hat auch das WRG zwischen den Jahren 1964 und 1998 verschiedene Teilrevisionen erfahren. Diese sind - auch wenn die bundesrechtlichen Vorgaben teils nur fragmentarisch umgesetzt wurden - nicht ohne Auswirkungen auf seine Übersichtlichkeit geblieben. Da der Kanton Solothurn ferner kein Einführungsgesetz zum am 1. Januar 1985 in Kraft gesetzten Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG; SR 814.01]) kennt, sind auch erforderliche kantonale Ausführungsbestimmungen zu den Umweltbereichen Boden, belastete Standorte und Abfall im WRG platziert worden (vgl. dazu auch nachfolgend Ziff. 1.2). Das Resultat ist ein unübersichtliches Konglomerat von Wasser- und Umweltrecht.

Weiter stehen nebst dem WRG und der zugehörigen regierungsrätlichen Vollzugsverordnung aus dem Jahre 1960 (Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser/Wasserrechtsverordnung/WRV; BGS 712.12) im Rechtsbereich Wasser aktuell diverse weitere kantonale Gesetze sowie kantonsrätliche und regierungsrätliche Verordnungen in Geltung. Dieser Zustand erschwert - und dies nicht allein dem Laien! - die Übersicht zusätzlich. Mehrere dieser Erlasse sind zudem älteren Datums und deshalb zum Teil formal wie auch inhaltlich überholt. Als Beispiele seien etwa erwähnt: Das Gesetz betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 29. März 1925 (BGS 712.51) und die zugehörige kantonsrätliche Verordnung betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 21. Juli 1925 (BGS 712.52); ferner die regierungsrätliche Verordnung über die Revision des kantonalen Wasserrechtskatasters vom 13. Februar 1945 (BGS 712.561).

Schliesslich werden Nutzung und Schutz des Wassers heute integral betrachtet. Ausdruck davon ist die aktuelle Praxis, die im Bereich Wasserbau Einzug gehalten hat. Fliessgewässer werden heute nicht mehr als blosser Abflusskanäle betrachtet, die das Wasser (und Abwasser) für Menschen, Tiere und Sachwerte möglichst schadlos ableiten müssen. Vielmehr wird heute auch ihre ökologische Funktion betont.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass das aktuell geltende kantonale Wasserrecht (d. h. die Rechtsbestimmungen zu den Bereichen Gewässerunterhalt und Wasserbau, Gewässernutzung, Gewässerschutz sowie Siedlungswasserwirtschaft [Wasserversorgungs- und Abwasser-

entsorgung]), ergänzt um Bestimmungen zu den Umweltbereichen Boden, belastete Standorte und Abfall, nicht mehr befriedigt, und zwar sowohl in formaler als auch in inhaltlicher Hinsicht.

1.2 Ausgangslage in Sachen Boden, belastete Standorte, Altlastenfonds und Abfallwirtschaft

Boden und belastete Standorte

Die Einführungsbestimmungen zur Bundesgesetzgebung über den Boden und die belasteten Standorte befanden sich bisher im Wasserrechtsgesetz, in der Verordnung über den Vollzug der Altlasten-Verordnung und der Verordnung über Belastungen des Bodens (ABV; BGS 812.54), totalrevidiert im Jahre 2005, sowie in der Kantonalen Verordnung über die Abfälle (KAV; BGS 812.52). Die entsprechenden Bestimmungen stehen seit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

Altlastenfonds

Die Bestimmungen über den Altlastenfonds (vgl. Wasserrechtsgesetz und Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds/Fondsverordnung; BGS 712.14) sind ebenfalls seit dem 1. Januar 2000 in Geltung. Der systematische Altlastenvollzug im Kanton Solothurn befindet sich derzeit noch am Anfang. In den Jahren 2003 bis 2007 wurde im Kanton Solothurn, nach mehrjährigen Vorarbeiten, die Erhebung des Katasters der belasteten Standorte vorgenommen. Dieser bildet die Grundlage für die weiteren Arbeiten der nächsten Jahre. Die Beiträge aus dem Altlastenfonds sind im Hinblick auf die anstehenden Sanierungsarbeiten von grosser Bedeutung, weil auf den 1. November 2006 eine Revision des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) in Kraft getreten ist, die für das Gemeinwesen höhere Belastungen bringt.

Abfallwirtschaft

Einführung und Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Abfälle waren bisher in der Kantonalen Verordnung über die Abfälle geregelt. Gleichzeitig fanden sich auch im Wasserrechtsgesetz Bestimmungen über die Abfallwirtschaft.

2. Vorgehen und Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

2.1 Vorgehen

Die ersten Vorarbeiten zum vorliegenden Gesetzesentwurf, dem neuen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, wurden im Herbst des Jahres 2003 aufgenommen. Was damals bereits vorlag, war eine sogenannte Problemliste. Diese vermittelte einen Überblick über die vielen in der Praxis unter dem geltenden Rechtszustand aufgetretenen und nach einer Korrektur verlangenden Schwierigkeiten.

Der Gesetzesentwurf wurde von einem eigens dazu bestellten verwaltungsinternen Projektteam erarbeitet. Bis zum Vorliegen des Vernehmlassungsentwurfes im Frühsommer 2006 wurde das Projektteam von einem externen Anwaltsbüro (mit im Wasser- und Umweltrecht spezialisierten Juristen) begleitet. Diesem kam im Wesentlichen die Aufgabe zu, spezifische Rechtsfragen zu klären und zuhanden des Projektteams Entwürfe (insbesondere zum vorliegenden Gesetz, aber auch zur vorgesehenen Vollzugsverordnung und zu Anpassungen erfahrenden Dritterlassen) zu erarbeiten. Ohne diese Unterstützung, d. h. allein durch den departementalen Rechtsdienst, wären die sehr umfangreichen Arbeiten (vgl. dazu insbesondere die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. 3) aus Kapazitätsgründen nicht zu bewältigen gewesen.

Zu Beginn stand noch offen, ob die zu regelnden Materien in einem Gesetz zu vereinen oder aber auf deren zwei (Bereich Wasser einerseits und Bereich Boden/belastete Standorte/Altlasten

und Abfallwirtschaft andererseits) zu verteilen seien. Die nunmehr gewählte Lösung (mit bloss einem Gesetz) erwies sich mit Fortschreiten der Arbeiten als die zweckmässigere.

2.2 Vernehmlassungsverfahren

Am 12. September 2006 beriet und beschloss der Regierungsrat den Vernehmlassungsentwurf zum neuen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) in erster Lesung und beauftragte das Bau- und Justizdepartement (BJD) mit der Durchführung des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens.

Innert Frist gingen beim BJD 65 Vernehmlassungen politischer Parteien (5), von Einwohner- und Bürgergemeinden sowie ihrer Verbände (25), von Wasserversorgern (11), von Abwasserentsorgern (4), von Verbänden des Natur- und Umweltschutzes (3), von übrigen Interessenverbänden (5), von kantonalen Amtsstellen (10) sowie von Einzelpersonen (2) ein.

Das Spektrum der Reaktionen reichte - in seinen Extremen - von praktisch vorbehaltloser Zustimmung zum Gesetzesentwurf bis zur vollständigen Ablehnung und Verneinung jeglichen Revisionsbedarfs. Abgesehen von diesen Extrempositionen einerseits und neben diversen Anregungen zu über alle 10 Kapitel des Gesetzesentwurfes verteilten Bestimmungen (Paragraphen) andererseits erwiesen sich die Kapitel 2 (Wasserbau) und insbesondere 5 (Siedlungswasserwirtschaft) als im Zentrum der inhaltlichen Auseinandersetzung stehend. Letzteres überraschte indessen nicht, waren hier - verglichen mit dem geltenden Rechtszustand - doch die massgeblichsten Änderungen zu verzeichnen, wenn im Kapitel 2 - über weite Strecken - auch allein in Anpassung an das übergeordnete Bundesrecht.

2.3 Überarbeitung des Vernehmlassungsentwurfes

Gestützt auf die Anregungen der Vernehmlasser ist der Gesetzesentwurf vom Projektteam kritisch überprüft worden. Rund 35 der damaligen 182 Paragraphen haben inhaltliche Anpassungen erfahren, etwa 25 weitere solche rein redaktioneller Natur. Die Skala der vorgenommenen inhaltlichen Korrekturen reicht von marginal bis grundlegend. Die Zahl von 35 betroffenen Paragraphen mag auf den ersten Blick hoch erscheinen, ist jedoch zu relativieren. Aufgrund der Komplexität der geregelten Materie bestehen zwischen den einzelnen Gesetzesbestimmungen vielfach Interdependenzen. Inhaltliche Korrekturen an einer Stelle führten deshalb nicht selten zu Anpassungsbedarf an andern Stellen.

Wie erwähnt konzentrierten sich die - zum Teil diametralen - Anregungen und Kritik der Vernehmlasser auf die Kapitel Wasserbau und insbesondere Siedlungswasserwirtschaft. Im Zentrum standen dabei die Stellungnahmen der politischen Parteien, der Einwohner- und Bürgergemeinden, insbesondere der als Wasserversorger fungierenden, sowie der grösseren Versorgungsbetriebe. Es erschien deshalb als angezeigt, Vertreter(innen) derselben bei der Überarbeitung des Entwurfes mit einzubeziehen. Auf Einladung des Departementsvorstehers fanden zwischen April und Oktober 2007 drei gemeinsame Arbeitssitzungen statt. Daran nahmen nebst Regierungsrat Walter Straumann, dem Projektleiter und dem zuständigen Juristen des BJD Vertreter(innen) der kantonsrätlichen Fraktionen CVP, FdP und SP/Grüne, des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden, eines grossen Wasserversorgers (regio energie Solothurn), der Koordinationsstelle für die Solothurner Wasserversorgungen (KSW) und der Vereinigung Solothurner Abwasser (VSoA) teil. Die kantonsrätliche Fraktion der SVP folgte der Einladung nicht. In konstruktiver Zusammenarbeit konnte mehrheitlich ein Kompromiss gefunden werden.

An dieser Stelle soll nur kurz auf einige der wesentlichsten Änderungen hingewiesen werden. Im Kapitel Wasserbau neu ins Gesetz aufgenommen wurde § 28. Die explizite Regelung des rechtlichen Schicksals bereits bestehender Bauten und Anlagen im Bauverbotsbereich entlang von Gewässern entspricht einem mehrfach vorgetragenen Wunsch. Einem zentralen Anliegen der Landwirtschaft (nachhaltiger Umgang mit Kulturland) entspricht der in § 25 Absatz 2 aufgenommene Zusatz, wonach für unbefestigte Flurwege ausserhalb der Bauzone ein reduzierter

Bauabstand gilt, wo landwirtschaftlich genutzte Flächen an Gewässer anstossen. Neu soll das Departement das Konzept der Siedlungswasserwirtschaft unter Einbezug der Träger erarbeiten (vgl. § 93) und letzteren nicht nur dessen Entwurf zur Stellungnahme vorlegen (vgl. vormals § 93 des Vernehmlassungsentwurfes, noch überschrieben mit "Leitbild der Siedlungswasserwirtschaft"). Eine wesentliche Überarbeitung erfuhren ferner die §§ 101 f. und 105 des Vernehmlassungsentwurfes über die Pflicht der Träger zur Zusammenarbeit und die Möglichkeiten des Regierungsrates zu deren Durchsetzung (vgl. nunmehr §§ 101 f.). Die überarbeitete Regelung entspricht im Wesentlichen wieder dem heutigen Rechtszustand. In § 131 schliesslich wird das in der Vernehmlassung angeregte Verzeichnis der natürlichen Bodeneigenschaften geregelt.

3. Ziele, Modell und Neuerungen

3.1 Ziele der Revision

Entsprechend der unter Ziffer 1 festgestellten Unzulänglichkeiten des heutigen Rechtszustandes zielt der Erlass des neuen *Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)* in zwei Richtungen: In formaler Hinsicht werden das kantonale Wasserrecht sowie die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur eidgenössischen Gesetzgebung in den Bereichen Wasser, Boden, belastete Standorte und Abfall übersichtlich dargestellt und möglichst konzentriert. Dies geschieht durch Aufhebung auch einer Vielzahl von Nebenerlassen zum Wasserrechtsgesetz und Überführung der noch relevanten Bestimmungen ins GWBA respektive in die dazu vom Regierungsrat neu zu erlassende *Verordnung über das Wasser (Wasserverordnung/WV)*, und zwar - wo nötig - unter gleichzeitiger sprachlicher (aktualisierte Nomenklatur) und inhaltlicher (Ausräumung von Unstimmigkeiten) Anpassung. Insbesondere werden, da unnötig, auch diverse Wiederholungen von Bundesrecht sowie überholte oder aber doch überflüssige Verfahrensbestimmungen eliminiert. In materieller Hinsicht geht es primär darum, die Konkordanz mit dem übergeordneten Bundesrecht wieder ausnahmslos herzustellen. Darüber hinaus werden gezielt verschiedene Neuerungen getroffen. Diese sollen es einerseits ermöglichen, aktuellen und für die Zukunft erwarteten Entwicklungen der Wasserwirtschaft Rechnung zu tragen. Gleichzeitig werden bestimmten (unerwünschten) Entwicklungen Leitplanken gesetzt, andere wiederum werden gezielt begünstigt und gefördert. Einen Überblick über die wesentlichen formalen und inhaltlichen Neuerungen vermitteln die nachfolgenden Ziffern 3.2 und 3.3.

3.2 Modell, Aufbau und Auswirkungen auf andere Erlasse

3.2.1 Modell: Kein Einführungsgesetz zum eidg. Umweltschutzgesetz

Es wird erneut bewusst auf die Schaffung eines Einführungsgesetzes zum eidg. Umweltschutzgesetz verzichtet. Wie bereits das bisherige Wasserrechtsgesetz enthält deshalb das neue GWBA - nebst wasserrechtlichen Bestimmungen - auch kantonale Ein- bzw. Ausführungsbestimmungen zu den Umweltbereichen Boden, belastete Standorte und Abfall. Der gewählte Name des neuen Gesetzes bringt dies explizit zum Ausdruck, und zwei der insgesamt zehn Kapitel des neu strukturierten Gesetzes sind diesen Materien gewidmet.

3.2.2 Modell: Die umweltschutzrechtlichen Bestimmungen im Besonderen

Die Bestimmungen über die Einführung der Bundesgesetzgebung über den Boden und die belasteten Standorte - bisher verteilt auf das WRG, die ABV und die KAV (vgl. dazu vorstehend Ziff. 1.2) - werden im Entwurf zum neuen Gesetz systematisch zusammengeführt. Sie bleiben indessen bis auf ein paar redaktionelle Änderungen und Anpassungen ans Bundesrecht unverändert. Die Bestimmungen über den Altlastenfonds werden neu von jenen über den Abwasserfonds getrennt (vgl. Kapitel 6 und 7 des neuen Gesetzes).

Den Altlastenfonds betreffend ist Folgendes festzuhalten: Die in den Jahren 2003 bis 2007 im Kanton Solothurn getroffenen Erhebungen (Kataster der belasteten Standorte) bilden die

Grundlage für die weiteren Arbeiten der nächsten Jahrzehnte. Insbesondere werden gemäss einer auf der Basis des Katasters noch zu erstellenden Prioritätenliste systematische Untersuchungen und, wo nötig, Sanierungen von belasteten Standorten angeordnet werden. Für diese Arbeiten ist - bis zu deren Abschluss - mit einem Zeitbedarf von ca. 30 Jahren zu rechnen. Als Folge dieses ab 2008 anlaufenden systematischen Vollzugs werden vermehrt Gelder aus dem Altlastenfonds für Beiträge an die Sanierung von Siedlungsabfalldeponien und zur Tragung von Ausfallkosten benötigt werden. Unter Ausfallkosten werden Kosten verstanden, welche nicht die Verursacherin oder der Verursacher der Massnahmen bzw. der Belastung trägt, da diese/dieser entweder nicht zahlungsfähig ist, nicht mehr existiert oder nicht ermittelt werden kann. Diese Kosten hat der Kanton zu übernehmen. Aufgrund der dargestellten Situation wurden bisher nur wenige Projekte aus dem Fonds finanziert und die Einlagen übersteigen die Ausgaben zurzeit. Das Fondsvermögen betrug entsprechend am 31. Dezember 2007 12,231 Millionen Franken. Mit Fortschreiten des systematischen Altlastenvollzugs wird sich diese Situation ändern, und es werden mehr Gelder aus dem Fonds beansprucht werden. Die nach wie vor grobe Abschätzung ergibt heute einen Finanzbedarf für den Kanton Solothurn in der Grössenordnung von 60 bis 90 Millionen Franken. Bei jährlichen Einlagen in den Fonds von im Mittel 1,8 Millionen Franken wird ein Zeitraum von 30 bis 50 Jahren benötigt, um die notwendigen Mittel aus dem Fonds bereitzustellen. Die Geltungsdauer der Bestimmungen über die Erhebung von Abgaben für den Altlastenfonds, bisher befristet bis Ende des Jahres 2024, soll deshalb ausgedehnt werden, nämlich bis Ende des Jahres 2040.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden schliesslich auch die - bisher auf die KAV und das WRG verteilten (vgl. oben Ziff. 1.2) - kantonalen Bestimmungen betreffend Einführung und Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Abfälle zusammengeführt. Gleichzeitig werden sie gestrafft. Eine detaillierte Aufzählung der Zuständigkeiten, wie sie die KAV noch kannte, ist aus heutiger Sicht nicht mehr nötig. Materiell ändert sich nichts; es werden allein redaktionelle Änderungen und Anpassungen ans Bundesrecht vorgenommen. Die KAV kann aufgehoben werden.

3.2.3 Der Aufbau des neuen Gesetzes

Das GWBA ist wie folgt gegliedert:

1. Kapitel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen
2. Kapitel: Wasserbau
3. Kapitel: Gewässernutzung
4. Kapitel: Gewässerschutz
5. Kapitel: Siedlungswasserwirtschaft
6. Kapitel: Abwasserfonds
7. Kapitel: Boden, belastete Standorte und Altlastenfonds
8. Kapitel: Abfallwirtschaft
9. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen
10. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Regelungsbereich Wasser wird durch die vom Regierungsrat neu zu erlassende *Verordnung über das Wasser* näher ausgeführt werden. Die aus dem Jahre 1999 stammende kantonsrätliche Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds, die auf die Kapitel 6 und 7 Bezug nimmt, bleibt bestehen, wird jedoch punktuell angepasst (spezielle Vorlage).

3.2.4 Auswirkungen auf andere kantonale Erlasse

Nebst der Fondsverordnung erfahren - in Abstimmung auf das neue Gesetz - folgende Erlasse Anpassungen:

- a. Gesetze (vgl. Übergangsbestimmungen des GWBA, § 178):
 - Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (BGS 125.12)
 - Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1)
- b. Kantonsrätliche Verordnungen (spezielle Vorlagen):
 - Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)
 - Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (BGS 711.41)
- c. Regierungsrätliche Verordnungen (gemäss Übergangsbestimmungen der neu zu erlassenden *Verordnung über das Wasser*):
 - Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141)
 - Reglement für die Schätzung der Wasserkräfte vom 26. November 1954 (BGS 712.564.1)
 - Verordnung über die Schifffahrt vom 24. Oktober 1994 (BGS 736.12).

Als Folge der erzielten Konzentration der zu regelnden Materie im neuen Gesetz bzw. in der neu zu erlassenden Vollzugsverordnung können diverse Erlasse ersatzlos aufgehoben werden. Es sind dies:

- a. Gesetze (vgl. Übergangsbestimmungen des GWBA, § 177):
 - Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (BGS 712.11)
 - Gesetz betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 29. März 1925 (BGS 712.51)
- b. Kantonsrätliche Verordnungen (vgl. Übergangsbestimmungen des GWBA, § 177):
 - Verordnung betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 21. Juli 1925 (BGS 712.52)
 - Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses vom 13. September 1989 (BGS 712.571)
 - Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (BGS 812.52)
- c. Regierungsrätliche Verordnungen (gemäss Übergangsbestimmungen der neu zu erlassenden *Verordnung über das Wasser*):
 - Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (BGS 712.12)

- Verordnung über die Revision des kantonalen Wasserrechtskatasters vom 13. Februar 1945 (BGS 712.561)
 - Ausführungsbestimmungen für die Berechnung der Wasserzinse vom 7. Januar 1955 (BGS 712.572)
 - Vollzugsverordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 1. April 1996 (BGS 712.61)
 - Verordnung über Gruppenwasserversorgungen vom 5. Januar 1962 (BGS 712.651)
 - Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912)
 - Verbindlicherklärung der Richtlinie über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom 27. April 1999 (BGS 712.916.1)
 - Verordnung über den Vollzug der Altlasten-Verordnung und der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 19. April 2005 (BGS 812.54)
- d. Die Sicherheitsvorschriften für den Bau und Betrieb von Wärmepumpen mit öffentlichem Grundwasser; Verfügung des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft vom 29. April 1980 (BGS 712.918.2) (gemäss Übergangsbestimmungen der neu zu erlassenden *Verordnung über das Wasser*).

3.3 Neuerungen

Dem Aufbau des Gesetzes folgend, sind die hauptsächlichsten materiellen Änderungen die folgenden:

- a. §§ 16 - 21: Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich Raumbedarf und Natürlichkeit der Gewässer (vgl. Art. 3 und 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, aber auch Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [SR 451]). Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den Gewässerunterhalt und raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten; wasserbauliche Massnahmen kommen erst an letzter Stelle in Frage und sind zudem möglichst naturnah auszuführen (vgl. auch § 35).
- b. §§ 25 ff.: Im Vergleich zur bisherigen Regelung (vgl. §§ 32 und 33 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV]) werden die (innerhalb der Bauzone *subsidiär* geltenden) Bauabstände entlang von Gewässern angemessen erhöht. Dies vor dem Hintergrund der unter Buchstabe a. erwähnten neuen Prioritätenordnung (primär passiver Hochwasserschutz). Als minimale Bauabstände gelten neu die folgenden:

Innerhalb der Bauzone:

- entlang von Kanälen: 5 m (bisher keine Regelung)
- entlang von Bächen: 7 m (bisher: 4 m)
- entlang der Dünnern, Lüssel, Lützel, Oesch und dem Russbach: 12 m (bisher: 8 m, teilweise 4 m)
- entlang von Flüssen und Seen: 15 m (bisher: 10 m)

Ausserhalb der Bauzone:

- entlang von Kanälen: 10 m (bisher keine Regelung)
- entlang von Bächen: 15 m (bisher: 10 m)
- entlang von Flüssen und Seen: 30 m (unverändert)

Wie bereits bis anhin (vgl. § 32 Abs. 1 NHV) wird der Bauabstand innerhalb der Bauzone jedoch in erster Linie durch Baulinien und Uferschutzzonen festgelegt. Dabei kann er die subsidiär geltenden gesetzlichen Masse auch unterschreiten. Sodann besteht nach wie vor die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegewilligungen (vgl. § 29 f.), und zwar auch für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone.

c. Da die öffentlichen Gewässer der Hoheit des Kantons unterstehen (vgl. § 7), soll dieser neu nicht nur für den Wasserbau, sondern auch für den Gewässerunterhalt zuständig sein (vgl. § 38 Abs. 1). Bisher war der Kanton nur für den Unterhalt der Flüsse zuständig sowie für jenen Teil der übrigen Gewässer, die von ihm oder mit seiner Hilfe erstellt oder korrigiert worden waren (vgl. § 9 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz). Indessen kann der Regierungsrat den Unterhalt (wie auch die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen) den Gemeinden delegieren (vgl. § 39 Abs. 1). In der Praxis wird sich damit wenig ändern. Neu ist, dass die Gemeinden für den besorgten Unterhalt mit einer Pauschale entschädigt werden (vgl. § 45 Abs. 2).

d. Bei der Regelung der Nutzung öffentlicher Gewässer wird klar zwischen den Tatbeständen des Gemeingebrauchs (bewilligungsfrei), des gesteigerten Gemeingebrauchs (bewilligungspflichtig) und der Sondernutzung (konzessionspflichtig) unterschieden, und es werden diese Tatbestände anhand - nicht abschliessender - Aufzählungen von Beispielen näher umschrieben (vgl. §§ 52 - 54). Gleichzeitig erfährt die Nutzung öffentlicher Gewässer gestützt auf ehehafte Rechte eine Regelung (vgl. §§ 48 ff.).

e. § 89 (Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten): Mit der jüngsten Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes, die seit Beginn des Jahres 2007 in Kraft ist, wurde die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF; SR 814.202) aufgehoben und die Gewässerschutzverordnung angepasst. Der Bund hat sich damit vollständig aus dem Bereich des Tankwesens zurückgezogen. Die Kantone sind nun für die Umsetzung der entsprechenden Vorschriften allein verantwortlich. Dies veranlasste die KVV (Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz), eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um den Vollzug des Tankwesens zu harmonisieren. Hierzu hat auch die BPUK (Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz) aufgefordert. Diese Arbeitsgruppe hat in der Zwischenzeit einen Vollzugsordner "Vollzugshandbuch Tankanlagen" erarbeitet, welcher die Vollzugsrichtlinien, den Stand der Technik und die Regeln der Technik beinhaltet. Gestützt auf diese Unterlagen soll gesamtschweizerisch ein weitestgehend harmonisierter Vollzug gewährleistet werden. Damit auch der Kanton Solothurn den Vollzugsordner umsetzen und der Regierungsrat die dazu nötigen Bestimmungen erlassen kann, muss die entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dies geschieht in § 89.

f. Während die Wasserversorgung hauptsächlich dem kantonalen Recht untersteht, ist für die Abwasserentsorgung Bundesrecht (GSchG und GSchV) massgeblich. Beide Aufgaben werden heute unter dem Begriff "Siedlungswasserwirtschaft" zusammengefasst. Konsequenterweise regelt das GWBA die beiden Aufgaben im 5. Kapitel (§§ 90 ff.) gemeinsam und - soweit möglich - in gleicher Weise. Verschiedene Bestimmungen (z. B. § 93 über das Konzept der Siedlungswasserwirtschaft oder § 91 über die Träger der Siedlungswasserwirtschaft) geben Impulse zu einer verstärkt auf Ganzheitlichkeit ausgerichteten Betrachtungsweise von Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Die Siedlungswasserwirtschaft ist der Wirtschaftlichkeit verpflichtet (§ 94). Neu wird das Verursacherprinzip auch auf die Wasserversorgung ausgedehnt; für die Abwasserentsorgung gilt es bereits von Bundesrechts wegen (Art. 3a GSchG).

g. Als Träger der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) fungieren grundsätzlich die Einwohnergemeinden (vgl. § 91 in Verbindung mit § 95 Abs. 1). Die Einwohnergemeinden können diese Aufgaben indessen an andere Träger - nämlich: andere Personen des öffentlichen Rechts und juristischen Personen des Privatrechts mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand - delegieren (vgl. § 96 Abs. 1). Das neue Gesetz strebt die vermehrte Zusammenarbeit der Gemeinden und die Bildung überkommunaler Träger an (vgl. § 97 Abs. 1); dies gestützt auf die Tatsache, dass die Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft in grösseren Regionen sowohl zweckmässiger als auch kostengünstiger wahrgenommen werden können. In diesem Sinn statuiert das Gesetz einerseits Koordinations- und Kooperationspflichten (vgl. § 101 f.); andererseits kann der Regierungsrat für die Bildung und Förderung von Trägern, die Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft in grösseren Regionen wahrnehmen, Beiträge gewähren (vgl. § 103).

h. Die Abgabe in den Abwasserfonds bleibt unverändert, und die Abgabepflicht wird Ende des Jahres 2009 auslaufen (vgl. § 128 Abs. 1). Die Mittel des Fonds aber sollen neu bis zu dessen Erschöpfung zweckbestimmt verwendet werden (vgl. § 128 Abs. 2).

i. Die bislang auf 25 Jahre bzw. bis Ende 2024 befristete Geltung der Bestimmungen über die Erhebung von Abgaben für den Altlastenfonds soll verlängert werden, nämlich bis Ende des Jahres 2040. Damit soll sichergestellt werden, dass für alle im Zusammenhang mit Altlastenuntersuchungen und -sanierungen notwendigen Massnahmen die entsprechenden Mittel aus dem Altlastenfonds zur Verfügung stehen und nicht die Staatskasse mit diesen Ausgaben belastet wird. Aufgrund der heutigen Hochrechnung wird dafür eine Verlängerung der Laufzeit im vorgesehenen Umfang benötigt.

j. Entsprechend den Zielen der Revision (vgl. vorstehend Ziff. 3.1) führt *das Gesetz selbst* das Bundesrecht auf kantonaler Ebene ein. Es enthält auch alle wichtigen Bestimmungen. Auf Verordnungsebene werden - verglichen mit der heutigen Situation - nur noch in geringem Umfang Details zu regeln sein. Deshalb kann § 159 Absatz 1 den Regierungsrat mit dem Erlass aller weiteren nötigen Vorschriften beauftragen.

k. Konsequenterweise wird im GWBA bei den jeweiligen Sachaufgaben das zuständige Organ - Kantonsrat, Regierungsrat, Departement, Amt, Einwohnergemeinde, Träger der Siedlungswasserwirtschaft - bezeichnet. Die Auffangregel von § 159 Absatz 3 bezeichnet deshalb das Departement - und nicht den Regierungsrat - als zuständig.

l. Die ausnahmsweise Förderung erfolversprechender innovativer Verfahren und Anlagen zur Vermeidung, Verminderung, Reinigung und Verwertung von Abwässern durch Beiträge soll über die Lebensdauer des Abwasserfonds hinaus möglich bleiben. Sie erfolgt deshalb neu durch Gewährung von Beiträgen aus den Erträgen der Nutzung öffentlicher Gewässer (vgl. § 165 Abs. 2).

m. Die umfangreiche Bestimmung von § 55 des Wasserrechtsgesetzes über den Rechtsschutz in wasserrechtlichen Angelegenheiten (Ordnung der Zuständigkeit) kann aufgehoben werden. Der Rechtsweg ergibt sich heute in erster Linie aus dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (BGS 124.11) und aus dem Gesetz über die Gerichtsorganisation, ferner zum Teil auch aus dem Planungs- und Baugesetz, der Kantonalen Bauverordnung (BGS 711.61) sowie aus dem Gemeindegesetz (BGS 131.1). Dies wird in § 168 Absatz 1 festgehalten. Dieser Verweis ist allerdings bloss deklaratorischer Natur (Klarstellung); die erwähnten Gesetze würden ohnehin zur Anwendung gelangen.

Als nach wie vor erforderlich erwies sich die Regelung der Zuständigkeit (des Verwaltungsgerichtes) bei Streitigkeiten zwischen dem Konzessionär/der Konzessionärin und der Konzessionsbehörde über Rechte und Pflichten aus der Konzession (vgl. bisher § 55 Ziff. 3 Wasserrechtsgesetz). Genannte Zuständigkeit wird nunmehr im Gesetz über die Gerichtsorganisation festgeschrieben (vgl. Übergangsbestimmungen, § 178, in Sachen Änderung von § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation).

Neu beim Verwaltungsgericht anfechtbar sind Verfügungen des Regierungsrates in Sachen Delegation des Gewässerunterhalts und der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen nach § 39 Absatz 1 (vgl. Übergangsbestimmungen, § 178, in Sachen Änderung von § 49 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation). Dieser Rechtsschutz trägt dem Umstand Rechnung, dass der Regierungsrat die Delegation auch gegen den Willen der Einwohnergemeinde vornehmen kann. Schliesslich sind Verfügungen des Departements betreffend die Nutzung öffentlicher Sachen (und damit auch betreffend die Nutzung öffentlicher Gewässer) neu direkt beim Verwaltungsgericht anfechtbar (heute: vorerst beim Regierungsrat) (vgl. Übergangsbestimmungen, § 178, in Sachen Änderung von § 50 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über die Gerichtsorganisation). Der neue Rechtsweg entspricht der Regel von § 49 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, wonach departementale Verfügungen grundsätzlich beim Verwaltungsgericht anfechtbar sind.

n. Ordnungsbussen (§ 170): Entsprechend der Stellungnahme des Regierungsrates zum Postulat Barbara Banga "Massnahmen gegen die zunehmende Verschmutzung des öffentlichen Raums" (RRB Nr. 2004/1831 vom 7. September 2004) wird die gesetzliche Grundlage geschaffen für den Erlass eines Ordnungsbussenkatalogs durch den Regierungsrat im Bereich Abfallrecht.

4. Auswirkungen

Es werden an dieser Stelle die wesentlichen umweltökonomischen und volkswirtschaftlichen sowie personellen und finanziellen Auswirkungen der Gesetzesrevision im Vergleich zum heutigen Rechtszustand aufgezeigt.

4.1 Umweltökonomie und volkswirtschaftliche Auswirkungen

Das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) regelt die Umsetzung des eidgenössischen Umweltrechts in den Bereichen Wasser, Boden und Abfall.

Wasser und Boden bilden - neben der Luft - das von der Natur zur Verfügung gestellte Kapital, welches die Basis der Wertschöpfungskette unserer Volkswirtschaft bildet. Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, die Nutzung dieses Kapitals zu ordnen und die Nutzung der natürlichen Ressourcen in Wert zu setzen. Das GWBA sieht deshalb u. a. eine Zweckbindung der durch die Nutzung natürlicher Ressourcen entstehenden Gebühren- und Konzessionserträge zur Finanzierung von Wasserbau- und anderen Vollzugsaufgaben des Wasserrechts vor. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben hilft mit, die Substanz des von der Natur zur Verfügung gestellten Kapitals zu erhalten.

Das GWBA führt nicht zu einer Erhöhung der Staatsquote und belastet Landwirtschaft sowie Gewerbe- und Industriebetriebe nicht stärker als unter dem heute geltenden Recht.

4.2 Personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton

Die Gesetzesrevision wird *im Bereich Wasser* voraussichtlich keine personellen Konsequenzen haben. Längerfristig ist davon auszugehen, dass die Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft

und des Gewässerunterhalts von den Gemeinden gemeinsam in grösseren Regionen wahrgenommen werden. Der Kanton wird dadurch weniger Ansprechpartner haben, was zu einer gewissen Entlastung beim Beratungsaufwand führen wird. Auf der anderen Seite wird die Ausrichtung von Beiträgen an die Gemeinden für den Gewässerunterhalt mit einem gewissen Aufwand verbunden sein, der ungefähr den Einsparungen bei der Beratung entsprechen dürfte.

Auch *in den übrigen Bereichen* sind keine personellen Veränderungen als Folge dieser Gesetzesrevision absehbar.

Bezüglich Finanzen werden die pauschalen Entschädigungen an die Gemeinden für den Gewässerunterhalt (§ 45 Abs. 2) und die Beiträge an wirtschaftlich nicht tragbare Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen in Ergänzung zu den Bundesbeiträgen nach Art. 62a Gewässerschutzgesetz (§ 88 Bst. b) zu Mehrkosten führen. Der Gewässerunterhalt im Kanton Solothurn kostet die Gemeinden heute rund eine Million Franken pro Jahr. Die Pauschalentschädigungen werden im Mittel 1/2 dieser Kosten betragen, jährlich also etwa 500'000 Franken. Massnahmen nach Art. 62a Gewässerschutzgesetz zur Reduktion von Stoffen in Oberflächengewässern werden voraussichtlich für einen Teil des Einzugsgebiets der beiden Kleinseen Inkwilersee und Burgäschisee notwendig. Die Kosten, die dem Kanton daraus erwachsen, werden für einen Zeitraum von etwa 10 Jahren auf maximal 50'000 Franken pro Jahr geschätzt. Anschliessend sollte sich die Landwirtschaft mit diesen Mitteln soweit angepasst haben, dass keine jährliche Zusatzzahlungen mehr nötig sind.

Das bisherige Wasserrechtsgesetz sah vor, dass die verbleibenden Mittel des Abwasserfonds Ende des Jahres 2014 der Staatsrechnung überwiesen würden. Bei der Einführung des Abwasserfonds im Jahr 2000 ging man allerdings davon aus, dass die erwarteten Einnahmen von rund 60 Millionen Franken vollumfänglich für Gewässerschutzmassnahmen verwendet würden, der Fonds Ende 2014 also erschöpft sein würde. Dass dies nun nicht der Fall ist, ist darauf zurückzuführen, dass die ursprünglich vorgesehene Klärschlamm-trocknungsanlage bei der ARA Emmenspitz - mit geschätzten Baukosten von 20 Millionen Franken - nicht erstellt worden ist und dass der Ausbau der grossen Abwasserreinigungsanlagen im Kanton rund 50 Millionen Franken günstiger ausgefallen ist, als anhand der Ende der 1990er-Jahre vorliegenden Kostenvoranschläge angenommen werden durfte.

Das Fondsvermögen betrug Ende des Jahres 2007 13,985 Millionen Franken. Die bis heute zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Staatsbeiträge betragen knapp 5 Millionen Franken. Bis Ende 2009 werden noch Beiträge zwischen etwa vier und neun Millionen Franken zugesichert werden. Darunter fallen Massnahmen bei mehreren kleineren Abwasserreinigungsanlagen, der geplante Ausbau der ARA Gunzgen und allenfalls ein Ausbau der ARA Olten. Die restlichen Einnahmen in den Abwasserfonds in den Jahren 2008 und 2009 dürften erfahrungsgemäss rund 10 Millionen Franken betragen. Damit ergibt sich per Ende 2014 ein voraussichtlicher Saldo des Abwasserfonds von rund 10 bis maximal 15 Millionen Franken.

Dieser Betrag soll nun für weitere Massnahmen zu Gunsten des Gewässerschutzes zur Verfügung stehen. Im Vordergrund stehen dabei Massnahmen auf den Abwasserreinigungsanlagen für weitergehende Abwasserbehandlungen, zum Beispiel zur Elimination von sogenannten Mikroverunreinigungen, Massnahmen bei bestehenden Entlastungen im Kanalnetz, welche bei Regenwetter zu Gewässerverschmutzungen führen, und Werterhaltungsmassnahmen an Abwasseranlagen, welche - bezogen auf die Zahl der angeschlossenen Einwohner und Einwohnerinnen - unverhältnismässig hohe Kosten aufweisen.

§ 47 des geltenden Wasserrechtsgesetzes sah vor, dass die vom Gesetz vorgesehenen "... Gebühren, ... Wasserzinse ... und ... Beiträge für die anderen Nutzungen ..." *vorwiegend* für "... Massnahmen zur Erhaltung der Gewässer und zur Förderung des Gewässerschutzes ..." zu verwenden seien. Heute betragen die genannten Gebühren (gemeint sind damit gestützt auf das WRG erhobene Verwaltungsgebühren, etwa für die Erteilung einer Bewilligung, Vornahme einer Kontrolle etc.) rund 200'000 Franken jährlich, die Wasserzinsen für Wasserkraftnutzungen rund 5,5

Millionen Franken und die "Beiträge für die anderen Nutzungen" (das sind nach heutigem Sprachgebrauch die Nutzungsgebühren) ebenfalls rund 5,5 Millionen Franken. Insgesamt betragen diese Einnahmen damit rund 11,2 Millionen Franken jährlich. Sie werden sich in nächster Zeit nicht wesentlich ändern. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie sich in etwa der Teuerung anpassen werden. Einzig wenn das durch die ATEL geplante Kernkraftwerk im Nideramt realisiert würde, ergäben sich - wegen der erforderlichen Gewässernutzung zur Kühlung - namhafte Mehreinnahmen von voraussichtlich vier bis fünf Millionen Franken pro Jahr. Dies allerdings nur während der Dauer des parallelen Betriebs des bestehenden und des neuen Kraftwerkes.

Heute werden diese Einnahmen im Budget des Amtes für Umwelt geführt und in der Erfolgsrechnung detailliert ausgewiesen.

Das neue Gesetz sieht in § 165 Absatz 1 vor, dass die für die Gewässernutzung zu leistenden Gebühren und Wasserzinse sowie die Erträge aus den Bootssteuern (welche jährlich 400'000 Franken betragen), nicht aber die Verwaltungsgebühren, zweckgebunden zu verwenden sind. Jährlich würden dazu knapp 12 Millionen Franken zur Verfügung stehen.

Als Verwendungszwecke sind insbesondere vorgesehen:

- Massnahmen des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts, der Gewässerschutz, die Bildung und Förderung von regionalen Trägern sowie der kantonale Vollzug des Wasserrechts;
- Beiträge nach der kantonalen Energiegesetzgebung.

Die jährlichen Beiträge für die Förderung von Trägern, die Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft für grössere Regionen wahrnehmen, dürften in den ersten Jahren einige hunderttausend Franken betragen und anschliessend kleiner werden, weil dann die wichtigsten Planungen und Bauten für die regionale Zusammenarbeit realisiert sein werden.

Beiträge zur Förderung regionaler Trägerschaften sind volkswirtschaftlich sinnvoll, führen sie doch zu günstigen Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft und damit mittelfristig - nebst verbesserten Dienstleistungen - zu tieferen Kosten. In einer ersten Phase, wenn die dazu noch notwendigen Anlagen geplant und realisiert werden müssen, können die Kosten leicht ansteigen. Dies hemmt die an und für sich gewünschte Entwicklung. Mit der Gewährung von Beiträgen kann dem erfahrungsgemäss erfolgreich entgegengewirkt werden.

Für Erfolg versprechende neuartige Verfahren und Anlagen zur Vermeidung, Verminderung, Reinigung und Verwertung von Abwässern können ausnahmsweise ebenfalls Beiträge ausgerichtet werden (§ 165 Abs. 2).

Die gesamten Aufwendungen für die Vollzugstätigkeiten und die Beiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände in den Bereichen Wasser, Boden und Abfall belaufen sich heute auf 14 Millionen Franken jährlich. Die ebenfalls in der Rechnung des Amtes für Umwelt ausgewiesenen Abschreibungen der aus der Staatskasse getätigten Investitionsbeiträge an Wasserbauten, Gewässerschutzanlagen und Abfallanlagen betragen derzeit rund drei Millionen Franken. Insgesamt betragen heute die Aufwendungen des Kantons für die mit diesem Gesetz geregelten Bereiche 17 Millionen Franken pro Jahr.

Auch die Aufwendungen werden sich in den nächsten Jahren voraussichtlich in einem ähnlichen Rahmen bewegen. Die Abschreibungen der früher aus der Staatskasse getätigten Investitionsbeiträge an Gewässerschutzbauten und Abfallanlagen werden zwar jährlich kleiner werden. Dies wird aber kompensiert werden durch die neu vorgesehenen Beiträge an den Gewässerunterhalt von jährlich rund 500'000 Franken und die jährlichen Aufwendungen für den Wasserbau, die von derzeit 1,4 Millionen Franken auf rund drei Millionen Franken ansteigen werden. Weiter

sollen zudem neu Beiträge nach der kantonalen Energiegesetzgebung finanziert werden können. Diese Beiträge dürften jährlich rund eine Million Franken betragen.

4.3 Folgen für die Gemeinden

Die Gesetzesrevision verändert die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden nur unwesentlich und wird dementsprechend keine nennenswerten personellen Folgen für die Gemeinden haben.

Finanziell werden die Gemeinden im Gewässerunterhalt jährlich um etwa 500'000 Franken entlastet (vgl. Ziff. 4.2). Die angestrebten grösseren Regionen werden dazu führen, dass die Kosten in der Siedlungswasserwirtschaft, die heute für die Gemeinden jährlich rund 100 Millionen Franken betragen, um etwa fünf Prozent gesenkt werden können. Das entspricht somit einem Einsparungspotenzial von 5 Millionen Franken pro Jahr.

Auch im Altlastenbereich bringt die Gesetzesrevision eine Entlastung der Gemeinden, indem neu bereits die Voruntersuchungen von mit Siedlungsabfällen belasteten Standorten aus dem Altlastenfonds mit 35 % mitfinanziert werden. Die verlängerte Laufzeit des Altlastenfonds bzw. das Sicherstellen der benötigten Fondsmittel kommt ebenfalls vor allem den Gemeinden zugute.

4.4 Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit in der Siedlungswasserwirtschaft und in der Abfallwirtschaft sicherzustellen, ist ein übergeordnetes Ziel des Gesetzes. Die Siedlungswasserwirtschaft wie auch die Abfallwirtschaft müssen finanziell selbsttragend sein (§§ 94 und 148). Die Gesetzgebung soll darüber hinaus zweckmässige Zusammenschlüsse in der Siedlungswasserwirtschaft fördern und so dazu beitragen, dass die Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft zunehmend günstiger wahrgenommen werden können. Auch die im Wasserbau vorgesehenen Massnahmen weisen eine hohe Wirtschaftlichkeit auf. Allein entlang der Aare zwischen Olten und Aarau und am Lauf der Emme auf Solothurner Kantonsgebiet könnten heute im Extremfall Schäden von mehr als 900 Millionen Franken eintreten. Die geplanten Wasserbauten werden das Schadenpotenzial deutlich verringern.

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Ingress

Eine Hauptfunktion dieses Gesetzes ist es, auf der Ebene des Kantons Solothurn mit einer kohärenten Einführungsrechtsetzung für fünf Bundesgesetzgebungen unterschiedlichen Alters, die inhaltlich eng miteinander verwandt sind und teilweise stark ineinander greifen, gewachsene inhaltliche und administrative Unzulänglichkeiten abzubauen (vgl. oben Ziff. 3.1). Es handelt sich, in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung, um das Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei von 1877 (SR 721.10), das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte von 1916 (721.80), das Bundesgesetz über den Umweltschutz von 1983 (SR 814.01) sowie um das Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100) und das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20), beide datierend von 1991. Der Ingress führt diese fünf Erlasse sowie zusätzliche Bundesgesetze auf, die als Grundlage für einzelne Bestimmungen oder Bereiche dienen, nämlich: das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; betreffend Uferschutz), das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (SR 747.201), das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (SR 531; betreffend Trinkwasserversorgung in Notlagen) und das Schweizerische Strafgesetzbuch (SR 311.0).

Das Ineingreifen der verschiedenen Bundeserlasse bringt es mit sich, dass sich einzelne Kapitel dieses Gesetzes zugleich auf mehrere Bundesgesetze abstützen (zum Beispiel die Gewäs-

sernutzung namentlich auf das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte sowie auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer). Umgekehrt bilden verschiedene der Bundesgesetze zugleich eine Grundlage für mehrere Kapitel dieses Gesetzes (etwa das Gewässerschutzgesetz insbesondere für den Wasserbau, die Gewässernutzung, den Gewässerschutz und die Siedlungswasserwirtschaft). Zu beachten ist auch, dass Einführungsbestimmungen zu einem bestimmten Bundesgesetz (z. B. zum Gewässerschutzgesetz) im Hinblick auf dessen kohärente Umsetzung auf kantonaler Ebene gerade in einem anderen Kapitel (z. B. im Wasserbau) zu platzieren sind.

Weitere wesentliche Grundlagen dieses Gesetzes sind eine Reihe von Bestimmungen der Verfassung des Kantons Solothurn (BGS 111.1). Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Gesetzes basiert auf Artikel 71 über die Rechtsetzung durch den Kantonsrat, eingeschlossen Absatz 2 über die Kompetenz zur Einführung von Bundesrecht. Spezifisch für die Themen Wasser, Boden und Abfall sind die Artikel 93 (Katastrophen- und Kriegsvorsorge), 114 (Umweltschutz), 115 (Natur- und Heimatschutz), 116 (Wasserversorgung), 118 (Raumplanung) und 125 (Öffentliche Sachen). Weitere Vorschriften dieses Gesetzes finden ihre Grundlage in den Artikeln 85 (Andere Träger öffentlicher Aufgaben) sowie 131 und 132 (Finanzordnung) der Verfassung. Schliesslich ist das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BGS 211.1) zur Abstützung sachenrechtlicher Bestimmungen aufzuführen.

5.1 Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

Dieses Kapitel enthält vier Abschnitte mit allgemeinen Vorschriften. Sie sind entweder für alle drei Bereiche (Wasser, Boden und Abfall) oder zumindest für mehrere Kapitel relevant, nämlich als Grundsätze, Definitionen oder Bestimmungen über die Beschränkung des Grundeigentums respektive über die Beschaffung von Grundlagen.

5.1.1 Grundsätze

§ 1. Gegenstand

Das neue Gesetz regelt eine Mehrzahl von Bereichen gemeinsam, für die sowohl auf Bundesebene als üblicherweise auch auf kantonaler Ebene je einzelne Erlasse verabschiedet werden. Die in dieser Bestimmung aufgezählten Gegenstände entsprechen den themenspezifischen Kapiteln 2 bis 8 des Gesetzes.

§ 2. Geltungsbereich

Mit dieser Vorschrift wird festgehalten, dass alle Gewässer sowie alle (nicht überbauten) Böden und belasteten Standorte im Kanton – ob privat oder öffentlich – von den Regelungen des Gesetzes erfasst werden (Abs. 1). Die Zuständigkeit für die Abfallwirtschaft betrifft ebenfalls den ganzen Kanton (Abs. 2).

Absatz 3 behält neben bundesrechtlichen Vorschriften spezielles kantonales Recht zu Wasser, Boden und Abfall vor, im Bereich Wasser etwa das Fischereigesetz (BGS 625.11) oder die Schifffahrtsverordnung (BGS 736.12).

§ 3. Grundsätze für den Umgang mit Wasser, Boden und Abfall

Kantonales Recht wiederholt in Übereinstimmung mit den Regeln der Rechtsetzung jeweils bundesrechtliche Vorgaben nicht. Namentlich erübrigt es sich, für die vom Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) erfassten Bereiche Boden und Abfall oder für die dem Bundesrecht unterstehenden Aspekte des Wassers in diesem Gesetz Grundsätze oder Schutzziele zu formulieren: Gemäss Bundesverfassung (SR 101) geht das Bundesrecht vor, was Absatz 3 dieses Paragraphen ausdrücklich festhält.

Hingegen wird die Nutzung des Wassers vom Bundesrecht nur partiell erfasst. Absatz 1 verpflichtet deshalb, namentlich bei der Wasserversorgung, aber auch bei der übrigen Wassernutzung, der Knappheit dieses Gutes Rechnung zu tragen. Die Nennung auch des Bodens bezweckt hier allein, möglichen Missverständnissen (unzutreffenden Umkehrschlüssen) vorzubeugen.

Der nachhaltige Umgang mit natürlichen Ressourcen wird bereits von Artikel 73 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101) vorgeschrieben. Absatz 2 dieses Paragraphen überträgt den Grundsatz sinngemäss auf die Bauten und Anlagen des Wasserbaus und der Wasserwirtschaft: Auch die baulichen Ressourcen sind mit einer langfristigen Perspektive zu errichten und zu nutzen.

§ 4. Koordinationsprinzip

Das Gebot, verschiedene in der gleichen Sache notwendige Bewilligungen verfahrensmässig zu koordinieren, ist die formelle Seite des Grundsatzes der harmonisierten Rechtsanwendung. Ausgelöst durch den Entscheid "Chrüzlen" des Bundesgerichts (BGE 116 Ib 50), hat der Kanton Solothurn bereits im Jahr 1993 die Einzelheiten zur Durchsetzung der Koordinationspflicht geregelt und die Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (BGS 711.15) erlassen. Dieser Verordnung liegen unter anderem das Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) und das Planungs- und Baugesetz (BGS 711.1) zugrunde. § 4 soll sicherstellen, dass das Koordinationsgebot auch in den anderen von diesem Gesetz erfassten Bereichen zur Anwendung kommt.

§ 5. Förderung regionaler und überregionaler Zusammenarbeit

Wie in Ziffer 3.3 (Bst. g.) der Botschaft ausgeführt, ist es ein zentrales Anliegen des Kantons, im Rahmen dieses Gesetzes die regionale, überregionale und interkantonale Zusammenarbeit zu fördern.

Eine besondere Bedeutung kommt der überkommunalen Zusammenarbeit bei den wasserbezogenen Kapiteln dieses Gesetzes zu. Zweckmässigerweise werden Aufgaben wie der Wasserbau oder die Siedlungswasserwirtschaft auch - selbstverständlich nicht nur - nach den natürlichen Gegebenheiten und insbesondere den hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnissen ausgerichtet. Dieser Grundsatz liegt der "Wasser-Agenda 21" der Eawag (Wasserforschungsinstitut der ETH) zugrunde, die in zukunftsorientierter Weise für den Bereich Wasser Anforderungen an die Politik formuliert. An den Arbeiten zur "Wasser-Agenda 21" beteiligt sind der Bund (Bundesamt für Umwelt), die Kantone (organisiert in der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz) sowie Verbände (insbesondere der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute). Wasserscheiden und Einzugsgebiete von Gewässern bestimmen quasi natürliche oder organische Grenzen für koordiniertes Handeln.

5.1.2 Öffentliche Gewässer und ehehafte Rechte an öffentlichen Gewässern

§ 6. Öffentliche Gewässer

Gemäss Artikel 76 Absatz 4 der Bundesverfassung (SR 101) üben die Kantone die Sachherrschaft über die Wasservorkommen aus. Somit haben sie auch die Kompetenz zur Abgrenzung der öffentlichen von den privaten Gewässern. Bei der Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern hat der kantonale Gesetzgeber aber zu beachten, dass eine enge Verzahnung mit Bundesprivatrecht besteht und deshalb die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) zu berücksichtigen sind. Ferner haben in diesem Bereich historische Rechtstitel eine grosse Bedeutung.

In § 6 erhält der Begriff der öffentlichen Gewässer in erster Linie eine negative Umschreibung: Danach handelt es sich bei den öffentlichen Gewässern um diejenigen Gewässer, die nicht privater Natur sind. Gewässer sind dabei zum einen dann privat, wenn dies nachgewiesen ist (Abs. 1).

Solches Eigentum wurde in der Regel zu historischen Zeiten begründet. Demgegenüber kann nach heutiger Rechtsordnung öffentliches Gewässer nicht mehr zu privatem Eigentum erworben werden, weil es zu den öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch zählt, welche - anders als das frei realisierbare Finanzvermögen - nicht veräusserbar sind (öffentliche Gewässer sollen nach ihrer natürlichen Beschaffenheit allen zur Benützung offen stehen). Gewässer sind zum anderen privat, wenn sich ihre private Natur aus dem Zivilrecht ableiten lässt (Abs. 3). Namentlich Quellen gelten nach ZGB als Bestandteile von privaten Grundstücken und folgen damit - entsprechend dem Akzessionsprinzip - grundsätzlich dem privatrechtlichen Eigentum (Art. 667 Abs. 2 und Art. 704 Abs. 1 ZGB). Das Bundesgericht legt die privatrechtlichen Bestimmungen allerdings zurückhaltend aus und lässt den Einschluss grösserer Quellen in die Kategorie der öffentlichen Gewässer zu. Dabei zählt es die "Bachquellen", d. h. die Wasseraufstösse, die - auch wenn sie auf einem Privatgrundstück entspringen - von Anfang an einen Wasserlauf bilden, nicht zu den privaten, sondern zu den öffentlichen Gewässern, sofern Bäche nach kantonalem Recht als öffentliches Gewässer gelten (BGE 97 II 333, Erw. 1). Im GWBA werden grössere Quellen deshalb, insbesondere wenn sie für die öffentliche Wasserversorgung oder für die kommerzielle Nutzung von Bedeutung sind, neben den Flüssen, den Bächen, den Seen und den Grundwasservorkommen (Abs. 2 Bst. a und b) zu den öffentlichen Gewässern gezählt (Abs. 2 Bst. c).

Grundwasservorkommen sind nach dem Wortlaut von Art. 704 Absatz 3 ZGB den Quellen gleichgestellt und grundsätzlich rechtlich ebenfalls Teil der Liegenschaft, unter welcher sie sich befinden. Diese Regelung geht jedoch offensichtlich zu weit, wenn damit ein(e) Grundeigentümer(in) je nach Lage seines/ihres Grundstückes unbeschränkt zur Grundwassernutzung befugt wäre. Die Bestimmung wurde zusammen mit dem ZGB geschaffen, als das Ausmass der Grundwasservorkommen und ihre wichtige Bedeutung für die Wasserversorgung noch nicht bekannt waren. Schon vor vielen Jahrzehnten hat das Bundesgericht deshalb festgehalten, dass mächtige Grundwasserströme und Grundwasserbecken schon von Bundesrechts wegen öffentliche Gewässer sind (BGE 55 I 405, BGE 65 II 149 f.). Artikel 704 Absatz 3 ZGB wird nur noch auf Grundwasservorkommen angewendet, die lediglich eine geringe, lokal (auf eines oder wenige Grundstücke) begrenzte Ausdehnung aufweisen. Nur diese bleiben als private Grundwasservorkommen den öffentlichen Gewässern vorbehalten (Abs. 3).

Absatz 3 schliesst nicht nur aus dem Zivilrecht abgeleitete private Quellen und Grundwasservorkommen als öffentliche Gewässer aus, sondern behält auch private Rechte an öffentlichen Gewässern vor. Dabei handelt es sich in der Regel um so genannte ehehafte Rechte (vgl. § 9).

§ 7. Hoheit

Das Verfügungsrecht des Kantons über die öffentlichen Gewässer lässt sich gegenüber dem Bund bereits aus Artikel 76 Absatz 4 der Bundesverfassung (SR 101) und gegenüber den Gemeinden aus Artikel 125 der Verfassung des Kantons Solothurn (BGS 111.1) ableiten. Im Verhältnis zur älteren Bestimmung von § 246 Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1), wonach die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Plätze und Gewässer, "im Eigentum" des Kantons oder der Gemeinden stehen, ist die Bestimmung dagegen klärend.

§ 8. Verzeichnis über die öffentlichen Gewässer

Neu soll nicht nur über öffentliche Oberflächengewässer - wie gemäss heutiger Praxis -, sondern über alle öffentlichen Gewässer ein Verzeichnis geführt werden (Abs. 1). Dieses Instrument schafft Klarheit darüber, welche Gewässer öffentlich und welche privat sind. Der Katastereintrag hat jedoch keine rechtsbegründende Wirkung (Abs. 2), mithin kann trotz eines Eintrags an einem Gewässer Privateigentum nachgewiesen werden (vgl. § 6 Abs. 1). Der Katastereintrag schafft jedoch die Vermutung, dass es sich um ein öffentliches Gewässer handelt. Wer trotz des Eintrags die private Natur eines Gewässers behauptet, ist dafür beweisbelastet. Für die Anforderungen an das Gesuch um Zugang und bezüglich Verfahren gelten die §§ 34 ff. des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG; BGS 114.1).

§ 9. Ehehafte Rechte

Ehehafte Rechte werden aus historischen Rechtstiteln abgeleitet oder bestehen seit unvordenklicher Zeit. Mithin haben sie ihren Ursprung in längst vergangenen Rechtsordnungen und können nach heutiger Rechtsordnung nicht mehr begründet werden. Sie gelten unbeschränkt und können unentgeltlich ausgeübt werden. Sie werden als private Rechte an öffentlichen Sachen betrachtet und stehen - wie andere private Rechte - unter dem Schutz der Eigentumsgarantie. Deshalb können sie auch nur bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Enteignung und nur gegen volle Entschädigung entzogen werden (vgl. § 13).

Ehehafte Rechte kommen in der Schweiz am zahlreichsten an öffentlichen Gewässern vor. Auch im Kanton Solothurn bestehen (gemäss einer neueren Auflistung der Wasserkraftnutzungsrechte sowie einer Einschätzung des Amts für Umwelt über die ehehaften Rechte im Bereich Wasserentnahmen) viele solche private Rechte an öffentlichen Gewässern. Für die Nutzung öffentlicher Gewässer aufgrund ehehafter Rechte gelten die gleichen Regeln wie bei der Nutzung privater Gewässer (vgl. §§ 48 ff.). Namentlich ist für bestimmte Nutzungen nachträglich eine Bewilligung einzuholen; erhebliche Wasserentnahmen müssen dem Departement angezeigt werden (vgl. §§ 48 und 174).

§ 9 Absatz 2 zielt nicht darauf ab, die rechtliche Grundlage für einen künftigen systematischen Entzug ehehafter Rechte durch den Kanton als Gewässerherr (vgl. § 7) zu schaffen. Eine diesbezügliche Absicht besteht nicht. Gleichzeitig stünde dem Kanton das Recht zur Enteignung ehehafter Rechte bei gegebenen Voraussetzungen auch ohne diese Bestimmung zu. Absatz 2 will vielmehr (auch) verdeutlichen, dass ehehafte Rechte - weil als unter dem Schutz der Eigentumsgarantie stehend anerkannt - *nur* unter den Voraussetzungen der Enteignung und unter Entschädigungsfolge entzogen werden können.

5.1.3 Beschränkung des Grundeigentums

In diesem Kapitel werden die aufgrund des Gesetzes zulässigen Eingriffe ins private Eigentum zusammengefasst und die Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen übergreifend geregelt. Das ist sachgerechter und benutzerfreundlicher als eine Verteilung der einzelnen Bestimmungen dazu auf die einzelnen Gesetzeskapitel. Zudem können damit Wiederholungen vermieden werden. Das Zutrittsrecht für die mit dem Vollzug und der Aufsicht betrauten Personen wird dagegen im Kapitel 9 (Gemeinsame Bestimmungen) geregelt (vgl. § 160).

§ 10. Duldungspflichten

Dieser Paragraph übernimmt die Regelungen der §§ 5 und 25 des geltenden Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11) in redigierter Form. Öffentliche Gewässer fliessen häufig über privaten Grund. Folglich hat § 10 einen grossen Anwendungsbereich.

§ 11. Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen

Diese Bestimmung ist praktisch wortgleich mit § 119^{bis} Absatz 2 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1). Sie wiederholt den Grundsatz (von welchem § 12 dann die weitergehende Ausnahme darstellt), dass Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, welche in der Nutzung ihres Eigentums eingeschränkt werden, nur entschädigt werden, wenn die Voraussetzungen der materiellen Enteignung erfüllt sind. Eine materielle Enteignung liegt nach ständiger Praxis des Bundesgerichtes (vgl. etwa BGE 125 II 431, Erw. 3a) nur dann vor, wenn der bisherige oder ein vorausehbarer künftiger Gebrauch einer Sache untersagt oder in einer Weise eingeschränkt wird, die besonders schwer wiegt, weil dem/der Eigentümer/in eine wesentliche, aus dem Eigentum fliessende Befugnis entzogen wird. Geht der Eingriff weniger weit, so wird gleichwohl eine materielle Enteignung angenommen, falls Einzelne so betroffen werden, dass ihr Opfer gegenüber der Allgemeinheit als unzumutbar erscheint.

§ 12. Weitergehende Abgeltung für Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen

Dieser Paragraph statuiert Ausnahmen vom Grundsatz von § 11. Es werden zudem nicht nur Nutzungseinschränkungen entschädigt, sondern - unter strengen Voraussetzungen - auch aktive Schutzmassnahmen abgegolten.

Für die Erhaltung und die Pflege von Biotopen sieht bereits das Natur- und Heimatschutzrecht eine Abgeltung für die Rücknahme der Nutzung auf ein gemeinverträgliches Mass vor, die über die Entschädigung wegen materieller Enteignung hinausgeht (Abs. 1). Es sind hier nicht nur Nutzungseinschränkungen, sondern auch positive Leistungen, welche ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbracht werden, abzugelten (Art. 18c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451] und § 119^{bis} Planungs- und Baugesetz [PBG; BGS 711.1]).

Anders als nach § 119^{bis} Absatz 3 PBG (Biotopschutz) werden für (nicht einer materiellen Enteignung gleichkommende) Nutzungsbeschränkungen im Bauverbotsbereich nach § 25 sowie in Uferschutzzonen nach §§ 22 ff. des Gesetzes (bei Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen) nur landwirtschaftliche Bewirtschafter(innen) entschädigt (Abs. 2). Es kann sich dabei um bewirtschaftende Grundeigentümer(innen), aber auch um Pächter(innen) handeln. Wer sein Grundstück nicht oder nicht selbst landwirtschaftlich bewirtschaftet, wird nur gemäss § 11 (materielle Enteignung) entschädigt. Zum anderen müssen für eine Entschädigung Nutzungsnachteile ausgewiesen sein, welche wirtschaftlich nicht tragbar sind und nicht anderweitig abgegolten werden. Eine Abgeltung wird damit nur bei erheblichen Einbussen ausgerichtet und nur, wenn für dieselben Massnahmen auf derselben Fläche nicht aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung oder aufgrund der kantonalen oder eidgenössischen Natur-, Heimatschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung Beiträge gesprochen werden (vgl. dazu auch die analoge Bestimmung in Art. 62a Abs. 3 des eidg. Gewässerschutzgesetzes [GSchG; SR 814.20]).

Die Abgeltung wird aus dem Natur- und Heimatschutzfonds geleistet (Abs. 3).

§ 13. Enteignung

Betreffend Enteignungen sind die bestehenden Rechtsgrundlagen anwendbar. Dabei sind Enteignungen - soweit möglich - im Verfahren der Nutzungsplanung vorzunehmen. Namentlich die Erschliessung mit Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft und die damit einhergehenden erforderlichen Enteignungen (vgl. § 42 Planungs- und Baugesetz [PBG; BGS 711.1]) sind nutzungsplanerisch umzusetzen. Eignet sich das Verfahren der Nutzungsplanung nicht, kommen subsidiär die Bestimmungen über die Enteignung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZBG; BGS 211.1) und die Verordnung über das Enteignungsverfahren (BGS 212.435.3) zur Anwendung (Abs. 1).

Nebst den Einwohnergemeinden erstellen und betreiben andere Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Zweckverbände, oder auch von der öffentlichen Hand beherrschte juristischen Personen des Privatrechts (vgl. § 96 Abs. 1 und § 100 Abs. 2) als Träger der Siedlungswasserwirtschaft (vgl. § 91), Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen. Ihnen ist bei Bedarf das Enteignungsrecht zu übertragen (Abs. 2).

Bei der Anwendung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG Bund; SR 721.80) ist grundsätzlich das eidgenössische Enteignungsrecht anwendbar (vgl. Art. 47 WRG Bund). In Absatz 3 wird von der in Artikel 3 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRV Bund; SR 721.801) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, für Wasserkraftwerke mit einer Leistung unter 300 Kilowatt das kantonale Enteignungsrecht für anwendbar zu erklären.

5.1.4 Grundlagenbeschaffung

§ 14. Zuständigkeiten

Dieser Paragraph dehnt den Auftrag von § 27^{bis} des geltenden WRG (staatliche Förderung der Ermittlung von Grundwasservorkommen) aus. Neu sind sämtliche für den Wasserbau, die Nutzung und den Schutz der Gewässer sowie für die Siedlungswasserwirtschaft notwendigen Belange zu erfassen, sofern sie für die Erfüllung der in diesem Gesetz geregelten kantonalen und kommunalen Aufgaben erforderlich sind.

5.2 Wasserbau

Früher war der Wasserbau hauptsächlich auf den Schutz vor Hochwasser und weitere schädliche Auswirkungen der Gewässer ausgerichtet. Die grossen Schäden, welche Unwetterkatastrophen in der Schweiz in den letzten zwei Jahrzehnten hinterliessen, erforderten ein Umdenken. Das Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG; SR 721.100) aus dem Jahre 1991 und die eidgenössische Verordnung über den Wasserbau (WBV; SR 721.100.1) aus dem Jahre 1994 setzten eine neue Konzeption des Wasserbaus um. Das Kapitel Wasserbau des GWBA orientiert sich an diesen neuen bundesrechtlichen Vorgaben.

5.2.1 Allgemeines

§ 15. Geltungsbereich

Die Bestimmungen zum Wasserbau gelten für öffentliche und private oberirdische Gewässer. Sie sind nicht auf Quellen und Grundwasservorkommen anwendbar.

Absatz 2 entstammt dem bisherigen WRG (§ 6 Abs. 3).

§ 16. Zweck

Gemäss Artikel 3 f. des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG; SR 721.100) gewährleisten die Kantone den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer sowie durch raumplanerische Massnahmen und erst in zweiter Linie durch bauliche Eingriffe, d. h. Verbauungen und Korrekturen (vgl. dazu auch unten § 35). Absatz 1 verankert den Hochwasserschutz und übernimmt die dafür bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen. Zentral für das neue (Bundes-)Konzept sind die Erhaltung oder Wiederherstellung der Natürlichkeit der Gewässer (Abs. 2) sowie die Sicherstellung ihres Raumbedarfes (Abs. 3). Die Umsetzung dieser in der Praxis bereits verankerten Konzeption wird Jahrzehnte in Anspruch nehmen.

Das GWBA unterscheidet - anders als das geltende WRG - nicht mehr zwischen ordentlichem und ausserordentlichem Unterhalt. Das Konzept wurde zudem mit baurechtlichen Bestimmungen wie Bauverboten (vgl. §§ 25 ff.) ergänzt, weil diese in der solothurnischen Praxis verankert sind und eine flächendeckende Verfolgung der Wasserbauziele garantieren. Am Oberbegriff "Wasserbau" wurde - wie auch auf Bundesebene - aus traditionellen Gründen festgehalten.

Die Anforderungen an die Natürlichkeit der Gewässer (Abs. 2) und deren Raumbedarf (Abs. 3) werden in den §§ 18 ff. exakter umschrieben. Bereits Absatz 2 erlaubt Ausnahmen vom Grundsatz der Wiederherstellung der Natürlichkeit (zu einem weiteren Vorbehalt vgl. § 18 Abs. 2), wie es das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt. Denn die Entwicklung der letzten Jahrhunderte, welche zu einer dichten Besiedlung und einer intensiven Nutzung des Lebensraums geführt hat, kann nicht rückgängig gemacht werden. Vielmehr geht es heute darum, vielfältige Interessen in

Einklang zu bringen und dabei - neben den Nutzungsinteressen des Menschen - auch zu den verschiedenen Funktionen der Fließgewässer Sorge zu tragen.

§ 17. Gewässerplanung

Das Wasserbaukonzept des Departements dient der Richt- und Nutzungsplanung des Kantons als Grundlage. Es soll die im Wasserbau anzustrebende Entwicklung in örtlicher, zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht darlegen.

§ 18. Anforderung an die Natürlichkeit der Gewässer und ihrer Ufer

Absatz 1 bestimmt - in Ausführung von Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG; SR 721.100) - konkret, welche ökologischen Funktionen Gewässer und ihre Ufer zu erfüllen haben. Im Vordergrund stehen der Erhalt und die Wiederherstellung von Struktureichtum in der Tier- und Pflanzenwelt. Gewässer dienen dabei nicht nur als Lebensräume für eine standortgerechte Flora und Fauna, sondern müssen auch die Funktion von Vernetzungskorridoren erfüllen. Zudem sind Gewässer so auszugestalten, dass die Gewässerqualität erhalten bleibt.

Die Anforderungen bezüglich ökologischer Nutzung des Gewässer- und Uferbereiches sowie der Erhalt und die Förderung von Auengebieten und der Ufervegetation (Abs. 3) werden im Abschnitt 5.2.2.2 ("Bauverbot und andere Nutzungsbeschränkungen") sowie in § 24 weiter konkretisiert.

Selbstverständlich sind auch Aufwertungsmassnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Natürlichkeit der Gewässer dem Hochwasserschutz verpflichtet. Die Neukonzeption des Wasserbaus (vgl. § 16) geht davon aus, dass Gewässeraufwertung und Hochwasserschutz keine Gegensätze bilden.

§ 18 ersetzt § 31 Absatz 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141) betreffend Zweck des Uferschutzes (Ausnahme: vgl. unten § 33 zu § 31 Abs. 2 Bst. c NHV).

§ 19. Gestaltung von Bauten und Anlagen

Die Gestaltungsvorschriften von § 19 sind zu beachten, wenn - ausserhalb des Siedlungsgebietes - Bauten und Anlagen in Gewässern oder an ihren Ufern erstellt werden (innerhalb des Bauverbotsbereichs gemäss § 25 ist dies nur zulässig, wenn eine Ausnahmegewilligung nach §§ 29 f. vorliegt). Im Gewässer- und Uferbereich soll dabei möglichst zurückhaltend und unter Berücksichtigung natürlicher Gegebenheiten gebaut werden (Abs. 1). Soweit möglich, sind natürliche Materialien als Baustoffe zu verwenden (Abs. 2), z. B. gefällte Bäume für Uferschutzbauten. Die Verwendung natürlicher Materialien bietet sich auch aus Kostengründen an, da naturnahe Massnahmen günstiger zu stehen kommen als die traditionellen "harten" Korrektionsmassnahmen. Die Kosten für naturnahe Massnahmen belaufen sich nach den Erfahrungen des Amtes für Umwelt auf 300 bis 1'000 Franken pro Laufmeter, wobei vor allem die Transportwege zu Buche schlagen, derweil traditionelle Korrektionsmassnahmen mindestens 1'500 Franken pro Laufmeter kosten.

§ 20. Durchführung der Aufwertung

Manchmal genügen raumplanerische Massnahmen, um ein Gewässer aufzuwerten. Beispielsweise kann eine Uferschutzzone (vgl. §§ 22 ff.) ausgeschieden und das Gewässer sodann sich selber überlassen werden. Bedarf es dagegen auch baulicher Eingriffe, sollen diese nicht isoliert, sondern im Rahmen des Gewässerunterhalts oder der Vornahme wasserbaulicher Massnahmen im Verlaufe der nächsten Jahrzehnte erfolgen (Abs. 1).

Demgegenüber kann nach Absatz 2 in Ausnahmefällen eine Aufwertung vorzeitig erfolgen. Erforderlich sind ein erheblicher Handlungsbedarf (Bst. a) und ein angemessenes Kosten-/Nutzenverhältnis (Bst. b).

Im GWBA wird durchgehend der Begriff der "Aufwertung" verwendet. Er wird den Begriffen "Revitalisierung" oder "Renaturierung" vorgezogen, da er nicht nur die Wiederherstellung der Natürlichkeit, sondern auch die Sicherstellung des Raumbedarfs der Gewässer umfasst.

§ 21. Raumbedarf der Gewässer

§ 16 Absatz 3 enthält die Vorgabe, Raum zu schaffen; § 21 bestimmt diesen als Gebiet, welches für den Hochwasserschutz und die ökologischen Funktionen des Gewässers notwendig ist. Namentlich ist ausreichender Gewässerraum erforderlich für:

- die Schaffung eines ausreichenden und abwechslungsreichen Querschnittes des Gewässers, damit dieses Hochwasser ausgleichen und ableiten, Geschiebe transportieren und Kulturland und Siedlungen entwässern kann;
- die Ausbildung einer natürlichen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen;
- das Gedeihen standortgerechter Lebensgemeinschaften und die Vernetzung der Lebensräume;
- die Erholung der Bevölkerung und ein abwechslungsreiches Landschaftsbild;
- die Schaffung und Aufrechterhaltung eines ausreichenden Abstandes der Bodennutzung vom Fließgewässer zur Vermeidung von Gewässerverschmutzung.

Der Bund entwickelte zur Ermittlung des Raumbedarfes der Fließgewässer die so genannte Schlüsselkurve, mit welcher sich die nötige Uferbereichsbreite in Funktion zur Breite der natürlichen Gerinnesohle bestimmen lässt. Verlangt wird demgemäss ein mindestens 5 bis 15 Meter breiter Uferbereich ab Wasserspiegel (d. h. inklusive Uferböschung). In der Nähe von Siedlungen und in traditionellen Erholungsräumen sind 3 Meter als Erholungsraum, z. B. für Wege, dazu zu schlagen. Wo keine überwiegenden Nutzungsinteressen entgegenstehen, sollen Pendelbänder geschaffen werden, welche fünf bis sechs Mal die Gerinnesohlebreite umfassen. Die Umsetzung der dynamischen Schlüsselkurve würde am besten raumplanerisch über die Festlegung von Uferzonen erfolgen. Das GWBA sieht gleichwohl von einer solchen generellen Planungspflicht ab, um Kanton und Einwohnergemeinden nicht übermässig zu belasten. Vielmehr erlaubt es, weiterhin die bewährten, bisher in den §§ 32 ff. der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141) geregelten, festen Bauabstände beizubehalten (vgl. §§ 25 ff.). Entsprechend der neuen Konzeption mussten diese allerdings verbreitert werden. Für die Schaffung weiteren Raums, insbesondere für Erholungsräume und Pendelbänder, können Kanton und Einwohnergemeinden Uferschutzzonen ausscheiden (vgl. §§ 22 ff.).

5.2.2 Planungs- und baurechtliche Vorgaben

Die in diesem Abschnitt geregelten raumplanerischen Massnahmen und baurechtlichen Vorschriften dienen den in § 16 vorgegebenen Zwecken des Wasserbaus. Die dazu passenden Bestimmungen zum Uferschutz wurden von der NHV (vgl. dort die §§ 7 f. sowie den 5. Abschnitt zum Uferschutz) in das GWBA verschoben. Damit stehen sie neu auf gesetzlicher Ebene, und zwar parallel zu den §§ 119 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) betreffend Natur- und Heimatschutz.

5.2.2.1 Uferschutzzonen

§ 22. Uferschutzzonen im Richtplan

Gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) müssen die Richtpläne zeigen, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden. Das bei der Gewässerplanung (§ 17) festzulegende Wasserbaukonzept verortet die im Wasserbau anzustrebende Entwicklung im Kanton. Aufgabe der Richtplanung ist es, dieses Anliegen mit den anderen raumplanerischen Anliegen, welche auch gegenläufig sein können, zu verknüpfen und unter Abwägung der Interessen zu harmonisieren.

§ 23. Uferschutzzonen im Nutzungsplan

Im Rahmen der Nutzungsplanung ausgeschiedene Uferschutzzonen und Baulinien sind Eigentümerverbindlich. Die Bestimmung eröffnet dem Gemeinwesen die Möglichkeit, anstelle des klassischen Instrumentes der festen Bauabstände (§ 25) die modernere Zonenplanung einzusetzen. Bei der Planung sind allfällige Vorgaben des Richtplans (§ 22) zu beachten.

§ 24. Ausdehnung und Nutzung der Uferschutzzonen

Absatz 1 eröffnet dem planenden Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) die Möglichkeit, Uferschutzzonen in ihrer Ausdehnung über den Raumbedarf des Gewässers hinaus zu erweitern. Das erlaubt, in wenig genutzten Gebieten die Anforderungen des "Pendelbandes" umzusetzen (vgl. Kommentar zu § 21), aber auch anderen planerischen Anliegen, wie der Schaffung von Erholungsräumen oder Vernetzungskorridoren, Rechnung zu tragen. Die Nutzungsplanung kann die Überlagerung von Uferschutz- und Erholungszonen vorsehen.

Für eine naturnahe Nutzung (Abs. 1) sind die in § 18 formulierten Anforderungen zu beachten. In Uferschutzzonen gemäss Nutzungsplanung (Abs. 3) gelten von Gesetzes wegen Bau- und Veränderungsverbote, wobei jedoch Ausnahmegewilligungen möglich sind (§§ 29 f. gelten auch hier). Welche weiteren konkreten Nutzungen zulässig bzw. verboten sind, regeln die vom Regierungsrat zu erlassende Wasserverordnung und allfällige Zonenvorschriften (vgl. zu letzteren auch § 31 Abs. 3).

Absatz 2 überführt § 36 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141) sinngemäss ins GWBA und stellt sicher, dass die Gestaltungsvorschriften der Juraschutzzone (vgl. §§ 24 ff. NHV) eingehalten werden, wenn in einer Uferschutzzone nach kantonalem Richtplan - sei es ausserhalb des Bauverbotsbereichs nach § 25 oder gestützt auf eine Ausnahmegewilligung nach §§ 29 f. - gebaut wird.

5.2.2.2 Bauverbot und andere Nutzungsbeschränkungen

Die Vorschriften dieses Abschnitts ersetzen die §§ 42 und 43 des geltenden WRG und ermöglichen - zusammen mit weiteren Bestimmungen im Kapitel Wasserbau - die Aufhebung des 5. Abschnitts der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141) über den Uferschutz.

§ 25. Bauverbot

Das Bauverbot sorgt dafür, dass die Gewässer und ihre Ufer in einer bestimmten Breite ab Uferlinie grundsätzlich von Überbauungen freigehalten werden und schafft damit eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung der Wasserbauziele (§ 16). Das früher in der NHV (§§ 32 ff.)

geregelte Bauverbot wurde im GWBA den neuen wasserbaulichen Ansätzen des Bundesrecht angepasst.

Die Bauverbotsbereiche werden schematisch in Funktion zur Grösse und potentiellen Gefährlichkeit der Gewässer definiert (vgl. dazu oben § 21). Zudem gelten unterschiedliche Bauabstände für Bauvorhaben innerhalb und für solche ausserhalb der Bauzone. Die Vorgabe von fixen Abständen hat den Vorteil einer eindeutigen - und damit rechtssicheren - Regelung. Zudem nehmen sie das bestehende Recht auf (§§ 32 ff. NHV). Die gesetzlich festgelegten Bauabstände haben indessen subsidiären Charakter. Im Verfahren der Nutzungsplanung ausgeschiedene Schutzzonen und Baulinien gehen ihnen vor. Unterschritten werden können die gesetzlichen Abstände auch mit einer Ausnahmegewilligung (vgl. §§ 29 f.).

Innerhalb der Bauzone gilt gemäss § 25 Absatz 1 Buchstabe b bei Bächen (in Anlehnung an die Schlüsselkurve) ein Bauverbot in einer Breite von 7 Metern (früher 4 Meter, vgl. § 32 Abs. 1 NHV). Bei den in Buchstabe c speziell erwähnten Bächen (vgl. § 33 NHV) wurde das Bauverbot auf deren gesamte Länge sowie von 8 auf 12 Meter Breite ausgedehnt. Bei Flüssen und Seen (Bst. d) wurde die Bauverbotsbreite von 10 auf 15 Meter erhöht. Neu ist die eigene Regelung für Kanäle (Bst. a). Diese wurden nach bisheriger Praxis - je nach Breite - entweder als Bäche oder als Flüsse behandelt. Der Mindestabstand ist hier mit 5 Metern der tiefste.

Der Bauabstand von Gewässern ausserhalb der Bauzone wurde bei Bächen von 10 auf 15 Meter erhöht, bei Flüssen und Seen bei den bisherigen 30 Metern (§ 32 Abs. 2 NHV) belassen. Bei Kanälen beträgt er 10 Meter (Abs. 2).

Satz 2 von Absatz 2 schafft ein Privileg für unbefestigte Flurwege. Wo landwirtschaftlich genutzte Flächen an Gewässer anstossen, dürfen unbefestigte Flurwege bis zum halben Abstand errichtet werden.

§ 26. Messweise

Absatz 1 stellt - wie heute § 42 Absatz 2 WRG - klar, wie zur Bestimmung der Bauverbotsbreite gemessen werden muss. Massgebend ist die Uferlinie bei mittlerem Wasserstand.

Die bestehende Regelung im WRG unterschied bei der Messweise zwischen vermessenen und unvermessenen Gewässern. Während bei vermessenen Gewässern ab der Grenze des öffentlichen Eigentums zu messen war, konnte bei nicht vermessenen Gewässern ab der Uferlinie bei mittlerem Wasserstand gemessen werden. Diese Regelung konnte zu Ungleichheiten führen, da der einzuhaltende Abstand mitunter davon abhing, in welcher Breite das im Eigentum des Kantons stehende Gewässerareal ausgeschieden war. Neu wird nun immer ab der Uferlinie bei mittlerem Wasserstand gemessen. Diese Regelung kann dazu führen, dass sich bei vermessenen Gewässern der einzuhaltende Abstand gegenüber der heutigen Regelung verringert (insbesondere bei Flüssen und Seen ausserhalb der Bauzone, wo der einzuhaltende Mindestabstand nicht angehoben wurde).

Absatz 2 regelt einen Spezialfall, weil die Vorlandzone der Emme ein eigentliches Überflutungsgebiet darstellt (übernommen aus § 42 Abs. 2 Satz 2 WRG).

§ 27. Verbot von Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer

Mit dieser Bestimmung wird das Bauverbot auf Nutzungen ausgedehnt, die ebenfalls in einschneidender Weise die Gewässer und ihre Ufer verändern.

§ 28. Bestehende Bauten und Anlagen

Dieser Paragraph wurde auf entsprechende Anregung im Vernehmlassungsverfahren ins Gesetz aufgenommen. Es wurde vereinzelt anempfohlen, die Bestandesgarantie für bestehende Bauten im Bauverbotsbereich explizit zu regeln.

Absatz 1 drückt einen allgemeinen Rechtsgrundsatz aus; er ist insofern (bloss) deklaratorisch.

Absatz 2 geht einen Schritt weiter (erweiterte Bestandesgarantie). Es geht hier um Bauten/Anlagen, die entweder zu einer Zeit erbaut wurden, als es noch keine Abstandsvorschriften gab, sowie um solche, die erst durch die nachträgliche Verbreiterung des Bauverbotsbereichs - wie etwa durch das vorliegende Gesetz - ganz oder teilweise in diesen zu liegen kamen. Entsprechend bedurften sie seinerzeit keiner gewässerrechtlichen Ausnahmegewilligung und sollen auch heute keiner solchen bedürfen. Auf ihre Erneuerung sowie ihren Ausbau im bestehenden Volumen besteht Anspruch. Vorbehalten bleiben allerdings Schranken des Bundesrechts und des allgemeinen Baupolizeirechts. Als bundesrechtliche Schranken fallen insbesondere die Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsrechts über das Bauen ausserhalb Bauzonen in Betracht.

Absatz 3 regelt den Spezialfall des Wiederaufbaus nach Abbruch oder Untergang durch höhere Gewalt und lehnt sich dabei an die Regelung von Absatz 2 an.

Absatz 4 formuliert einen allgemeinen - für die Tatbestände der Absätze 1 bis 3 geltenden - Vorbehalt zwecks Schutzes vor Naturgefahren. Welche Massnahme im konkreten Fall angezeigt ist, bemisst sich nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip.

§ 29. Ausnahmen von den Verboten nach §§ 25 und 27

Die Regelung der Ausnahmegewilligungen (früher § 35 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV; BGS 435.141]) wurde aus Gründen der Lesbarkeit umstrukturiert und auf zwei Paragraphen (29 und 30) aufgeteilt. Inhaltlich wurde nur wenig verändert.

Absatz 1 nennt die einzelnen Ausnahmetatbestände (Standortgebundenheit, Orts- und Landschaftsbild, verdichtetes Bauen und Umbauten) sowie im Ingress - in Übereinstimmung mit dem Planungs- und Baurecht - die zur Erteilung der Ausnahmegewilligung zuständigen Behörden. Die allgemeinen Bestimmungen zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen (vgl. § 138 Planungs- und Baugesetz [PBG; BGS 711.1]) sind anwendbar (vgl. § 34); auf ihre ausdrückliche Nennung wird jedoch nunmehr verzichtet.

Absatz 2 behält Ausnahmegewilligungen gestützt auf die Gesetzgebung über die Schifffahrt vor (vgl. dazu heute § 17 der Verordnung über die Schifffahrt [BGS 736.12]).

§ 30. Schranken für Ausnahmegewilligungen

Absatz 1 fasst die bereits in § 35 NHV geregelten Schranken, welche bei der Erteilung einer Ausnahmegewilligung beachtet werden müssen, zusammen. Neu werden auch ausdrücklich strengere Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzes (z. B. allgemeiner Biotopschutz und Schutz der Ufervegetation in den Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451], §§ 119^{bis} ff. PBG und Bestimmungen in der NHV) sowie des Fischereirechts vorbehalten, was inhaltlich jedoch zu keiner Neuerung führt, weil diese bereits früher als vorrangiges Recht zu beachten waren.

Der Minimalabstand von 1 Meter, welcher auf jeden Fall einzuhalten ist, wurde von § 35 Absatz 2 NHV übernommen. Dass er bei standortgebundenen Bauvorhaben (wie bei Uferverbauungen, Brücken, Stegen und dergleichen) nicht gilt, entspricht der Praxis und ist sachlogisch.

Absatz 2 ersetzt § 35 Absatz 2 Satz 2 NHV. Bauvorhaben im Bauverbotsbereich erfordern eine besondere Rücksichtnahme auf die Umgebung (vgl. etwa auch § 145 PBG betr. Gestaltung von Aussenräumen).

§ 31. Sonstige Nutzungsbeschränkungen

Ausserhalb der Bauzone ist der Bauverbotsbereich nach § 25 naturnah zu nutzen (Abs. 1). Die in § 18 formulierten Anforderungen der Natürlichkeit der Gewässer sind zu beachten. Konkret kann der Regierungsrat Nutzungen wie die Lagerung von Material und Abfällen aller Art, die Errichtung von Anlagen wie Zäunen oder Grillplätzen sowie die Übernutzung durch Beweiden durch Verordnung verbieten. Mit landwirtschaftlichen Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen sind die Nutzungsbeschränkungen nach Möglichkeit über Vereinbarungen festzulegen (Abs. 2).

Absatz 3 schafft den Konnex zu den raumplanerischen Vorgaben. Nutzungspläne können weitergehende Vorschriften aufstellen (vgl. auch § 24).

§ 32. Ufervegetation

Der Begriff der Ufervegetation und der Schutz derselben richten sich nach bundesrechtlichen Vorschriften (vgl. Art. 21 f. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451]). Die Kantone haben nebst dem Vollzug dieser Vorschriften grundsätzlich nur in einer Zuständigkeitsvorschrift festzulegen, welche Behörde Ausnahmen bewilligen kann (Abs. 1). Für eigenständige kantonale Ausnahmeregelungen bleibt kein Raum, weshalb weitergehende Bestimmungen nach § 43 Absatz 1 WRG und § 39 NHV nicht ins GWBA übernommen wurden. Zudem wird gegenüber den früheren Regelungen, welche uneinheitlich von "Uferpflanzungen", "Ufergehölz" oder "Baum-, Gebüsch- und Schilfbestände" sprachen, im GWBA nur noch der Begriff "Ufervegetation" verwendet.

Unter Ufervegetation werden Schilf- und Binsenbestände, Auenvvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich (vgl. Art. 21 Abs. 1 NHG) verstanden. Mithin handelt es sich grundsätzlich um diejenigen natürlichen und naturnahen Pflanzen, welche sich im Schwankungsbereich des Spiegels eines stehenden oder fliessenden Gewässers befinden, wobei auch regelmässige hohe Wasserstände zu berücksichtigen sind (vgl. BGE 110 Ib 117, Erw. 3, Mosen). Nach Bundesrecht wird die Ufervegetation umfassend geschützt. Es gibt keine Rücksichtnahme auf schutzwürdige land- oder forstwirtschaftliche Interessen. Ausnahmeregelungen können nur in den von der Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben erteilt werden. Damit sind Ausnahmen von Bundesrechts wegen sehr enge Grenzen gezogen.

Falls die Ufervegetation in bestimmten Fällen weitergehend geschützt werden soll (z. B. in räumlicher Hinsicht), steht - ebenfalls auf Bundesrechtsebene - der allgemeine Biotopschutz nach Artikel 18 ff. NHG zur Verfügung. Auch hier ist eine kantonale rechtliche Ausdehnung nicht notwendig.

Bundesrechtlich wird den Kantonen über den Schutz der Ufervegetation hinaus ein Revitalisierungsauftrag erteilt. Sie haben - soweit es die Verhältnisse erlauben - dort, wo sie fehlt, Ufervegetation anzulegen oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen zu schaffen (vgl. Art. 21 Abs. 2 NHG).

Absatz 2 von § 32 übernimmt § 43 Absatz 2 WRG. Es handelt sich um eine Spezialbestimmung zu den Grenzabständen von Bäumen und Waldungen nach dem Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1).

§ 33. Uferwege

Die Bestimmung stammt aus der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141) (§ 37). Neu wird die Schaffung des freien Zugangs und der Begehbarkeit ausdrücklich auf verhältnismässige Projekte eingeschränkt, was heutiger Praxis entspricht.

5.2.2.3 Zuständigkeit und Verfahren

§ 34. Geltung des Planungs- und Baurechts

Während neu das GWBA - und nicht mehr das Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) im Zusammenspiel mit der NHV - die Ausscheidung von Uferschutzzonen und weitere Nutzungsbeschränkungen mit baurechtlichen Vorgaben regelt, richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren für die Umsetzung dieser Instrumente weiterhin nach den Bestimmungen des Planungs- und Baurechts.

5.2.3 Gewässerunterhalt und wasserbauliche Massnahmen

5.2.3.1 Allgemeines

§ 35. Grundsätze

Dem Gewässerunterhalt kommt im Rahmen der neuen Prioritätenordnung des Wasserbaus (vgl. § 16) (weiterhin) eine Schlüsselfunktion zu. Das gilt namentlich auch für "renaturierte" Gewässer. Solche können nicht einfach "der Natur überlassen" werden. Vielmehr sind auch sie gezielt zu unterhalten (Abs. 1 und 2).

Der "erforderliche Zustand", welchem der Gewässerunterhalt und subsidiär der Wasserbau zu dienen haben, hat sich am Hochwasserschutz sowie an den Anforderungen der Natürlichkeit und des Raumbedarfs der Gewässer zu orientieren (§§ 16 – 21). Unterhalten werden müssen nebst der Sohle des Gewässers auch seine Ufer und die Wasserbauwerke. Letzteres wird insbesondere wegen den vorhandenen Eindolungen speziell erwähnt.

§ 36. Planung

Das in Absatz 1 verlangte Konzept orientiert generell über die zu treffenden Unterhaltmassnahmen und regelt nicht nur Einzelfälle. Demgegenüber werden bei einem Wasserbauprojekt (Abs. 2) die durchzuführenden Massnahmen individuell und detailliert umschrieben.

Konzepte für den Unterhalt öffentlicher Gewässer sind vom Departement zu genehmigen (vgl. § 44).

Wasserbauliche Massnahmen können, je nach Art und Umfang, folgende Planungen (Planungsstufen) erfordern: a) einen Nutzungsplan (Gestaltungsplan) und - wenn dieser zu wenig detailliert ist - zusätzlich Ausführungspläne; b) nur Ausführungspläne; c) keine Pläne (z. B.: einfache Reparaturarbeiten, die über den blossen Gewässerunterhalt hinausgehen). Die Fälle a) und b) bilden die von Absatz 2 angesprochene Regel ("... sind in der Regel zu projektieren."), der Fall c) stellt die Ausnahme dar. Die Nutzungsplanung obliegt dem Regierungsrat; der Rest (Umsetzung) ist als "Ausführung" vom Departement zu genehmigen (vgl. § 44).

§ 37. Weisungen

Mit Weisungen sind vor allem Mustervorlagen und andere Arbeitshilfen gemeint. Sie richten sich an einen beschränkten Kreis von fachkundigen Adressaten und können praxisnah ausgestaltet werden.

5.2.3.2 Zuständigkeit und Sicherstellung des Vollzuges

§ 38. Bei öffentlichen Gewässern: 1. Grundsatz

Da die öffentlichen Gewässer der Hoheit des Kantons unterstehen (vgl. Art. 76 Abs. 4 Bundesverfassung [BV; SR 101] sowie Art. 125 der Verfassung des Kantons Solothurn [KV; BGS 111.1] in Verbindung mit § 246 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB; GBS 211.1]), ist nach GWBA der Kanton nicht nur für den Wasserbau, sondern neu auch für den Gewässerunterhalt zuständig. Früher waren - mit Ausnahmen - die Einwohnergemeinden für den Unterhalt der Gewässer verantwortlich (vgl. § 9 f. WRG). Die neue Zuständigkeitsordnung wird durch die Möglichkeit der Delegation des Unterhalts (wie auch der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen) an Gemeinden oder andere Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (vgl. § 39) indessen erheblich relativiert.

Da Gewässerunterhalt und Wasserbau Aufgaben und Entscheidungen von grosser Tragweite beinhalten (z. B.: Projektierung und Durchführung grosser Wasserbauprojekte; Delegation von Gewässerunterhalt oder der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen; Kostenverlegung nach § 45 f.), werden diese dem Regierungsrat übertragen, nicht dem Departement (Abs. 1).

Absatz 2 übernimmt - in redigierter Form - die Regelung von § 9 Absatz 3 WRG.

§ 39. 2. Delegation

Trotz der Kompetenzverlagerung auf den Kanton (vgl. § 38), sollen die Einwohnergemeinden für die auf Gemeindegebiet liegenden öffentlichen Gewässer für den Unterhalt (neu) oder den Wasserbau (bisher § 6 Abs. 2 WRG) herangezogen werden können. Dabei kann die Delegation gegebenenfalls auch ohne Zustimmung der Gemeinde erfolgen (Abs. 1). An der bestehenden und bewährten Aufgabenteilung wird sich daher in der Praxis kaum etwas ändern.

Die Delegationsmöglichkeit nach Absatz 2, d. h. an andere Personen als Einwohnergemeinden, entspricht der bisherigen Regelung von § 6 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 WRG. Zu denken ist an Bodenverbesserungs-Genossenschaften oder Private, aber auch an andere Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Voraussetzung für die Delegation ist, dass ein Unterhaltskonzept oder ein Wasserbauprojekt vorliegt (vgl. § 36).

§ 40. Bei privaten Gewässern

Absatz 1 stellt neu den Grundsatz voran, dass Unterhalt und Wasserbau bei privaten Gewässern den privaten Eigentümer(inne)n obliegen, mithin nicht Aufgaben des Staates sind. Absatz 2 übernimmt § 7 WRG ins GWBA.

§ 41. Bei Bauten und Anlagen in und an öffentlichen Gewässern

Private Bauten und Anlagen, welche in oder an öffentlichen Gewässern errichtet wurden (z. B. Uferverbauungen, Wehre, Brücken, Bootshäuser), sind von deren privaten Eigentümern und Eigentümerinnen zu unterhalten (Abs. 1).

Absatz 2 ermöglicht den Privaten die Abtretung ihrer Bauten und Anlagen an öffentlichen Gewässern. Der Kanton hat daran ein Interesse, damit er die wasserbaulichen Ziele optimal und flächendeckend umsetzen und den öffentlichen Zugang zu den Gewässern ermöglichen kann. Allerdings ist eine Entschädigungsvereinbarung zu treffen, die auch in einer Naturalleistung, nämlich in der Abtretung eines Uferstreifens, bestehen kann.

§ 42. Rückbau sowie Ersatz für unterlassene Unterhalts- und Sicherungsmassnahmen

Dereliktion (Aufgabe) von Grundeigentum ist möglich (Art. 666 ZGB). Dadurch sollen sich Inhaber von Bauten und Anlagen aber nicht auch der Pflicht entledigen können, dieselben auf eigene Kosten zurückzubauen oder weiter zu unterhalten (vgl. § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1). Zwar würde im Kanton Solothurn der Staat nicht von Gesetzes wegen Eigentümer eines aufgegebenen Grundstückes und damit unterhaltspflichtig. Aber er müsste die notwendigen Unterhaltsmassnahmen doch zu Zwecken der Gefahrenabwehr vornehmen.

Daher statuiert § 42 Absatz 1 die Rückbaupflicht bei Eigentumsaufgabe. Absatz 2 legt fest, dass Kosten, welche zufolge früherer Vernachlässigung des Unterhalts anfallen, vom/von der Derelinquierenden zu ersetzen sind.

In Konzessionen oder Bewilligungen sind Rückbaupflichten bzw. über den Betrieb einer Anlage hinaus dauernde Unterhaltspflichten meistens geregelt, weshalb diese Bestimmung keine allzu grosse Bedeutung erlangen dürfte. Sie ist aber als Missbrauchsprophylaxe sinnvoll.

§ 43. Rückgriff bei Ausfall von Eigentümerinnen oder Eigentümern

§ 43 regelt die Fälle, wo die Pflichten gemäss §§ 40 bis 42 nicht vom Eigentümer oder von der Eigentümerin erfüllt werden können, weil ein solcher bzw. eine solche fehlt. Für diesen Fall werden subsidiär Pflichtige bestimmt. Dies steht im Einklang mit allgemeinen Prinzipien des Verwaltungsrechts. So kann das Störerprinzip dazu führen, dass Nutzniessende oder Ersteller(innen) (z. B. der Bauherr) verpflichtet sind, eine Gefahr oder Störung zu beseitigen, respektive die Kosten für die Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes zu tragen. Ferner können sie auch aufgrund des Verursacherprinzips nach Artikel 2 Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) oder Artikel 3a Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) kostenpflichtig werden. Verzichtet wurde darauf, solidarische Zuständigkeiten vorzusehen. Die subsidiär Pflichtigen können nur bei Ausfall (Fehlen) des Eigentümers oder der Eigentümerin belangt werden, nicht auch, weil die Pflichterfüllung bei ihnen leichter durchsetzbar wäre.

§ 44. Sicherstellung des nicht vom Kanton ausgeführten Unterhalts und Wasserbaus

Bei der Delegation des Gewässerunterhalts oder wasserbaulicher Aufgaben nach § 39 müssen dem Kanton Kontrollinstrumente zur Verfügung stehen. Diese sollen die Umsetzung der wasserbaulichen Ziele (vgl. § 16) gewährleisten. Bei der Delegation des Gewässerunterhalts ist vom Departement das gemäss § 36 Absatz 1 erforderliche Unterhaltskonzept zu genehmigen. Bei der (ganzen oder teilweisen) Übertragung der Ausführung (= Projektierung [exklusive Nutzungsplanung] und Durchführung; vgl. dazu bereits oben, Anmerkungen zu § 36) wasserbaulicher Massnahmen sind deren wesentliche Bestandteile (insb. etwa die Ausführungspläne) vom Departement zu genehmigen.

Vorbehalten bleiben Bewilligungen nach Planungs- und Baurecht, insbesondere die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde.

5.2.3.3 Finanzierung von Unterhalt und Wasserbau an öffentlichen Gewässern

§ 45. Kostentragung im Allgemeinen

Gegenüber den §§ 8 und 10 WRG wurde die Finanzierung von Unterhalt und Wasserbau an öffentlichen Gewässern stark vereinfacht.

Absatz 1 regelt den Fall, dass der Kanton selbst Unterhaltsmassnahmen oder solche des Wasserbaus trifft. Dabei trägt er mindestens ein Viertel der Gesamtkosten; den Rest verlegt der Regierungsrat auf die Gemeinden, die aus den Massnahmen Nutzen ziehen. Bisher übernahm der Kanton bei selbst durchgeführten wasserbaulichen Massnahmen mindestens 20 % der Gesamtkosten (vgl. § 8 Absatz 1 WRG). Bei Unterhaltsmassnahmen unterschied sich seine finanzielle Beteiligung einerseits nach der Art des Gewässers (Flüsse / Wildbäche / übrige Gewässer), andererseits nach der Art des Unterhalts (ausserordentlicher oder ordentlicher) (vgl. § 10 WRG).

Bei Delegation des Gewässerunterhalts an die Einwohnergemeinde (§ 39 Abs. 1) wird diese in Form einer Pauschale pro Laufmeter durchgeführter Massnahmen entschädigt. Die Pauschalen sind vom Regierungsrat (in der zu erlassenden Wasserverordnung) festzulegen (Abs. 2). Sie werden insbesondere nach der Art des zu unterhaltenden Gewässers variieren müssen und sollen im Mittel die Hälfte der Unterhaltskosten abdecken. Jährlich ist dadurch mit Kosten von etwa 500'000 Franken zu rechnen.

Absatz 3 regelt den Fall der Delegation der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen an die Einwohnergemeinde. Die Kostenverteilung erfolgt hier analog Absatz 1 durch den Regierungsrat. Auch hier trägt der Kanton einen Anteil von mindestens 25 % der Gesamtkosten; allerdings nur, soweit sich diese als erforderlich erweisen.

Absatz 4 definiert den Begriff der nach den Absätzen 1 und 3 zu verlegenden Kosten.

Absatz 5 regelt die Kostenverteilung bei Delegation nach § 39 Absatz 2 (an einen von der Einwohnergemeinde verschiedenen Delegaten). Er erklärt die Absätze 2 bis 4 als sinngemäss anwendbar.

Die Bestimmungen von vormals §§ 8 Absätze 1 und 2, 10 Absatz 4 und 48 WRG, wonach Grundeigentümer, Inhaber von Bewilligungen und Konzessionsnehmer vom Staat zu Perimeterbeiträgen herangezogen werden konnten, soweit ihnen Vorteile entstanden, wurden nicht ins GWBA übernommen, da sie in der Praxis kaum zur Anwendung gelangten. Praktikabler sind Lösungen über die einvernehmliche finanzielle Beteiligung von Grundeigentümer(inne)n im Einzelfall. Solche können - wie die Erfahrung zeigt - insbesondere bei eigenen Interessen des/der Betroffenen an den durchzuführenden Massnahmen problemlos vereinbart werden.

§ 46. Besondere Fälle

Absatz 1 ist eine Förderbestimmung für Projekte, welche die neuen wasserbaulichen Vorgaben (§§ 16, 18 und 21) erfüllen. Der Staatsbeitrag erhöht sich auf mindestens 45 % (anstatt mindestens 25 %, vgl. § 45). Dies entspricht bereits heutiger Praxis.

Bei Absatz 2 handelt es sich um eine Rückgriffsklausel. Sie soll sicherstellen, dass der Kanton nicht höhere Beiträge auszurichten hat, wenn wegen Mängeln des (früheren) Unterhalts oder Wasserbaus grössere Kosten entstehen.

Absatz 3 übernimmt § 8 Absatz 3 WRG.

§ 47. Finanzierung von Aufwertungsmassnahmen

Sind Aufwertungsmassnahmen erforderlich, weil Fliessgewässer durch (bisherige) Abwassereinleitungen beeinträchtigt worden sind, verlangt das Verursacherprinzip (Art. 3a Gewässerschutzgesetz [GSchG; SR 814.20], vgl. auch unten § 119), dass die Kosten von den zuständigen Trägern der Siedlungswasserwirtschaft finanziert werden. § 47 ist gesetzliche Grundlage für einen entsprechenden Zuschlag auf den Abwassergebühren. Das Bestimmtheitsgebot im Abgabenrecht verlangt, dass dafür ein Maximum (10 %) vorgegeben wird.

5.3 Gewässernutzung

5.3.1 Nutzung privater Gewässer sowie öffentlicher Gewässer aufgrund von ehehaften Rechten

In diesem Abschnitt wird die Bewilligungspflicht für die Nutzung privater Gewässer sowie öffentlicher Gewässer aufgrund von ehehaften Rechten geregelt. Bei den ehehaften Rechten handelt es sich um vorbestandene private Rechte an später öffentlich erklärten Gewässern (vgl. § 9 Absatz 1).

§ 48. Anzeige- und Bewilligungspflicht im Allgemeinen

Absatz 1 verlangt die Anzeige erheblicher Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern oder Quellen (Bst. a), was grundsätzlich der Regelung in § 11 Absatz 2 WRG entspricht. Anders als in § 11 Absatz 2 WRG wird die Erheblichkeitsschwelle nicht mehr definiert, da sie je nach hydrologischen Verhältnissen variieren kann. Besteht die Gefahr, dass solche Wasserentnahmen öffentliche Interessen beeinträchtigen, sind sie neu bewilligungspflichtig (Bst. b). Mit öffentlichen Interessen sind insbesondere Nutzungsinteressen, wie z. B. diejenigen der öffentlichen Wasserversorgungen, sowie ökologische Interessen gemeint.

Mit der Anzeige nach Buchstabe a wird das Departement über Wasserentnahmen informiert, so dass es, wenn öffentliche Interessen beeinträchtigt sein könnten, die Einholung einer Bewilligung nach Buchstabe b verlangen kann (vgl. § 51).

Nach Absatz 2 ist für bestimmte weitere Nutzungen eine Bewilligung erforderlich. Dabei ist die Nutzbarmachung der Wasserkraft bereits nach Artikel 17 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80) bewilligungspflichtig; Buchstabe a stellt deshalb keine Neuerung dar. Nach Buchstabe b sind Nutzungen, welche einschneidende Auswirkungen auf das Gewässer haben, bewilligungspflichtig. Mit dieser Bewilligungspflicht soll gewährleistet werden, dass genutztes Wasser möglichst unbelastet in den Kreislauf zurückgegeben oder ordnungsgemäss der Abwasserreinigung zugeführt wird. Die Nutzung von privaten Grundwasservorkommen oder von öffentlichem Grundwasser aufgrund von ehehaften Rechten ist neu bewilligungspflichtig; § 11 Absatz 2 WRG verlangte noch lediglich die Anzeige ans Departement.

Bei der Prüfung eines Bewilligungsgesuches für die Nutzung privater Gewässer oder öffentlicher Gewässer aufgrund von ehehaften Rechten ist die Einhaltung der massgeblichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gewässerschutzrechts, von Belang. Demgegenüber ist die Nutzung des Gewässers an sich durch das private Recht erlaubt. Mithin handelt es sich bei den in den §§ 48 f. verlangten Bewilligungen nicht um Nutzungsbewilligungen wie bei der Nutzung öffentlicher Sachen (vgl. dazu den Abschnitt über die Nutzung öffentlicher Gewässer, nachfolgend Ziff. 5.3.2), sondern um Polizeibewilligungen. Auch die in § 48 gegenüber § 11 Absatz 2 WRG vorgenommene Ausweitung der Bewilligungspflicht ist polizeilich motiviert. Aus polizeilicher Sicht kann jedoch nicht jegliche Nutzung privater Gewässer als bewilligungs- oder wenigstens anzeigespflichtig erklärt werden. Geringe Wasserentnahmen etwa oder andere geringfügige Nutzungen sind deshalb von der Bewilligungs- als auch von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Für die Nutzung privater oder öffentlicher Gewässer aufgrund von ehehaften Rechten sind auch allfällige weitere nach eidgenössischen oder anderen kantonalen Gesetzen erforderliche Bewilligungen einzuholen (insbesondere etwa Wasserbaubewilligungen [vgl. z. B. § 40 Abs. 2] sowie gewässerschutzrechtliche und fischereirechtliche Bewilligungen, ferner die ordentliche Baubewilligung). Diese sind mit einer Bewilligung nach §§ 48 f. zu koordinieren (vgl. § 4 betreffend Koordinationsprinzip).

§ 49. Ableitung privater Gewässer

Inhaltlich stimmt dieser Paragraph mit § 17 Absatz 1 WRG überein, er wurde lediglich redigiert.

§ 50. Voraussetzungen, Inhalt und Schranken der Bewilligung

Absatz 1 dehnt die Bestimmung von § 17 Absatz 2 WRG auf alle Nutzungen privater Gewässer und öffentlicher Gewässer aufgrund von ehehaften Rechten aus. Bei überwiegenden öffentlichen Interessen kann die Bewilligung verweigert, an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden.

Genauer zur Interessenabwägung findet sich in §§ 56 f., worauf Absatz 2 verweist.

§ 51. Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung

Entsprechend der allgemeinen Regel von § 159 Absatz 3 erteilt das Departement die Bewilligungen nach § 48. Dies wird hier speziell erwähnt, weil für Bewilligungen nach § 49 - entsprechend der bestehenden Regelung in § 17 Absatz 1 WRG - der Regierungsrat zuständig bleibt.

Bei der Nutzung privater Gewässer und öffentlicher Gewässer aufgrund von ehehaften Rechten darf nur eine Bewilligungsgebühr, nicht auch eine Nutzungsgebühr erhoben werden. Als Verwaltungsgebühr richtet sich die Bewilligungsgebühr nach dem Gebührentarif und ist nicht hier in der Spezialgesetzgebung zu regeln (vgl. jedoch § 164 zum Verursacherprinzip).

5.3.2 Nutzung öffentlicher Gewässer

5.3.2.1 Bewilligungs- und Konzessionspflicht

Im WRG (vgl. § 14) galt der Begriff der Bewilligung als Oberbegriff, zu welchem die Erlaubnis und die Verleihung eines Rechts (Konzession) zählten. Demgegenüber wird im GWBA - entsprechend zeitgenössischem Sprachgebrauch - das Begriffspaar *Bewilligung* (für die Nutzung öffentlicher Gewässer im gesteigerten Gemeingebrauch) und *Konzession* (für die Sondernutzung öffentlicher Gewässer) unterschieden. Ein Oberbegriff wird nicht mehr verwendet.

Ob die Nutzung öffentlicher Gewässer Gemeingebrauch (§ 52), gesteigerten Gemeingebrauch (§ 53) oder Sondernutzung (§ 54) darstellt, hängt von der Intensität der Nutzung ab. Die Abgrenzung dieser drei Intensitätsstufen ist schwierig; insbesondere gibt es keine allgemeingültigen Begriffe für ihre Umschreibung. Im WRG waren die den Gemeingebrauch übersteigenden Nutzungen geringfügiger oder vorübergehender Art "erlaubnis"- (d.h. nach neuer Terminologie: "bewilligungs"-)pflichtig und alle anderen Nutzungen konzessionspflichtig (vgl. § 14 Abs. 1 WRG). Welche Nutzungen konkret eine Erlaubnis und welche eine Konzession erforderten, war nicht gesetzlich geregelt, sondern hatte sich in der Praxis anhand der juristischen Lehre zur Nutzung öffentlicher Sachen herausgebildet. Daran wird nichts geändert. Die Kategorisierung nach Gemeingebrauch, gesteigertem Gemeingebrauch und Sondernutzung wird nunmehr aber explizit verwendet, um zu bestimmen, welche Nutzung frei ist oder aber einer Bewilligung oder Konzession bedarf. Im Vergleich mit § 15 WRG ergaben sich dabei einige geringfügige Verschiebungen.

Die in diesem Abschnitt geregelten Bewilligungen und Konzessionen für die Nutzung öffentlicher Gewässer dienen nicht oder nur mittelbar dem Schutz der Polizeigüter und sind deshalb von der Polizeibewilligung zu unterscheiden.

Der Kanton selbst bedarf kraft seiner Hoheit über die öffentlichen Gewässer für deren Nutzung weder einer Bewilligung noch einer Konzession. Im Übrigen ist nicht zwischen verschiedenen Nutzungsberechtigten zu differenzieren. Deshalb unterstehen nicht nur private, sondern auch

öffentliche Personen, d. h. insbesondere auch die Gemeinden, der Bewilligungs- und Konzessionspflicht. Haben sie noch keine Bewilligung oder Konzession für bestehende Gewässernutzungen eingeholt, ist dies innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuholen (vgl. § 174 Abs. 1).

§ 52. Gemeingebrauch

Dieser Paragraph übernimmt § 12 Absatz 1 WRG. Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Nutzung der Zweckbestimmung einer Sache entspricht und gemeinverträglich ist, d. h. die gleichartige und gleichzeitige Benutzung durch andere nicht erheblich erschwert wird. Bei der Gewässernutzung liegt Gemeingebrauch vor, wenn sie der Allgemeinheit offen steht, wie zum Beispiel das Baden im Fluss oder das Tränken von Tieren ohne technische Hilfsmittel. Auch die vorübergehende Wasserentnahme aus Oberflächengewässern in geringem Umfang (vgl. § 12 Abs. 2 WRG) fällt darunter.

Es sind nur oberirdische öffentliche Gewässer gemeinverträglich nutzbar. Bei der Nutzung von Grundwasser liegt in der Regel gar eine über den gesteigerten Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung vor (vgl. § 53 Bst. b und § 54 Bst. c). Die Bestimmung von § 13 Absatz 1 WRG, wonach geringfügige vorübergehende Grundwasserentnahmen ohne feste Einrichtungen ohne Bewilligung gestattet waren, entfällt.

Liegt Gemeingebrauch vor, ist weder eine Bewilligung noch eine Konzession erforderlich und die Nutzung unentgeltlich.

§ 53. Gesteigertes Gemeingebrauch

Nutzungen, die intensiver als der Gemeingebrauch, aber zu wenig intensiv sind, um als Sondernutzung qualifiziert zu werden, werden der Kategorie des gesteigerten Gemeingebrauchs zuge schlagen, welche somit ein "Auffangbecken" darstellt.

Zur Veranschaulichung enthält Absatz 1 eine nicht abschliessende Aufzählung von häufigen Fällen der Gewässernutzung im gesteigerten Gemeingebrauch.

Buchstabe a: Hier handelt es sich z. B. um Wasserentnahmen, die in Trockenheitsperioden, d. h. vorübergehend und in der Regel ohne feste Einrichtungen, vorgenommen werden.

Buchstabe b: Gemeint sind Wasserhaltungen zwecks Absenkung des Grundwasserspiegels, wie sie bei Baustellen oft anzutreffen sind (vgl. früher § 15 Ziff. 2 WRG). Um den Aufwand der Verwaltungsorgane in Grenzen zu halten, und weil ein enger Zusammenhang mit dem Gewässerschutzrecht besteht, ist eine solche Grundwassernutzung neu nur in den Gewässerschutzbereichen A_v und Z_v bewilligungspflichtig, analog der in diesen Bereichen nach Artikel 19 Absatz 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) und Artikel 29 ff., insbesondere Artikel 32 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) erforderlichen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Buchstabe c: Geringfügige Bauten/Anlagen; andere Bauten und Anlagen werden als Sondernutzung behandelt (vgl. § 54 Bst. d). Für die Errichtung solcher Bauten und Anlagen im Grundwasser ist eine nutzungsrechtliche Bewilligung - analog Buchstabe b - wiederum nur dann nötig, wenn auch eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist (vgl. demgegenüber früher § 15 Ziff. 1 WRG).

Die Ausnahmebestimmung in Absatz 2 soll namentlich dann zur Anwendung gelangen, wenn in einem trockenen Sommer zur Bewässerung von Kulturen Landwirte/Landwirtinnen auf Wasserentnahmen vermehrt angewiesen sind (entsprechend dem in § 12 Abs. 3 WRG enthaltenen Postulat, wonach in Trockenzeiten den Begehren der Landwirtschaft für eine rationelle Bewässerung der Kulturen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist). Anstatt auf diverse einzelne Gesu-

che hin die vorübergehende Nutzung bewilligen zu müssen, kann das Departement in diesen Fällen gestützt auf § 53 Absatz 2 eine Allgemeinverfügung erlassen.

§ 54. Sondernutzung

Nur intensive und dauerhafte Nutzungen gelten als Sondernutzungen. Nach Konzessionslehre ist zudem die Benutzung der öffentlichen Sache mit deren Zweckbestimmung nicht mehr vereinbar, und kumulativ muss der Ausschluss anderer Berechtigter vom Gebrauch hinzukommen. In der Regel geht es bei der Sondernutzung deshalb um Nutzungen mit festen Einrichtungen. Wasserkraftnutzungen sind bereits von Bundesrecht wegen konzessionspflichtig (vgl. auch § 14 Abs. 2 WRG).

Sondernutzungen bedürfen angesichts der erheblichen Tragweite der Rechtsübertragung vom Gemeinwesen an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin einer Konzession. Die Erteilung derselben begründet ein wohlerworbenes Recht, dessen wesentlicher Gehalt aus Gründen des Vertrauensschutzes unwiderruflich und gesetzesbeständig ist und unter dem Schutz der Eigentums-garantie steht. Damit unterscheidet sich die Konzession erheblich von der Bewilligung.

Auch § 54 enthält zur Veranschaulichung eine nicht abschliessende Aufzählung von häufigen Fällen der Sondernutzung, die an sich selbsterklärend sind.

Zu Buchstabe d: Unter Bauten und Anlagen, deren Errichtung und Änderung einer Konzession bedürfen, fallen insbesondere Schiffsstege und Brücken, aber auch Seile für Fährbetriebe sowie Gewässerüberdeckungen (vgl. die Beispiele in § 15 Ziff. 4 WRG). Demgegenüber ist etwa für die Verlegung von Telefonkabeln keine Konzession, sondern bloss eine Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch erforderlich (vgl. § 53 Abs. 1 Bst. c), weil Telefonkabel als eine Anlage von geringfügiger Bedeutung zu qualifizieren sind.

Zu Buchstabe e: Hier werden die Bestimmungen von § 15 Ziffer 3 und 5 WRG betreffend Materialentnahme, bei welcher es sich grundsätzlich um Sondernutzung handelt, zusammengefasst.

§ 55. Einschränkungen

Die Bestimmung dehnt die Möglichkeit der Nutzungseinschränkung nach § 19 Absatz 2 WRG (wegen Wassermangels) aus, verlangt aber weiterhin, dass die Einschränkung nur vorübergehend ist. Dauernden Einschränkungen stünde bei der Sondernutzung das durch die Konzession eingeräumte wohlerworbene Recht entgegen. Für den Entzug der Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch wären ebenfalls besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. § 22 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG; BGS 124.11]).

5.3.2.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung und der Konzession

§ 56. Rechtsanspruch

Auf die Erteilung einer Konzession besteht kein Rechtsanspruch, weil es im Ermessen des Kantons steht, ein ihm kraft seiner Hoheit zustehendes Recht auf einen Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin zu übertragen.

Auch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers im gesteigerten Gemeingebrauch besteht kein absoluter Anspruch. Insbesondere steht sie unter Vorbehalt der vorhandenen Kapazitäten, da gesteigerter Gemeingebrauch an öffentlichen Sachen in der Regel ebenfalls nur einem begrenzten Benutzerkreis und nur in beschränktem Ausmass möglich ist. Deshalb muss der Behörde beim Entscheid darüber, ob, wem und in welchem Umfang eine bestimmte Nutzung zu bewilligen ist, ein erheblicher Ermessensspielraum zustehen.

Demgegenüber besteht bei einer Polizeibewilligung ein Rechtsanspruch auf Erteilung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 57. Verweigern der Bewilligung und Konzession, Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung oder Konzession kann verweigert oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, da ein Anspruch auf ihre Erteilung nicht besteht (vgl. § 56).

Der Paragraph wurde aus § 16 Absatz 1 WRG mit Anpassungen übernommen. Ziffer 3 von § 16 Absatz 1 WRG ist sinngemäss in den Buchstaben a und c enthalten.

§ 58. Beteiligung von Kanton und Einwohnergemeinden an Unternehmen

Diese Bestimmung entstammt § 16 Absatz 2 WRG.

5.3.2.3 Inhalt und Schranken der Bewilligung und der Konzession

§ 59. Grundsatz

Diese Bestimmung entspricht § 19 Absatz 1 WRG, redigiert.

§ 60. Vorbehalt zukünftigen Rechts und wohlerworbener Rechte

In Absatz 1 werden neu (vgl. demgegenüber § 20 WRG) die wohlerworbenen Rechte vom Vorbehalt zukünftigen Rechts ausdrücklich ausgenommen, was deren gesetzesbeständigen Rechtsnatur entspricht. Wohlerworbene Rechte bieten aber keinen absoluten Schutz vor Rechtsänderungen, weil sie zum einen (in ihrem Umfang) in der Konzession eingeschränkt werden können und zum anderen die Praxis Eingriffe zulässt, sofern nicht die Substanz des Rechts betroffen ist. Vgl. auch die Erläuterungen zu § 171.

In Absatz 2 werden ältere, rechtsbeständige Ansprüche des Staates nicht mehr ausdrücklich vorbehalten.

§ 61. Befristung

Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch von geringfügiger Bedeutung (§ 53 Abs. 1 Bst. c) können auch unbefristet erteilt werden (Abs. 1), da eine Kollision mit Nutzungsansprüchen Dritter kaum zu erwarten ist und da sie nach § 22 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11) gegebenenfalls auch abgeändert oder widerrufen werden können.

Wasserrechtskonzessionen sind dagegen nach heutigem Rechtsverständnis zwingend zu befristen (Abs. 2). Wären sie unbefristet, liefe dies darauf hinaus, dass sich das Gemeinwesen seiner Rechte und seiner Hoheit vollständig entäusserte, was nicht zulässig ist.

Bei Wasserkraftkonzessionen ist nach Bundesrecht ein Erneuerungsgesuch 15 Jahre vor Ablauf der Konzession zu stellen, und die zuständige Behörde ist verpflichtet, zehn Jahre vor Ablauf darüber zu entscheiden (vgl. Art. 58a des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraft [WRG, SR 721.80]). Diese Fristen gelten nur bei Wasserkraftnutzungen; bei anderen Nutzungen öffentlicher Gewässer ist der Erneuerungszeitpunkt, wenn nötig, in der Konzession zu regeln.

§ 62. Störung durch öffentliche Arbeiten

Es ist hier die Regelung von § 21 WRG redigiert übernommen worden. Nicht übernommen wurde § 21 Absatz 4 WRG; diesbezüglich gilt heute Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0).

Satz 2 von Absatz 1 klärt neu (analog Art. 44 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [SR 721.80]), welche Behörde zur Festsetzung der Entschädigung zuständig ist.

§ 63. Übertragung

Entspricht § 22 WRG, redigiert.

Die in Absatz 1 geregelte Vererblichkeit von Bewilligungen und Konzessionen ist sachgerecht, da sowohl Konzessionen als auch Bewilligungen vermögenswerte Rechte darstellen. Dem öffentlichen Interesse wird dadurch Rechnung getragen, als die Konzession oder Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen werden kann (vgl. § 64).

§ 64. Erlöschen

Absatz 1 listet die Erlöschenstatbestände auf, welche bereits in § 23 Absatz 1 WRG geregelt waren. Neu wird der Heimfall nicht mehr als Erlöschensgrund genannt, da es sich bei ihm vielmehr um eine Folge des Erlöschens der Bewilligung oder Konzession handelt (vgl. dazu auch § 66).

Im Übrigen haben Absatz 1 und Absatz 2 die Bestimmungen von § 23 Absätze 1 und 2 WRG redigiert übernommen. Insbesondere wurde bei der Redaktion von Absatz 2 Buchstabe a der Zusatz "... es sei denn, dass nach den Umständen eine Verlängerung billigerweise nicht verweigert werden könnte" weggelassen, weil heute allgemein das Verhältnismässigkeitsprinzip gilt (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung [SR 101]).

Mit dem Verweis auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11) ersetzt Absatz 3 § 23 Absatz 3 WRG, welcher eine allgemein verwaltungsrechtliche Regelung enthalten hat. Heute gilt für die Abänderung und den Widerruf von Verfügungen § 22 VRG. Bei Konzessionen handelt es sich ebenfalls um Verfügungen; auch sie können nach Massgabe von § 22 VRG widerrufen werden. Da mit einer Konzession wohlervorbene Rechte eingeräumt werden, kommt unter Umständen die fehlende oder erschwerte Widerrufbarkeit nach § 22 Absatz 2 VRG zur Anwendung.

§ 65. Folgen des Erlöschens; 1. Stilllegung

Die Bestimmung entspricht - mit Anpassungen - § 23 Absatz 4 WRG. Namentlich werden neu die Rückbaupflichten hervorgehoben und abweichende Bestimmungen in der Bewilligung oder Konzession ausdrücklich vorbehalten.

§ 66. 2. Heimfall

Nach Ablauf der Konzessionsdauer fällt das dem Konzessionär oder der Konzessionärin eingeräumte Nutzungsrecht wieder an das Gemeinwesen zurück. Unter Heimfallsrecht versteht man das (aufgrund der Konzession oder einer gesetzlichen Bestimmung) dem Gemeinwesen zukommende Recht, zugleich das Eigentum an Anlagen, die vom/von der Konzessionär(in) zur Ausübung des Nutzungsrechts errichtet wurden, zu erwerben.

Das WRG kannte keine Bestimmungen über den Heimfall. Die Modalitäten betreffend Heimfallsrecht waren somit (abschliessend) in der Konzession zu regeln. Neu werden für den Fall, dass die Konzession ein Heimfallsrecht vorsieht, gewisse Modalitäten dieses Rechts, die immer gelten sollen, im Gesetz geregelt.

§ 67. Verhältnis unter den Nutzungsberechtigten an einem öffentlichen Gewässer; 1. Bei Bewilligungs- oder Konzessionserteilung

Die Regelung wurde gegenüber § 24 WRG modifiziert. Insbesondere ist zum einen neu die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde für die Regelung des Verhältnisses unter den Nutzungsberechtigten an einem öffentlichen Gewässer zuständig (Abs. 1), und nicht mehr generell der Regierungsrat. Der im WRG enthaltene Verordnungsauftrag wurde seit 1959 nicht erfüllt, weshalb die neue Bestimmung offen lässt, in welcher Art die zuständige Behörde ihre Aufgabe wahrnimmt. Zum anderen ist diese Bestimmung nur auf die Koordination verschiedener Nutzungen bei Erteilung der Bewilligung oder Konzession anwendbar. Nachträgliche Nutzungskonflikte regelt § 68.

Namentlich wegen der Zunahme von Trockenheit steigen das Bedürfnis nach Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen und damit die Notwendigkeit der Koordination von Gewässernutzungen. Heute obliegt der gesamte Koordinationsaufwand dem Gemeinwesen. Es ist deshalb wünschenswert, diesen Aufwand vermehrt den Nutzern und Nutzerinnen eines Gewässers gemeinsam zu übertragen (z. B.: gemeinsamer Betrieb einer Wasserfassung nach einem durch die zuständige Behörde genehmigten Reglement). In der Praxis wird für solche gemeinsamen Nutzungen in erster Linie nach freiwilligen praktikablen Lösungen gesucht oder dann die Koordination durch Verfügung autoritativ geregelt (Abs. 2). Die in anderen Kantonen für diese Fälle vorgesehene Möglichkeit der Errichtung einer Zwangsgenossenschaft hat im Kanton Solothurn keine Tradition.

Absatz 2 entspricht Absatz 2 von § 24 WRG, redigiert. Absatz 3 Satz 1 übernimmt die Bestimmung aus Absatz 1 Satz 2 von § 24 WRG, ebenfalls redigiert. Absatz 3 Satz 2 wurde neu eingefügt.

§ 68. 2. Nachträgliche Streitigkeiten

Damit der Kantonsrat, welcher bei grossen Wasserkraftwerken die Konzession erteilt (vgl. § 69 Abs. 1), keine nachträglichen Vollzugsaufgaben erfüllen muss, entscheiden gemäss dieser Bestimmung in allen Fällen entweder der Regierungsrat oder das Departement über Streitigkeiten, welche zwischen den Berechtigten nach der Erteilung der Bewilligung oder Konzession über die Nutzung entstehen, und nicht wie in § 67 die Konzessionsbehörde.

5.3.2.4 Zuständigkeit

§ 69. Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung und der Konzession

Früher waren die Zuständigkeiten für die Bewilligungs- oder Konzessionserteilung in § 52 WRG und vor allem in § 6 Wasserrechtsverordnung (WRV; BGS 712.12) festgelegt. Neu werden sie ausschliesslich auf Gesetzebene geregelt, da der Kantonsrat alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes erlässt (vgl. Art. 71 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV; BGS 111.1]).

Die Zuständigkeit gemäss § 52 Absatz 2 WRG, wonach das Volk mit Volksabstimmungen über Flusskraftwerke ab einer bestimmten Grösse (Bruttoleistung) entscheidet, entfällt. Neu ist gemäss Absatz 1 der Kantonsrat für die Erteilung von Konzessionen für grosse Wasserkraftwerke zuständig (vgl. Art. 76 Abs. 3 KV). Absatz 2 regelt, für welche erheblichen Wassernutzungen der Regierungsrat als Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde zuständig ist, und Absatz 3 überträgt die übrige Kompetenz dem Departement. Die Zuständigkeit des Departements wird damit im

Vergleich zu § 6 WRV ausgeweitet. Es werden aber auch einige neue Kompetenzen dem Regierungsrat übertragen (vgl. z. B. Abs. 2 Bst. d). Neu wird bei Wasserentnahmen als Abgrenzungskriterium die heute üblichere Masseinheit Liter pro Sekunde anstatt Liter pro Minute ("Minutenliter") verwendet.

Die Kompetenzaufteilung in § 69 Absätze 2 und 3 stimmt nicht mit der Einteilung der Nutzung in gesteigerten Gemeingebrauch (§ 53) und Sondernutzung (§ 54) überein. Mithin erteilen sowohl der Regierungsrat als auch das Departement Bewilligungen und Konzessionen für die Nutzung öffentlicher Gewässer.

§ 70. Zuständigkeit für den Vollzug von Bundesrecht

Der Regierungsrat vollzieht das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80), namentlich wenn er entweder in der fraglichen Sache eine Konzession erteilt hat oder der Vollzug nicht mit einer konzessionierten Wasserkraftnutzung im Zusammenhang steht. Demgegenüber ist das Departement nur für Fälle zuständig, in welchen es als Konzessionsbehörde über eine Konzession entschieden hat.

Ferner erfüllt das Departement Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit von Stauanlagen, sofern der Kanton dafür zuständig ist. Nach der eidgenössischen Stauanlagenverordnung (StAV; SR 721.102; vgl. Art. 21 und 22) ist der Kanton bis zu einer gewissen Grösse von Stauanlagen mit deren Beaufsichtigung beauftragt. Grössere Stauanlagen beaufsichtigt demgegenüber das Bundesamt für Wasser und Geologie (neu das Bundesamt für Energie, vgl. den Bundesratsbeschluss vom 26. Oktober 2005, AS 5441).

§ 71. Öffentliche Unternehmen

Diese Bestimmung übernimmt - redigiert - § 18 WRG.

5.3.2.5 Nutzungsgebühren

§ 72. Gebührenpflicht

Bisher war die Pflicht zur Bezahlung von Gebühren für die bewilligungs- und konzessionspflichtige Nutzung öffentlicher Gewässer in § 46 Absätze 2 und 3 WRG geregelt (analog §§ 73 f. dieses Gesetzes).

Da dem Kanton die Hoheit über die öffentlichen Gewässer zusteht, hat er für die eigene Nutzung öffentlicher Gewässer keine Nutzungsbewilligung oder Konzession einzuholen und ist auch nicht zur Bezahlung einer Benutzungsgebühr verpflichtet. Im Übrigen wird nicht nur bei der Bewilligungs- und Konzessionspflicht, sondern auch bei der Entgeltlichkeit der Nutzung öffentlicher Sachen nicht zwischen verschiedenen Nutzungsberechtigten unterschieden. Deshalb müssen nicht nur private, sondern auch (vom Kanton verschiedene) öffentliche Personen für die bewilligungs- und konzessionspflichtige Nutzung öffentlicher Gewässer eine Gebühr entrichten (vgl. auch die Übergangsbestimmung in § 174).

§ 73. Gebühren für die Wasserkraftnutzung

Absatz 1 (früher § 46 Abs. 2 Satz 1 WRG) verweist bezüglich Erhebung des Wasserzinses auf Artikel 49 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80). Er verlangt, dass das bundesrechtlich zulässige Maximum (von derzeit Fr. 80.-- pro Kilowatt Bruttoleistung) ausgeschöpft wird. Dieser Ansatz gilt für Kraftwerke mit einer Bruttoleistung ab 2 Megawatt. Wasserkraftwerke bis zu 1 Megawatt Bruttoleistung sind von Bundesrechts wegen von der Wasserzinspflicht befreit (Förderung von Kleinanlagen); für solche mit einer Bruttoleistung zwischen 1 und 2 Megawatt ist höchstens ein linearer Anstieg bis zum Maximum von Fr. 80.-- zulässig.

Die Regelung der Berechnung und Nachprüfung der Bruttoleistung von Wasserkraftwerken wird - als technische Materie - der Verordnung überlassen (Abs. 2; früher § 46 Abs. 2 Satz 2 WRG).

§ 74. Gebühren für andere Nutzungen; 1. Grundsätze

Absatz 1 übernimmt die Regelung von § 46 Absatz 3 Satz 1 WRG.

Nach Absatz 2 sind bei geringfügigen Nutzungen, anstelle jährlicher, einmalige Nutzungsgebühren zu erheben. Früher befand sich diese Vorschrift in § 37 Absatz 2 Wasserrechtsverordnung (WRV; BGS 712.12). Da ihre Umsetzung im Gebührentarif (BGS 615.11) erfolgt, der als kantonsrätliche Verordnung erlassen ist, wurde sie ins Gesetz überführt.

Neu können die Gebühren nur noch für Wasserentnahmen im öffentlichen Interesse ermässigt werden (Abs. 3). Beispielsweise kann der Tarif für die Nutzung von Grund- oder Quellwasser im öffentlichen Interesse als Trinkwasser gegenüber den übrigen Entnahmen als Trink- oder Brauchwasser ermässigt werden. Der Gebührentarif ist dieser Regelung anzupassen. § 46 Absatz 4 WRG hatte demgegenüber noch weitere Ermässigungsgründe vorgesehen.

§ 75. 2. Höhe, Berechnungsart und Gebührenerhebung

Absatz 1 übernimmt die Regelung von § 46 Absatz 3 Satz 2 WRG.

Mit Absatz 2 wird für die Regelung der Modalitäten der Gebührenerhebung in der neu zu erlassenden Wasserverordnung eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Zu diesen Modalitäten gehören insbesondere der Zeitpunkt der Gebührenerhebung und der Rechnungsstellung, die Art und Weise der Bestimmung der Menge bei Wasserentnahmen sowie die anteilmässige Erhebung im ersten Rechnungsjahr (vgl. bisher §§ 39 ff. Wasserrechtsverordnung [WRV; BGS 712.12]).

5.3.3 Weitere Bestimmungen

§ 76. Schifffahrt

Die Schifffahrt wird grundsätzlich durch das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) geregelt. Die kantonale Verordnung über die Schifffahrt (BGS 736.12) stellt den Einföhrungserlass zum BSG dar. Zudem sind in ihr einzelne ergänzende kantonale Vorschriften geregelt. Namentlich enthält sie Regelungen betreffend Zuständigkeiten, Beschränkungen der Schifffahrt sowie über Bauten und Anlagen für die Schifffahrt. Da im Kanton Solothurn das Schifffahrtsrecht nicht in Gesetzesform, sondern als Verordnung erlassen wurde, behält § 76 die Schifffahrtsverordnung nicht nur vor, sondern schafft für sie zugleich eine gesetzliche Grundlage. Materiell besteht im Schifffahrtsrecht kein Änderungsbedarf (mit Ausnahme der Aufhebung der departementalen Zuständigkeit für den Unterhalt der schiffbaren Gewässer in § 6 Bst. a, welche nötig wird, damit der Regierungsrat nach § 38 Absatz 1 dieses Gesetzes auch für den Unterhalt und Wasserbau dieser Gewässer zuständig wird).

§ 77. Wasserrechtsverzeichnis

Die Pflicht zur Führung eines Wasserrechtsverzeichnisses begründet Artikel 31 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80). Bei der Führung des Wasserrechtsverzeichnisses hat das Departement denn auch das einschlägige Bundesrecht zu beachten. Die kantonalen Vorschriften über das Wasserrechtsverzeichnis wurden in diesem Paragraphen zusammengefasst und vereinfacht. Eine weitergehende Regelung erübrigt sich, weil heute ein Wasserrechtsverzeichnis unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorschriften errichtet ist und ordnungsgemäss nachgeführt wird. Neue Eintragungen, Änderungen oder Löschungen erfolgen heute in der Regel im Zusammenhang mit der Erteilung, Änderung oder Löschung einer Bewilligung oder Konzession und verursachen wenig Aufwand, weil die einzutragenden

Sachverhalte bekannt sind. Aus diesen Gründen kann die aus dem Jahr 1945 datierende Verordnung über die Revision des kantonalen Wasserrechtskatasters (BGS 712.561) aufgehoben werden.

5.4 Gewässerschutz

5.4.1 Allgemeines

Inhaltlich wird der Schutz der Gewässer heute ausführlich durch Bundesrecht geregelt. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer von 1991 (GSchG; SR 814.20) liegt dem Gewässerschutz ein ganzheitlicher Ansatz zugrunde. Diese zweite Totalrevision des Bundesrechts (der erste Erlass stammte aus dem Jahr 1955, der zweite aus dem Jahr 1971) stellt namentlich die vielfältigen Funktionen des Wassers in Rechnung: Artikel 1 GSchG nennt insgesamt acht Schutzziele.

Noch immer ist die Reinhaltung der Gewässer - der so genannte qualitative Gewässerschutz - eine Aufgabe erster Priorität. Nach dem Grundsatz von Art. 6 GSchG ist es "... untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen." Die Gewässerreinhaltung gehört heute im Wesentlichen zu den Routine-Vollzugsaufgaben.

Einen neuen Schwerpunkt stellen die quantitativen Ziele des Gewässerschutzes dar: Erhaltung des Grundwasservorrats und - in den Fliessgewässern, die für die Wasserkraft genutzt werden - Sicherung von Restwassermengen, die der örtlichen Flora und Fauna die ökologisch notwendigen Lebensräume belassen. Auch in dieser Hinsicht sind Gewässer, die diese Anforderungen nicht erfüllen, zu sanieren.

Heute wird das Bundesrecht zum Gewässerschutz auf kantonaler Ebene teilweise in den §§ 34 ff. WRG, die aber unter anderem auch Themen der Siedlungswasserwirtschaft betreffen, und teilweise durch die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (GSchV-SO, BGS 712.912) umgesetzt. Der Erlass des GWBA erlaubt es, verschiedene Anliegen der guten Rechtsetzungstechnik umzusetzen. Erstens führt dieses Gesetz im Sinne von Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (BGS 111.1) das Bundesrecht nun selber aus, soweit nicht Details zur Regelung an den Regierungsrat delegiert werden. Die geplante Wasserverordnung wird in ihrem Teil Gewässerschutz voraussichtlich nur ein halbes Dutzend Bestimmungen enthalten. Zweitens ist das Bundesrecht zum Gewässerschutz nicht nur in diesem Gesetzeskapitel, sondern namentlich auch beim Wasserbau (Kapitel 2), bei der Gewässernutzung (Kapitel 3) und bei der Siedlungswasserwirtschaft (Kapitel 5) von Bedeutung. Die Zusammenfassung der kantonalen Regelungen zu den verschiedenen wasserbezogenen Bereichen in diesem umfassenden Gesetz erlaubt eine kohärente, möglichst widerspruchsfreie Umsetzung der bundesrechtlichen Anforderungen. Schliesslich bringt es die Einbettung des Gewässerschutzes in den vorliegenden Entwurf mit sich, dass der Schutz der Gewässer knapper geregelt werden kann als bisher. So ist es nicht nötig, bisherige Bestimmungen zum Verfahren (vgl. §§ 3 ff. GSchV-SO, wie etwa über die Anwendbarkeit der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung [BGS 711.15] oder über Sicherheitsleistungen oder die Anforderungen an die Übertragung von Aufgaben an Dritte) festzuhalten: Entsprechende Vorschriften finden sich bereits in anderen Teilen dieses Gesetzes (vgl. etwa § 4 zum Koordinationsprinzip oder § 166 zur Sicherheitsleistung) oder in anderen kantonalen Erlassen (vgl. etwa zur Auslagerung von Aufgaben an Dritte § 32 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung [WoV-G; BGS 115.1]).

§ 78. Geltungsbereich

Dieser Paragraph übernimmt in Absatz 1, redaktionell an die aktuelle Fassung des Bundesrechts angepasst, § 2 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer (GSchV-SO, BGS 712.912). Die Bestimmung über den Geltungsbereich spielt eine praktische Rolle namentlich im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsregelung (vgl. § 80). In Absatz 2 wird insbesondere an der bis-

herigen Abgrenzung zur Rechtsetzung über den Schadendienst festgehalten: Die Verordnung über den kantonalen Schadendienst (BGS 712.922) führt zugleich das Umweltschutzgesetz (SR 814.01), das GSchG sowie das kantonale Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr (BGS 712.921) aus.

§ 79. Zweck

Grundlage dieser Bestimmung ist § 1 GSchV-SO. Die Vorschrift wird aber erweitert, weil der Gewässerschutz mit der Siedlungswasserwirtschaft - sowohl der Wasserversorgung als auch der Abwasserentsorgung - in besonderer Weise verknüpft ist. So bestimmen die Anstrengungen des Gewässerschutzes die Qualität des Trink- und Brauchwassers wesentlich mit, und die Anforderungen an die umweltverträgliche Entsorgung des Abwassers ergeben sich aus dem Gewässerschutzrecht (vgl. §§ 90 ff. zur Siedlungswasserwirtschaft). Darüber hinaus sind die Erfordernisse des Gewässerschutzes nicht nur beim Wasserbau und bei der Gewässernutzung zu berücksichtigen, sondern auch in den Bereichen Boden und Abfall.

Die kantonale Rechtsetzung zur Einführung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) hat in erster Linie die Aufgabe, den wirkungsvollen Vollzug des Bundesrechts sicherzustellen und Organisation sowie Verfahren entsprechend auszugestalten. Vergleiche dazu den zweiten Satz von § 79 sowie die §§ 80 - 84. Einige kantonale Vorschriften enthalten zur Stärkung des Bundesrechts zusätzliche Regelungen zu ausgewählten Sachverhalten (vgl. §§ 85 ff.).

5.4.2 Organisation

§ 80. Grundsatz

Artikel 49 Absatz 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) verlangt von den Kantonen unter anderem, eine kantonale Fachstelle zu bezeichnen. Wie bisher soll gemäss Absatz 1 das Departement diese Aufgabe erfüllen. Vgl. zur Gewässerschutzpolizei § 82 Absatz 1 und zum Schadendienst § 78 Absatz 2.

Der Grundsatz von Absatz 2, dass im Kanton Solothurn kantonale Instanzen das Gewässerschutzrecht vollziehen, hat sich über viele Jahre bewährt. Mit den Fachleuten im Amt für Umwelt (AfU) ist gewährleistet, dass der Vollzug im ganzen Kanton sachgerecht und nach den gleichen Massstäben durchgeführt wird. Als Generalklausel mit Vorbehalten formuliert, umfasst diese Zuständigkeit entsprechend den Vorgaben des Bundesrechts eine grosse Vielfalt von Aufgaben: Bewilligungen aller Art (von Kleinkläranlagen über öffentliche Abwasserreinigungsanlagen bis hin zu Kiesentnahmen); Verfügungen (etwa zur Beschränkung des Eigentums zum Zwecke des Grundwasserschutzes); Planung (wie namentlich die Bestimmung von Gewässerschutzbereichen oder Grundwasserschutzarealen); Kontrollen (etwa bei öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen oder Lagern für Hofdünger); Grundlagenarbeiten (Information und Beratung). Wegen der Verknüpfung mit der Siedlungswasserwirtschaft ergeben sich bei den Zuständigkeiten zwischen diesen Bereichen Schnittstellen, namentlich zu den Kompetenzen der Gemeinden (vgl. § 95), die im Kapitel Siedlungswasserwirtschaft geregelt werden. Im Übrigen sind drei zusätzliche Organisationsvorschriften notwendig (vgl. §§ 82 - 84).

§ 81. Stellungnahme der kantonalen Fachstelle

Um die inhaltliche Kohärenz staatlicher Entscheide sicherzustellen und das Fachwissen des Departements auch für andere kantonale Stellen nutzbar zu machen, wird wie bisher (§ 14 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer [GSchV-SO; 712.912]) ausdrücklich verlangt, dass Geschäfte, die den Gewässerschutz tangieren, den Fachleuten rechtzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung ist anzuwenden.

Soweit Aufgaben des Gewässerschutzes den Gemeinden obliegen (§ 83), ist hingegen von einer Pflicht abzusehen, vorgängig kantonale Stellen anzuhören. Selbstverständlich steht das Departement den Gemeinden jedoch bei Bedarf im Rahmen seiner allgemeinen Vollzugszuständigkeit gemäss § 80 beratend zur Verfügung.

§ 82. Besondere kantonale Zuständigkeiten

In zwei Zusammenhängen erfolgt der Vollzug des Gewässerschutzrechts auf Kantonsebene in einem besonderen Umfeld.

Absatz 1 knüpft bezüglich der gemäss Bundesrecht (Art. 49 Gewässerschutzgesetz [GSchG; SR 814.20]) zu bezeichnenden Gewässerschutzpolizei bei § 12 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer (GSchV-SO; BGS 712.912) an, regelt aber die Verantwortlichkeiten klarer: Departement und Polizeiorgane können je einzeln - und nicht nur gemeinsam - federführend handeln. Wer von einem polizeilich relevanten Sachverhalt erfährt, soll im Rahmen seiner fachlichen Kompetenzen das Nötige sofort veranlassen können. Koordination mit anderen Amtsstellen soll keine Voraussetzung für ein gewässerschutzpolizeiliches Eingreifen darstellen. Die beiden Behörden konkurrenzieren sich nicht, sondern werden ausdrücklich zur Zusammenarbeit angehalten. Wo es tatsächlich notwendig ist, schalten sie zudem die Fischereiverwaltung ein. (Die stichprobenweise konsultierten Regelungen anderer Kantone zu dieser Frage boten übrigens ein ausgesprochen vielfältiges Bild.)

Einen anderen besonderen Fall regelt Absatz 2. Es ist zweckmässig, dass die Motorfahrzeugkontrolle weiterhin (vgl. § 13 GSchV-SO) die Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen bei Fahrzeugen kontrolliert. Diese Amtsstelle verfügt in eigenem Namen; für Beschwerden ist das Departement des Innern zuständig.

§ 83. Einwohnergemeinden

Wie schon heute gemäss §§ 24 ff. der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer (GSchV-SO; BGS 712.912) befassen sich die Einwohnergemeinden in zwei unterschiedlichen Zusammenhängen mit dem Vollzug des Gewässerschutzrechts. Gemäss Absatz 1 haben die im Rahmen ihrer planungs- und baurechtlichen Kompetenzen jeweils zuständigen kommunalen Organe (insb. Gemeinderat und Baubehörde) das relevante Bundesrecht zu beachten und auch zu vollziehen. Zusätzlich nehmen sie gemäss den folgenden Absätzen ausgewählte, sich durch einen ausgeprägten lokalen Bezug auszeichnende Aufgaben wahr, soweit ihnen dafür die Fachkompetenz zur Verfügung steht. In dieser Hinsicht sollen nur Einzelheiten geändert werden.

Eine erste Aufgabe im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ist gemäss Absatz 2 die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20). Diese dienen dazu, die Qualität von im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen zu sichern. Die Aufgabe steht damit in engem Zusammenhang mit der Siedlungswasserwirtschaft, einer andern Gemeindekompetenz (§ 95 Absatz 1). Die Schutz-zonen sind gemäss § 36 Absatz 1 Buchstabe c PBG im Verfahren der Nutzungsplanung durch die Einwohnergemeinden auszuscheiden. Sofern Grundwasser- (und Quell-) fassungen nicht nur von lokaler (ca. 200), sondern von gemeindeübergreifender oder gar regionaler Bedeutung (ca. ein halbes Dutzend) sind, kommt hingegen nach der allgemeinen Zuständigkeitsregel von § 80 das Departement zum Zug. Solche Schutz-zonen werden nach § 68 Buchstabe b PBG vom Regierungsrat mittels kantonalem Nutzungsplan ausgeschieden, wobei die Federführung beim Departement liegt. Das Departement ist sodann zuständig für die Bestimmung von Grundwasserschutzarealen, die gemäss Artikel 21 GSchG für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind, sowie für die Einteilung des Kantonsgebiets in ober- und unterirdische Gewässerschutzbereiche im Sinne von Artikel 19 GSchG.

Zwei Kategorien gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen sollen durch die Einwohnergemeinden abgewickelt werden, da sie in Baubewilligungsverfahren häufig vorkommen und ohne be-

sonderes fachliches Wissen erteilt werden können, wenn keine besonderen Verhältnisse vorliegen: Nach Absatz 3 Buchstabe a geht es zum einen um die unproblematischen Fälle von Versickerungen (heute: § 31 GSchV-SO). Die genauen Zuständigkeiten von Einwohnergemeinden einerseits und Departement andererseits werden aufgrund der bisherigen Praxis und der damit gemachten Erfahrungen in einem Anhang zur neu zu erlassenden Verordnung über das Wasser festzulegen sein. Absatz 3 Buchstabe b überträgt sodann den Einwohnergemeinden die Kompetenz, innerhalb von Bauzonen Anlagen zu bewilligen, die im Gewässerschutzbereich A₀ die Deckschichten verletzen (vgl. heute § 25 Ziff. 2 GSchV-SO). Dies ist bei praktisch allen Anlagen, wo Aushub nötig ist, der Fall. Daraus ergibt sich, dass dagegen das Departement (nach § 80 Abs. 2) für solche Vorhaben zuständig ist, wenn sie in Grundwasserschutzzonen oder -arealen oder aber ausserhalb der Bauzone liegen.

Die Erstellung und das Betreiben von öffentlichen Bauten und Anlagen für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung, weshalb auch diese Aufgabe nach Absatz 4 von den Einwohnergemeinden wahrzunehmen ist. Dies entspricht der heutigen Regelung (§ 31 Absatz 5 GSchV-SO).

Absatz 5 belässt schliesslich die Kontrolle der Einhaltung der in Grundwasserschutzzonen und -arealen geltenden Vorschriften den jeweiligen Standortgemeinden.

§ 84. Träger der Wasserversorgung

Zwei gewässerschutzrechtliche Zuständigkeiten sollen den Trägern (vgl. § 91) der Wasserversorgung zugewiesen werden. Wo dieser Teil der Siedlungswasserwirtschaft nicht an einen anderen Träger delegiert wurde, ist - zusätzlich zu den Aufgaben nach § 83 - auch hier die Einwohnergemeinde zuständig.

Da die Trinkwasserversorgung in vitaler Weise von der Wasserqualität ihrer Fassungen abhängt, sind die Träger der Wasserversorgung ausdrücklich zu ermächtigen, die Ausscheidung der nötigen Grundwasserschutzzonen zu beantragen (Abs. 1).

Wegen ihrer speziellen Fachkompetenz und Interessenlage sollen die Träger - wie bereits heute (wenn auch noch ohne gesetzliche Grundlage) - Teilaufgaben im Rahmen des von Artikel 62a Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) vorgesehenen Gesuchsverfahrens (um Bundesbeiträge zur Reduktion bestimmter Stoffe im Grundwasser) wahrnehmen. Die Träger haben gemäss § 98 im Grundsatz die gleiche Rechtsstellung wie Gemeinden und somit die Funktion von Behörden.

5.4.3 Zusätzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz

§ 85. Verwertung und Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser

Das Gewässerschutzgesetz von 1991 (GSchG; SR 814.20) führte in Artikel 7 Absatz 2 den Grundsatz ein, dass nicht verschmutztes Abwasser nicht mehr in die Kanalisation einzuleiten, sondern - wenn möglich - zu versickern und andernfalls in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist. In der Praxis haben sich verschiedene Arten der Versickerung bewährt und eingebürgert. Weniger häufig wird das nicht verschmutzte Abwasser für Zwecke wie die Toilettenspülung oder die Wäsche in Automaten verwertet. Absatz 1 formuliert die nach Bundesrecht zulässigen Varianten aus.

Das GSchG (Art. 7 Abs. 2) setzt für Versickerungen sowie für Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in Gewässer eine kantonale Bewilligung voraus (vgl. dazu bisher § 31 Abs. 3 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer [GSchV-SO; BGS 712.912] und nunmehr § 83 Abs. 3 Bst. a). In zweierlei Hinsicht wird das Verfahren aufgrund der Erfahrungen nun entlastet: Von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden Versickerungen kleiner Mengen über die Oberfläche (z. B.: Parkplätze mit Rasengittersteinen). Sodann wird ausdrücklich festgehalten, dass im Zusammenhang mit von den Gemeinden erteilten Bewilligungen nicht zusätzlich kanto-

nale (Ausnahme-)bewilligungen erforderlich sind. Beispiel: Ist gestützt auf § 83 Absatz 3 Buchstabe a die Gemeinde zur Erteilung der Einleitbewilligung zuständig, bedarf es nicht zusätzlich einer kantonalen Ausnahmbewilligung betreffend Unterschreitung des Gewässerabstandes (nämlich bei Einleitung ausserhalb der Bauzone) oder einer Bewilligung betreffend Gewässernutzung (Einleitung als Fall des gesteigerten Gemeindegebrauches).

§ 86. Bewilligungspflicht für Erdsonden

Die Bewilligungspflicht für Erdsonden, die nicht in besonders gefährdeten Bereichen nach Artikel 19 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) eingerichtet werden sollen und deshalb nicht bereits von Bundesrecht wegen einer (gewässerschutzrechtlichen) Bewilligung bedürfen, soll neu gesetzlich verankert werden. Sie soll sicherstellen, dass das Departement über alle solchen Vorhaben im Kanton informiert ist und nötigenfalls - bei möglicher Gefährdung des Grundwassers - einschreiten kann (Auflagen, ggf. Verweigerung der Bewilligung). So erfordern beispielsweise die solothurnischen Karstgebiete spezielle Aufmerksamkeit bei der Bestimmung der unterirdischen Gewässerschutzbereiche und der Nutzung von Grundwasser.

§ 87. Hofdüngeranlagen und Nährstoffe in der Landwirtschaft

Absatz 1 unterstellt Hofdüngeranlagen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligungspflicht. Damit wird sichergestellt, dass bei der Erteilung von Baubewilligungen durch die kommunalen Baubehörden die ökologischen Aspekte fachgerecht durch das Departement beurteilt werden. Die Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (BGS 711.15) ist anwendbar.

Die allgemeine Bewilligungspflicht nach Absatz 1 bewirkt gegenüber dem Bundesrecht eine moderate Ausdehnung. Gemäss Artikel 19 Absatz 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Artikel 32 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) bedarf eine Hofdüngeranlage nur dann einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, wenn sie in einen "besonders gefährdeten Bereich" nach § 29 GSchV zu liegen kommt; nach Absatz 1 nunmehr immer. Dies aus folgender Überlegung: Die erforderliche Bewilligung durch das Departement (als Fachstelle) soll nicht nur sicherstellen, dass die Hofdüngeranlage fachgerecht erstellt wird (Aspekt der Dichtigkeit), sondern auch, dass sie richtig dimensioniert ist. Das Bundesrecht macht nämlich auch Vorgaben in Sachen Dimensionierung von Hofdüngeranlagen (vgl. Art. 14 GSchG), und diese gelten flächendeckend, nicht nur für Anlagen innerhalb besonders gefährdeter Gewässerschutzbereiche. Die Bewilligungspflicht stellt demnach auch die richtige Dimensionierung sicher und beugt möglichen Fehlinvestitionen vor.

Um regionalen Unterschieden gerecht zu werden, ermächtigt Artikel 14 Absatz 6 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) die Kantone, wo nötig die maximale Nährstoffbelastung durch Hofdünger und künstlichen Dünger pro Hektare gegenüber dem eidgenössischen Recht herunterzusetzen. Üblicherweise wird diese Nährstoffbelastung durch die Zahl der zulässigen Düngergrossvieheinheiten (DGVE) festgelegt. Wie bisher (§ 20 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer [GSchV-SO; BGS 712.912]) soll nach Absatz 2 der Regierungsrat diese Aufgabe wahrnehmen.

§ 88. Ergänzung der Bundesbeiträge nach Artikel 62a Gewässerschutzgesetz

Um der stofflichen Überbelastung von Grundwasser (Nitrat) und von Oberflächengewässern (Phosphat und Pestiziden) zu begegnen, richtet der Bund aufgrund von Artikel 62a Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) Beiträge aus an Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung dieser Stoffe. Der Bund beschränkt seine Beiträge auf 80 % der anrechenbaren Kosten (Art. 62a Abs. 2 GSchG). Da diese Beiträge nur ausgerichtet werden, wenn die von der Landwirtschaft zu treffenden Reduktionsmassnahmen wirtschaftlich nicht tragbar sind (Art. 62a Abs. 1 Bst. c GSchG), besteht ein öffentliches Interesse daran, auch die restlichen 20 % der Kosten durch öffentliche Mittel zu finanzieren. Diese ergänzende Finan-

zierung wird in den Verfügungen des Bundesamtes, das die Subventionsvoraussetzungen überprüft, auch vorausgesetzt. Bereits heute, jedoch noch ohne entsprechende gesetzliche Grundlage, werden die Bundesbeiträge durch die Wasserversorgungen aufgestockt (vgl. auch § 84 Abs. 2 zu den administrativen Kompetenzen der Träger der Wasserversorgung in diesen Verfahren).

Entsprechend der Interessenlage sind die ergänzenden Beiträge bezüglich der Reduktion von Stoffen im Grundwasser (Zuströmbereich Z_u) gemäss Buchstabe a durch die Träger der Wasserversorgung zu leisten und mit den Abgaben für die Siedlungswasserwirtschaft verursachergerecht zu überwälzen (vgl. § 119). Für die ergänzenden Beiträge zur Reduktion von Stoffen in Oberflächengewässern (Zuströmbereich Z_o) erklärt Buchstabe b den Kanton als zuständig. Diese Beiträge an Massnahmen des landwirtschaftlichen Gewässerschutzes sind neu.

§ 89. Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer 3.3 Buchstabe e der Botschaft.

5.5 Siedlungswasserwirtschaft

Die Siedlungswasserwirtschaft hatte bisher im Recht des Kantons Solothurn keine umfassende und systematische Grundlage. Einzelne Belange der Wasserversorgung und des Gewässerschutzes, vereinzelte Bestimmungen über die Abwasserentsorgung und insbesondere der Abwasserfonds sind heute im Gesetz über die Rechte am Wasser (WRG; BGS 712.11) geregelt (vgl. §§ 28 ff., §§ 34 ff. und §§ 38 ff. WRG). Das Bundesrecht zur Abwasserentsorgung (Gewässerschutzgesetz [GSchG; SR 814.20]) wird indessen im Wesentlichen durch die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (GSchV-SO; BGS 712.912) eingeführt. Im Sinne von Artikel 71 Absatz 2 Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) sollen diese Bestimmungen nun in einen vom Kantonsrat verabschiedeten Erlass überführt werden.

Das GWBA knüpft nicht systematisch an den bestehenden Vorschriften an, denn es verwirklicht mit den nun gemeinsamen Bestimmungen für beide Bereiche der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) und mit konzeptionellen Neuerungen (wie der Förderung von Trägern, die grössere Regionen abdecken) einen neuen Ansatz. Bewährtes ist selbstverständlich beizubehalten. Im Folgenden soll dies jedoch nicht lückenlos dokumentiert werden.

5.5.1 Allgemeines

§ 90. Zweck

Die Versorgung von Haushalten und Betrieben mit Trink- und Brauchwasser und die Entsorgung des Abwassers werden heute unter dem Begriff "Siedlungswasserwirtschaft" zusammengefasst. Qualitative und quantitative Aspekte des Wassers sind von eminenter Bedeutung; die Verbindung zum Aufgabenbereich Gewässerschutz ist eng. Die Siedlungswasserwirtschaft ist eine öffentliche Dienstleistung, die strengen gesundheitlichen und ökologischen Anforderungen genügen muss. Sie wird typischerweise von spezialisierten und teils auch verselbständigten Verwaltungseinheiten erfüllt.

§ 91. Träger der Siedlungswasserwirtschaft

Die Siedlungswasserwirtschaft erbringt einerseits Dienstleistungen und stellt andererseits umfangreiche und teure bauliche Infrastrukturen zur Verfügung. Bereits heute haben verschiedene Einwohnergemeinden die zuständigen Verwaltungseinheiten administrativ und teilweise auch rechtlich verselbstündigt. Häufig arbeiten verschiedene Einwohnergemeinden in diesem Bereich zusammen, wobei unterschiedliche Rechtsformen gewählt werden.

Weil die Organisations- und Rechtsformen der Siedlungswasserwirtschaft stark variieren, führt das GWBA den Begriff der "Träger der Siedlungswasserwirtschaft" ein und definiert als "Träger" jene Organisationen, die gegen Kausalabgaben (Beiträge und Gebühren) Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen erstellen und betreiben. Vgl. zur Finanzierung insbesondere §§ 117 ff.

Träger im Sinne von § 91 können Einwohnergemeinden sein, welche die Siedlungswasserwirtschaft (oder Teile derselben) in ihrem Gebiet selbst betreiben und nur jene organisatorischen und vor allem finanztechnischen Massnahmen ergreifen, die im Hinblick auf die Spezialfinanzierung der Siedlungswasserwirtschaft gemäss §§ 94 und 117 ff. bzw. § 151 Gemeindegesetz (BGS 131.1) erforderlich sind. Träger im Sinne von § 91 können aber insbesondere auch speziell für die Siedlungswasserwirtschaft gegründete verselbständigte Organisationen sein, beispielsweise für grössere Regionen zuständige Zweckverbände. Vgl. für Näheres die §§ 96 - 98 sowie 100 ff.

§ 92. Zusammenarbeit

§ 92 verpflichtet die verschiedenen Akteure der Siedlungswasserwirtschaft in der Form eines allgemeinen Gebotes zur Zusammenarbeit. Als Beispielfall einer Verbundaufgabe setzt die Siedlungswasserwirtschaft die Bereitschaft aller Beteiligten zum Zusammenwirken zwingend voraus. Ohne Zusammenarbeit können die anstehenden Aufgaben nicht oder zumindest nicht optimal erfüllt werden. Konkretisierungen des in § 92 allgemein formulierten Gebotes finden sich in diversen Paragraphen des 5. Kapitels.

§ 93. Konzept der Siedlungswasserwirtschaft

Die Siedlungswasserwirtschaft muss nebst der Gegenwart auch die Zukunft, und zwar (angesichts der immensen Erstellungskosten und langen Lebensdauer ihrer Anlagen) über mehrere Jahrzehnte, berücksichtigen. In diesen grossen Zeiträumen sind Anpassungen an regionale Entwicklungen, an neue naturwissenschaftliche Erkenntnisse, an technische Verbesserungen (samt zugehörigen Investitionsentscheidungen und insbesondere Bauprojekten) sowie an neues Bundesrecht unausweichlich. Anpassungsbedarf kann von einzelnen dieser Elemente ausgelöst werden oder von einer Kombination. Um die Siedlungswasserwirtschaft kantonsweit auf eine ganzheitliche Strategie abzustützen, verlangt Absatz 1, dass das Departement ein Konzept für diese erstellt und dieses periodisch - den tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen entsprechend - anpasst. Es ist hingegen (anders als bei den Planungen gemäss § 107) nicht erforderlich, das Konzept auf die Periodizität des Raumplanungsrechts abzustimmen.

Die Erarbeitung des Konzepts durch das Departement soll unter Einbezug der Träger erfolgen. Der breiten Auseinandersetzung mit der Materie im Hinblick auf die Erstellung des Konzepts kommt zentrale Bedeutung zu. Sie gewährleistet allseits, wichtige Anliegen der Beteiligten frühzeitig zu erkennen und Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Absatz 2 listet die wesentlichen Inhalte des Konzepts auf. Zu beachten ist, dass das Konzept sowohl Bestandesaufnahmen als auch Beurteilungen und daraus abgeleiteten Handlungsbedarf umfasst. Zur Grundlagenbeschaffung vgl. § 14.

§ 94. Wirtschaftlichkeit

Mit der Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) von 1997 wurde für die Finanzierung der Abwasserentsorgung ausdrücklich das Verursacherprinzip als massgeblich erklärt. Die Kosten der Abwasserentsorgung sind vollständig auf die Benutzer(innen) der Abwasseranlagen zu überwälzen (Art. 60a Abs. 1 GSchG). Implizit betont das Bundesrecht ferner das Erfordernis, die Anlagen der Abwasserentsorgung wirtschaftlich zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten (vgl. Art. 60a Abs. 1 und 3 GSchG). Die für die Abwasserentsorgung bereits von Bundesrechts wegen geltenden Grundsätze (Verursacherprinzip und Wirtschaftlichkeit) sollen durch kantonales Recht auf die durch das Gemeinwesen erfolgende Versorgung mit

Trink- und Brauchwasser ausgedehnt werden. Dies entspricht § 136 (in Verbindung mit § 159) des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) betreffend die Führung öffentlich-rechtlicher Gemeindeunternehmen nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Absatz 1 regelt in diesem Sinne die Kostentragung für beide Bereiche der Siedlungswasserwirtschaft (vgl. dazu im Detail §§ 117 ff.). Absatz 2 verpflichtet auf eine Planung und Bewirtschaftung, die sich nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit ausrichten (vgl. § 3 Abs. 1 und 2).

5.5.2 Organisation

§ 95. Zuständigkeit

Die Siedlungswasserwirtschaft ist herkömmlicherweise - was sich bewährt hat - eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Daran soll - so Absatz 1 - grundsätzlich festgehalten werden. Für diese kundenorientierte Aufgabe ist die kommunale Verankerung wichtig. Der Kanton hat nur einzelne ausgewählte Aufgaben wahrzunehmen (vgl. Abs. 2). Der in Absatz 1 formulierte Vorbehalt für "abweichende bestehende Verhältnisse" trägt dem Umstand Rechnung, dass die Wasserversorgung in einigen wenigen Gemeinden des Kantons von der Bürgergemeinde betrieben wird. Dies soll weiterhin so möglich sein, und zwar ohne dass die Einwohnergemeinde diese Situation nachträglich - nämlich mittels Delegation im Sinne von § 96 Absatz 1 - "legalisieren" müsste.

Absatz 2 zählt die Kompetenzen des Departements im Bereich Siedlungswasserwirtschaft abschliessend auf. Es handelt sich einerseits um übergreifende Aufgaben wie die Erstellung regionaler Pläne (Bst. a und § 105 sowie Art. 4 Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201]) sowie die Aufsicht über den Vollzug des Bundesrechts (Bst. e). Andererseits ist das Departement - in Übereinstimmung mit der Kompetenzaufteilung im Bereich Gewässerschutz (vgl. § 80 Abs. 2) - zuständig für Fragen der Siedlungswasserwirtschaft, die eng mit dem Gewässerschutz verquickt sind, wie insbesondere für die Bewilligung von Abwasseranlagen und Grundwasserfassungen (Bst. b und c) und für den Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften bezüglich Einleitung von verschmutztem Abwasser, soweit dieses nicht aus Haushalten stammt (Bst. d).

§ 96. Delegation an einen anderen Träger

Vielfach verselbständigen die Einwohnergemeinden bereits heute die Wasserversorgung oder/und die Abwasserentsorgung nicht nur organisatorisch, sondern auch rechtlich. Diese Möglichkeit soll weiterhin bestehen, und mit den Bestimmungen von §§ 100 ff. über die Zusammenarbeit von Trägern wird diese Entwicklung zusätzlich gefördert. Die Möglichkeit der Einwohnergemeinden, eigene Träger zu gründen, basiert auf §§ 158 ff. des Gemeindegesetzes (BGS 131.1).

Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind stark miteinander verknüpfte Aufgaben (vgl. auch die Erläuterungen zu § 90): Sie betreffen dasselbe Gut, das Wasser. Die Träger benützen zur Erfüllung ihrer Dienstleistungen in vergleichbarer Weise bauliche Infrastrukturen (insbesondere auch Leitungsnetze), die zweckmässigerweise möglichst gemeinsam geplant, erstellt und betrieben werden. In der Vergangenheit sind zuerst Betriebe für die Wasserversorgung und seit Beginn der Fünfzigerjahre des letzten Jahrhunderts auch solche für die Siedlungsentwässerung entstanden. Diese Trennung von Versorgung und Entsorgung, die traditionell beide auf kommunaler Ebene erfolgen, wurde unter anderem durch hohe, nur für die Abwasserentsorgung erhältliche Bundessubventionen stark gefördert.

Nach heutigem Verständnis überwiegen jedoch die Vorteile von Lösungen, die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ganzheitlich betrachten. Diesem Anliegen verleiht Absatz 1 Ausdruck. Er ermöglicht, "die Siedlungswasserwirtschaft" als Ganzes an einen anderen Träger zu übertragen. Alternativ lassen sich "Teile davon" übertragen. Damit kann allein die Wasserversorgung oder allein die Abwasserentsorgung delegiert werden. Aber es wird auch eine Auf-

teilung der Leitungsnetze nach geografischen Gesichtspunkten möglich, beispielsweise um abgelegene Gemeindegebiete einer benachbarten Trinkwasserversorgung anzugliedern. Die Formulierung von Absatz 1 will optimale und flexible Lösungen ermöglichen.

Bezüglich möglicher Organisationsformen solcher Träger greift Absatz 1 auf §§ 158 ff. Gemeindegesetz zurück. Die Siedlungswasserwirtschaft kann etwa in Form einer selbständigen öffentlichen Anstalt (vgl. § 158 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 Gemeindegesetz) organisiert oder einem Zweckverband nach §§ 166 ff. Gemeindegesetz übertragen werden. In der Schweiz wie auch im Kanton Solothurn (z. B.: Städtische Werke Grenchen [SWG], Städtische Betriebe Olten [sbo]) sind verschiedene öffentliche Betriebe in den letzten Jahren mit guten Erfahrungen rechtlich verselbständigt worden.

Absatz 1 macht gleichzeitig vom "... Vorbehalt besonderer Bestimmungen der Spezialgesetzgebung ..." gemäss § 158 Absatz 2 Gemeindegesetz Gebrauch, indem er die Delegation allein an "... Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand ..." vorsieht respektive zulässt. Damit beschneidet er die Palette der vom Gemeindegesetz eröffneten Organisationsformen. Eine eigentliche Privatisierung der Siedlungswasserwirtschaft ist deshalb - weil nicht als opportun erachtet - ausgeschlossen. Für heute bereits bestehende Delegationen an Private (z. B. Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft wahrnehmende private Brunnengenossenschaften) formuliert Absatz 2 eine Ausnahme.

Bezüglich Auslagerung der öffentlichen Aufgabe Siedlungswasserwirtschaft in Institute (juristische Personen) des Privatrechts ist ferner Folgendes zu beachten: Es wird damit eine verstärkte betriebswirtschaftliche Ausrichtung dieser Aufgabe angestrebt. Der Leistungsbereich wird einer erhöhten Marktnähe zugeführt, das private Unternehmen (mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand) erhält einen grösseren unternehmerischen Spielraum in Bereichen wie Personal oder Finanzen. Die Aufgabe wird dem Einflussbereich der demokratischen Kontrolle weitgehend entzogen. In der Regel haben solche Auslagerungen auch die Aufwertung der Anlagen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zur Folge. Dadurch entstehen "wiederkehrende Abschreibungen", welche in die Gebührenkalkulation einfließen und somit erneut zur Anrechnung gegenüber dem Endverbraucher kommen. Das heisst: Gebührenerhöhung als Folge können nicht ausgeschlossen werden. Dieser Aspekt ist bei der Privatisierung von öffentlichen Aufgaben zu beachten, weil er der Erwartung des Stimmbürgers auf eine Gebührenreduktion zuwiderläuft. Der Regierungsrat trägt mit der Ermöglichung privatrechtlicher Strukturen dem Wunsch nach Organisationsfreiheit Rechnung, empfiehlt aber gleichzeitig grösste Zurückhaltung im Umgang damit.

Satz 2 von Absatz 1 verdeutlicht, dass die Verantwortung für die Siedlungswasserwirtschaft auch im Fall ihrer Verselbständigung bei der Einwohnergemeinde verbleibt: Sie hat die Aufsicht wahrzunehmen (z. B. Vorgaben für die Rechnungsführung (z. B. zu formulieren und deren Einhaltung zu überprüfen)).

§ 97. Bildung von regionalen Trägern

Die Förderung der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit ist einer der wichtigen Grundsätze des GWBA (vgl. § 5 sowie Ziff. 3.3 Bst. g der Botschaft). Das Anliegen, die Siedlungswasserwirtschaft durch Träger erfüllen zu lassen, die überkommunal tätig sind, lässt sich mehrfach begründen. Im Vordergrund stehen Argumente der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit. Durch den Zusammenschluss von Abwasseranlagen oder durch die Schaffung grösserer - für mehrere Anlagen zuständiger - Betriebsgesellschaften lassen sich die Entsorgungskosten erheblich senken, wie eine Studie des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und der Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt des schweizerischen Städteverbandes (Kosten der Abwasserentsorgung – Resultate aus dem Pilotprojekt Kennzahlen für die Abwasserentsorgung, Zürich/Bern Mai 2006) klar aufzeigt. Auch ist es weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll, grössere Grundwasservorkommen (Einzugsgebiete) durch mehrere kommunale Wasserwerke unkoordiniert zu bewirtschaften oder Quellwasser nach überkomme-

nen Mustern zu verteilen, wenn bestehende Leitungsnetze die Einspeisung in näher liegende Endverbraucher-netze ermöglichen würden. Sodann erfordert die Erschliessung neuer Nutzungszonen das gleichzeitige Anlegen sowohl von Ver- als auch von Entsorgungsleitungen. Synergien lassen sich auch bei der Erneuerung bestehender Leitungsnetze erzielen. Als konkrete Beispiele können folgende Vorteile hervorgehoben werden: a) die Reduktion der Belastung der Gewässer; b) die Minimierung der Kosten, insbesondere durch regionale Synergien, die Nutzung von Skaleneffekten und die systematische Anwendung von Kosten-/Nutzen-Optimierungen auf regionaler Ebene; c) die Erhöhung der Sicherheit der Trinkwasserversorgung; d) die Erhöhung der Qualität des Trinkwassers; e) die Reduktion des Risikos von Verschmutzungen der Gewässer durch Schadenfälle.

Die Ausrichtung der Siedlungswasserwirtschaft an grösseren Regionen (worunter im hiesigen Zusammenhang solche mit 30'000 bis 50'000 Einwohnern verstanden werden) entspricht gleichartigen Bestrebungen in anderen Aufgabenbereichen des Staates. So sieht das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene neue Sozialgesetz gemeindeübergreifende Sozialregionen vor. Um die Bildung von Trägern für grössere Regionen zu beschleunigen, soll dafür unter anderem finanzielle Unterstützung geleistet werden (§ 103), doch wird diese Entwicklung auch massgeblich über die Zusammenarbeit in der Raumplanung bestimmt werden.

Die Autonomie der Einwohnergemeinden wird gewahrt, indem sie für die gemeindeübergreifende Siedlungswasserwirtschaft aus einer Vielfalt von Zusammenarbeitsformen die jeweils angepasste auswählen können. Nebst dem GWBA (vgl. §§ 100 ff.) bestimmt das kürzlich revidierte Gemeindegesetz (insbesondere dessen §§ 158 ff. und 164 ff.) die Rahmenbedingungen und die Möglichkeiten der demokratischen Mitwirkung (vgl. dazu auch die vorstehenden Anmerkungen zu § 96).

Absatz 2 sieht vor, dass Trägern der Siedlungswasserwirtschaft, die beispielsweise für grosse Teile eines Gewässereinzugsgebietes zuständig sind, auf Gesuch hin auch Aufgaben des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus in diesem Gebiet übertragen werden können. Dies führt zu einer Stärkung von Effizienz und ganzheitlicher Betrachtungsweise.

§ 98. Rechtsstellung der Träger

Nach Absatz 1 sind (von der Einwohnergemeinde verschiedene) Träger der Einwohnergemeinde rechtlich grundsätzlich gleichgestellt. Insbesondere können sie im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben Verfügungen erlassen sowie Gebühren und Beiträge erheben (vgl. diesbezüglich etwa auch §§ 159 und 180 Gemeindegesetz [BGS 131.1]). Ihre Entscheide unterstehen den Regeln des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (BGS 124.11). Im Einzelnen sind die Kompetenzen der Träger auf ihre Aufgaben und die gewählte Rechtsform abzustimmen.

Absatz 2 schränkt die im Grundsatz geltende Gleichstellung in zwei wesentlichen Punkten ein: Träger können nicht an Stelle der Einwohnergemeinde Erschliessungspläne formell verabschieden. Die Erschliessungsplanung bleibt unübertragbar eine Aufgabe der Einwohnergemeinde und obliegt dem Gemeinderat (vgl. §§ 9 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz [PBG; BGS 711.1]). Zum Schutz der demokratischen Mitwirkung obliegt der Einwohnergemeinde (und hier im Falle der ordentlichen Gemeindeorganisation der Gemeindeversammlung) ferner der Erlass rechtssetzender Reglemente, wenn der Träger nicht als Zweckverband organisiert ist.

§ 99. Bezug Dritter

Die Träger - und damit auch die Einwohnergemeinden (vgl. § 91) - sollen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung wie bereits heute Dritte für Leistungen heranziehen können. Dabei ist § 161 zu beachten, wonach bei Übertragung von Aufgaben des GWBA an Private die Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (nämlich: das Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung [BGS 115.1] und die Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte

Verwaltungsführung [BGS 115.11]) zur Anwendung gelangt, deren Geltung also auf kommunale Aufgaben ausgedehnt wird. Im Übrigen gilt das Submissionsrecht (BGS 721.5).

5.5.3 Zusammenarbeit von Trägern

Bisher richtete sich die Kooperation verschiedener Träger der Siedlungswasserwirtschaft einerseits nach der Verordnung über Gruppenwasserversorgungen (BGS 712.651) und andererseits nach dem Gemeindegesetz (BGS 131.1). Entsprechend der Bedeutung der Ziele (vgl. vorne Ziff. 3.3 der Botschaft), Wasserversorgung und Abwasserentsorgung möglichst zusammenzuführen und jeweils Träger der Siedlungswasserwirtschaft zu bilden, die für grössere Regionen zuständig sind, werden in diesem Abschnitt besondere Fragen der Zusammenarbeit geklärt. Ausgangspunkt bilden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, die durch vorliegende Spezialgesetzgebung vereinzelt Anpassungen erfahren.

5.5.3.1 Formen und Pflicht

§ 100. Verträge und Zusammenschluss

Absatz 1 geht davon aus, dass die Träger betreffend Erbringung einzelner Leistungen, beispielsweise über die Lieferung von Wasser an ein bestimmtes Gebiet, Verträge in der vom Gemeindegesetz (BGS 131.1) zur Verfügung gestellten Form (vgl. § 164 Gemeindegesetz) abschliessen können. Er präzisiert, dass das Entgelt nicht höher als kostendeckend sein darf.

Absatz 2 postuliert in sachlogischer Weise für den Zusammenschluss von Trägern die selben Rechtsformen wie § 96 Absatz 1 für den Fall der Übertragung der Siedlungswasserwirtschaft von der Einwohnergemeinde an einen Dritten (Delegation).

Nach Absatz 3 unterliegen beide Formen der Zusammenarbeit der regierungsrätlichen Genehmigung. Damit geht diese Bestimmung weiter als das Gemeindegesetz, welches nach § 165 Absatz 2 den Genehmigungsvorbehalt nur für den Fall vorsieht, dass ausserkantonale Gemeinden an der vereinbarten Zusammenarbeit teilnehmen. Angesichts der im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft auf dem Spiele stehenden Interessen der ganzen Bevölkerung ist diese Abweichung gerechtfertigt.

§ 101. Pflicht zur Zusammenarbeit

Nach Absatz 1 dieser Bestimmung sind benachbarte Träger der Siedlungswasserwirtschaft verpflichtet, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen aufeinander abzustimmen. Damit wird die gemeindeübergreifende Betrachtung gefördert, und zwar unabhängig vom Bestehen von Trägern, die Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft für grössere Regionen wahrnehmen.

Um die Wasserressourcen nachhaltig zu nutzen (vgl. § 3), kann es sich aufdrängen, dass Träger ihr Trink- und Brauchwasser von Trägern beziehen, die für andere Gebiete zuständig sind und über Kapazitätsüberschüsse verfügen. Die Bedarfsklausel für neue Anlagen der Wasserversorgung ist durch das öffentliche Interesse an der nachhaltigen Nutzung der Grundwasserleiter begründet. Für die Abwasserentsorgung fallen hingegen Lieferungen an benachbarte Träger kaum in Betracht. Die Zusammenarbeit erfolgt in diesem Bereich regelmässig durch die Erstellung und den Betrieb gemeinsamer Anlagen (vgl. dazu nachfolgend Abs. 3). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird bei der Abwasserentsorgung jeweils nicht mehr Kapazität zur Verfügung gestellt als sie sich aus der kommunalen Nutzungsplanung als Bedarf ergibt.

Absatz 3 knüpft an § 3 der Verordnung über Gruppenwasserversorgungen (BGS 712.651) an und dehnt dessen Gehalt auf die Siedlungswasserwirtschaft insgesamt, also auf den Bereich Abwasserentsorgung aus. Wo es das öffentliche Interesse gebietet, besteht eine allgemeine Pflicht der Träger zur Zusammenarbeit. Diese kann - je nach Erfordernissen - in Planung, Erstellung und Be-

trieb gemeinsamer Anlagen (Bst. a) beziehungsweise im Zusammenschluss nach § 100 Absatz 2 (Bst. b) bestehen oder in einer andern geeigneten Form (Bst. c) erfolgen.

5.5.3.2 Massnahmen des Kantons

§ 102. Durchsetzung der Zusammenarbeit

§ 102 regelt vorerst den Fall, dass die nach § 101 zur Zusammenarbeit verpflichteten Träger dieser Pflicht nicht nachkommen, d. h. nicht freiwillig kooperieren. Er ermächtigt den Regierungsrat, die Zusammenarbeit mittels Verfügung anzuordnen. Können sich die zur Zusammenarbeit Verpflichteten auch über deren Modalitäten und die Kostenverteilung nicht einigen, regelt der Regierungsrat auch diese Fragen auf dem Verfügungsweg. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, dass der Wille zur Zusammenarbeit gegeben ist und nur über Modalitäten und Kostenverteilung bzw. Teilfragen davon kein Konsens erzielt werden kann. Diesfalls muss und kann der Regierungsrat nur über diese offenen Punkte befinden. Zu beachten ist stets das Verhältnismässigkeitsprinzip.

§ 103. Beiträge an die Bildung von regionalen Trägern

Wegen der grossen Bedeutung des Ziels, die Siedlungswasserwirtschaft auf grössere Regionen auszurichten (vgl. Ziff. 3.3 der Botschaft), sind zur Unterstützung entsprechender Projekte Staatsbeiträge vorgesehen. Die Staatsbeiträge sollen spezielle Kosten der neuen Ausrichtung auffangen. Ausser Planungsaufwendungen kann beispielsweise auch der Bau einer Leitung zur Verbindung der Siedlungswasserwirtschaft zweier Gemeinden finanziell unterstützt werden. Die Beiträge sollen aus den Erträgen gemäss § 165 geleistet werden. (Betreffend Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung an die Löschwasserversorgung vgl. § 58 Gebäudeversicherungsgesetz [BGS 618.111].)

§ 104. Interkantonale Zusammenarbeit

Soweit Projekte der Zusammenarbeit über die Kantonsgrenze hinaus reichen sollen, ist es Aufgabe des Regierungsrates, für die grenzüberschreitende Kooperation zu sorgen (vgl. auch § 165 Gemeindegesetz [BGS 131.1]).

5.5.4 Zusätzliche Bestimmungen für die Wasserversorgung

§ 105. Regionaler Wasserversorgungsplan (RWP)

Diese Bestimmung führt für die Wasserversorgung das Instrument des gemeindeübergreifenden Sachplanes ein, wie ihn das Bundesrecht (Art. 4 Abs. 4 Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201]) für die Abwasserentsorgung (REP) bereits vorsieht. Im Sinne der gleichartigen Regelung der beiden Teilbereiche der Siedlungswasserwirtschaft (vgl. die einleitenden Bemerkungen zum Kapitel 5) entspricht der RWP nach diesem Gesetz funktionell dem REP nach GSchV. Beide sind nicht grundeigentümergebunden.

§ 106. Sicherung der Trinkwasserversorgung

Auf der Grundlage des Landesversorgungsgesetzes (SR 531) regelt die bundesrätliche Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32), welche Mindestmengen an Trinkwasser den verschiedenen Nutzungsgruppen in Notlagen (wie Naturkatastrophen) zur Verfügung zu stellen sind. Weiter werden den Kantonen sowie den Trägern im Sinne von § 91 (hauptsächlich der Wasserversorgung, unterstützend aber auch der Abwasserentsorgung) Aufgaben zugeteilt. Die organisatorischen Vorgaben des Bundesrechts werden - in Übereinstimmung mit § 159 Absatz 1 - vom Regierungsrat umgesetzt.

5.5.5 Pflichten der Träger

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft - Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - für die Träger zusammengefasst, um deren Wirken und Zusammenarbeit zu erleichtern (vgl. Ziff. 3.3 der Botschaft). Eine systematische Regelung dieser Aufgaben fehlte bisher. Die Aufgaben ergaben sich vielmehr aus Bestimmungen des bestehenden WRG einerseits sowie namentlich aus verstreuten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) und aus dem Bundesrecht andererseits.

§ 107. Planung

Eine wesentliche Aufgabe der Träger besteht in der Planung, die jeweils in regelmässigen Abständen oder bei besonderem Bedarf zu überarbeiten ist (erster Satz). Diese Planung setzt sich zusammen aus dem Generellen Wasserversorgungsplan (GWP), der Planung für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (gemäss Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen [SR 531.32]) und dem Generellen Entwässerungsplan (GEP). Sie bezieht sich auf das ganze von einem Träger abgedeckte Gebiet, das neben Bauzonen insbesondere auch Landwirtschaftszonen umfasst.

Diese Planung ist nach Satz 2 zu koordinieren: Sie ist zum einen auf die übrige Nutzungsplanung der Gemeinde (insbesondere die Zonenplanung) und deren Erschliessungsprogramm abzustimmen. Die Überprüfung und Überarbeitung der Ortsplanung erfolgt nach § 10 Absatz 2 PBG in der Regel in 10-Jahres-Intervallen, die auch die Planung im Sinne des vorliegenden Paragraphen bestimmen. Die Planung der Siedlungswasserwirtschaft ist allerdings der übrigen Nutzungsplanung insofern nachgelagert, als GWP wie GEP erst erstellt werden können, wenn der Zonenplan feststeht. Zum ändern haben sich GWP und GEP an regionalen Planungen zu orientieren (vgl. dazu §§ 95 Abs. 2 Bst. a und 105), ferner an jenen benachbarter Träger (vgl. § 101 Abs. 1).

Im Gesetz nicht speziell zu erwähnen ist, dass die Erstellung von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft sinnvollerweise mit jener etwa von Strassen zu koordinieren ist. Die finanziellen Vorteile genügen hier in aller Regel als Instrument der Steuerung.

Die Planungen der Träger ergehen immer "... zuhanden der Einwohnergemeinde ..." (vgl. Satz 1). Wie bereits dargelegt (vgl. Anmerkungen zu § 98 Abs. 2), liegt die Planungshoheit bei der Einwohnergemeinde (und daselbst beim Gemeinderat). Formell verabschiedet werden GWP und GEP demnach von der Einwohnergemeinde.

§ 108. Leistungen

Die Träger der Siedlungswasserwirtschaft haben Monopolstellung. Deshalb verpflichtet Absatz 1 sie ausdrücklich, die Siedlungswasserwirtschaft gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton umfassend zu gewährleisten. Als "service public" untersteht die Siedlungswasserwirtschaft dem Kontrahierungszwang (Verpflichtung, Verträge mit allen Interessierten abzuschliessen). Unterbrechungen ihrer Leistungen wegen höherer Gewalt oder notwendiger Unterhaltsarbeiten sind vorzubehalten.

Nach § 103 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) sind Erschliessungsanlagen teilweise privat (z. B. Hausanschlüsse an die Gemeindekanalisation) und werden durch die Grundeigentümer erstellt. Absatz 2 regelt für diese Fälle die Aufsicht über Planung, Bau und Unterhalt.

§ 101 Absatz 2 gebietet, dass Träger mit dauernden Kapazitätsüberschüssen benachbarten Trägern bei Bedarf Wasser liefern. Träger sollen indessen nicht verpflichtet sein, Aufträge der Wasserversorgung für Grosskunden (z. B.: Betrieb mit immensem Löschwasserbedarf) zu erfüllen, wenn damit besondere Aufwendungen verbunden wären, die von den übrigen Bezüglern und Bezügerinnen finanziell mitgetragen werden müssten (Abs. 3).

§ 109. Qualitätssicherung

Die Anforderungen an die Qualität von Wasser ergeben sich aus der Spezialgesetzgebung des Bundesrechts (namentlich Gewässerschutz- und Lebensmittelrecht) sowie zusätzlich aus Vorschriften des kantonalen Gebäudeversicherungsgesetzes (BGS 618.111). Dass diese Anforderungen zu erfüllen sind, wird hier nicht wiederholt. § 109 verlangt jedoch Qualitätssicherung, wie sie im betrieblichen Management (z. B. nach den Regeln von ISO 9001) üblich ist. Die massgeblichen Verbände haben dazu im Hinblick auf die Zertifizierung durch private Organisationen ausführliche Unterlagen erarbeitet. Zusätzliches Ordnungsrecht erübrigt sich.

Absatz 1 formuliert die Anforderungen an die Anlagen und ihren Betrieb - abgesehen von der Verpflichtung auf Langfristigkeit (vgl. dazu auch § 3 Abs. 2) - nur generell. Die Sicherung der Qualität soll vielmehr dadurch erreicht werden, dass die Träger zum Erlass eines - vom Regierungsrat zu genehmigenden - technischen Reglements verpflichtet sind (Abs. 2). Dabei handelt es sich um die wohlbekanntesten Wasser- oder/und Abwasserreglemente. Der Begriff "technisches Reglement" soll bloss die Abgrenzung zum gemäss § 121 von den Trägern ebenfalls zu erlassenden Abgabenreglement verdeutlichen. Das technische Reglement regelt ausser technischen Fragen im engeren Sinn auch Organisatorisches, namentlich die massgeblichen Abläufe. Die Träger können sich bei der Ausarbeitung an den Musterreglementen des Departements orientieren. Bezüglich Abwasserentsorgung bestehen bereits entsprechende Vorgaben, für die Wasserversorgung sind sie noch zu erstellen.

Absatz 3 stellt (deklaratorisch) klar, dass betreffend der zu gewährleistenden Qualität von Trinkwasser die diesbezüglichen Bestimmungen des Bundesrechts gelten.

§ 110. Verantwortlicher Umgang mit Ressourcen

Den Trägern kommt die Verantwortung für den nachhaltigen Umgang mit dem Gut Wasser (Trink- und Brauchwasser) zu (Abs. 1). Der Regierungsrat wird in der Verordnung genauere Vorgaben formulieren können. Denkbar sind etwa die Verpflichtung zu systematischer Leckortung und Leckbehebung, aber auch zum Ergreifen von betrieblichen oder tariflichen Massnahmen, die zu einer Verminderung von Verbrauchsspitzen führen, sowie zu sachgerechter Information.

Absatz 2 ermächtigt die Träger sodann, bei ausserordentlicher Trockenheit Wassersparmassnahmen anzuordnen. Im zweiten Satz gibt das Gesetz die Prioritäten vor, die in solchen Fällen bei der Zuteilung von Wasser (Trink- und Brauchwasser) zu beachten sind: Trinkwasser für die Bevölkerung, Brauchwasser für alle Sektoren der Wirtschaft und speziell Bewässerungswasser für die Landwirtschaft gehen dem Wasserbedarf für private Gärten oder das Autowaschen vor. Diese Prioritätenordnung ist weniger differenziert als die bundesrechtlichen Vorgaben für den Fall von Katastrophen- oder Kriegslagen (vgl. § 106). Die Massnahmen sollen von den mit den lokalen Verhältnissen vertrauten Trägern erlassen werden. Immerhin steht mit der Pflicht, das Departement zu orientieren, ein Mittel der Aufsicht zur Verfügung: Nötigenfalls kann dieses intervenieren.

§ 111. Kataster

Artikel 58 Absatz 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) verpflichtet die Kantone, ein Inventar der Wasserversorgungsanlagen und der Grundwasservorkommen anzulegen, und § 30 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer (GSchV-SO; BGS 712.912) bestimmt Näheres zu dem von den Gemeinden zu erstellenden Kataster sämtlicher Abwasseranlagen. Die

Grundwasservorkommen werden nach diesem Gesetz aufgrund von § 14 Absatz 1 Buchstabe a durch den Kanton erhoben. Die Anforderungen an die Katasterführung bezüglich Abwasser sowie Trink- und Brauchwasser werden neu vereinheitlicht. Absatz 1 legt fest, dass neben den öffentlichen Anlagen auch die privaten im Kataster erfasst werden. Privat sind zum einen die Hausanschlüsse und zum anderen private Wasserversorgungen im Sinne von § 96 Absatz 2.

Änderungen sind laufend nachzuführen, soll der Kataster seine Funktion als Arbeitsinstrument erfüllen (Abs. 1 am Ende). Neu verpflichtet Absatz 2 die Träger ausdrücklich, die Ausführungspläne aller Anlagen aufzubewahren, damit sich die bauliche Situation auch noch nach Jahrzehnten nachvollziehen lässt. Wie die nachgeführten Kataster dem Departement periodisch mitzuteilen sind (vgl. Abs. 3), wird der Regierungsrat in der Verordnung, allenfalls das Departement in einer Weisung, näher ausführen. Vereinheitlichungsbedarf besteht vor allem bezüglich der Form der Erfassung und der Übermittlung der Daten; die Digitalisierung soll auf international üblicher Software basieren.

§ 112. Durchsetzung der Aufgabenerfüllung

Bereits heute kann der Regierungsrat zur Aufgabenerfüllung anhalten (vgl. betreffend Wasserversorgung § 30 Abs. 1 WRG, betreffend Abwasserentsorgung § 35 Abs. 2 WRG und § 28 Abs. 2 GSchV-SO). Allgemein richtet sich die Ersatzvornahme nach dem Gemeindegesetz (BGS 131.1) oder dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (BGS 124.11). Neu ist die in Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit der Träger, den Regierungsrat um Leistung an ihrer Stelle zu ersuchen. Die Kosten werden auf den gesuchstellenden Träger überwält.

Absatz 2 stellt klar, dass Anlagen auch dann im Eigentum der Träger stehen, wenn sie gemäss Absatz 1 durch den Kanton erstellt worden sind.

5.5.6 Pflichten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen

5.5.6.1 Anschlusspflicht

In diesem Abschnitt wird die Anschlusspflicht, die - soweit das Abwasser betreffend - bereits auf Bundesrecht beruht, systematisch geregelt.

§ 113. Abwasserentsorgung

Die Anschlusspflicht bezüglich Abwasserentsorgung richtet sich abschliessend nach Bundesrecht. Massgeblich ist Artikel 11 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20). Dessen Absatz 2 regelt in den Buchstaben b und c auch die Anschlusspflicht in Gebieten ausserhalb von Bauzonen.

§ 114. Wasserversorgung

Bei der Wasserversorgung bestehen betreffend Anschlusspflicht keine bundesrechtlichen Vorgaben. § 114 knüpft an § 102 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) an, der für alle Bauten (inner- und ausserhalb von Bauzonen) grundsätzlich die Anschlusspflicht vorsieht, speziellere Regelungen (auch des kommunalen Rechts) aber zulässt. Entsprechend sieht Absatz 1 nun vor, dass *innerhalb* von Bauzonen alle Bauten (mit Wasserbedarf) an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen sind (Grundsatz), behält abweichende Regelungen der Einwohnergemeinden aber ausdrücklich vor.

Absatz 2 übernimmt für Bauten ausserhalb von Bauzonen die Formulierung aus Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20). Es ist an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen, wenn der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Damit werden die Voraussetzungen der Anschlusspflicht für Abwasserentsorgung und Wasserversorgung einander weitestgehend angeglichen.

Zu einer Ausnahme führt § 96 Absatz 2: Nach Absatz 3 können bestehende Anschlüsse an private Wasserversorgungen respektiert werden, d. h. von der Anschlusspflicht befreien, wenn alle gesetzlichen Anforderungen (von Bund und Kanton) erfüllt sind. Zu den kantonalrechtlichen Anforderungen zählen insbesondere die Vorschriften gemäss § 109 über die Qualitätssicherung.

§ 115. Private Anschlüsse ausserhalb der Bauzone

Werden ausserhalb der Bauzone Bauten an die öffentliche Wasserversorgung oder/und die Kanalisation angeschlossen, ist der Träger berechtigt, die Anschlussstelle an die öffentliche Anlage sowie die Dimensionierung und Führung der privaten Anschlussleitung(en) (Hausanschluss/-anschlüsse) so festzulegen, dass sich letztere für eine allfällige spätere Mitbenützung durch Dritte eignet/eignen (Abs. 1). Im Übrigen verweist Absatz 1 auf die §§ 103 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1).

Damit dem Anschlusspflichtigen oder freiwillig Anschliessenden durch die Massnahmen nach Absatz 1 keine finanziellen Nachteile erwachsen, hat der Träger die durch sie verursachten Mehrkosten zu bevorschussen. Letztlich sind sie von dem/den Mitbenutzer(n) zu tragen (vgl. § 104 PBG).

5.5.6.2 Finanzielle Pflichten

§ 116. Beitrags- und Gebührenpflicht

Diese Bestimmung verweist betreffend die finanziellen Pflichten von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen sowie von Benützern und Benutzerinnen auf den nachfolgenden Abschnitt über die Finanzierung (der Siedlungswasserwirtschaft) (vgl. §§ 117 ff.).

5.5.7 Finanzierung

Die Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) im Jahre 1997 (AS 1997 2243) führte mit dem neuen Artikel 3a das Verursacherprinzip für den Abwasserentsorgungsbereich ein und konkretisierte ihn zugleich in Artikel 60a. Seither dürfen für die Finanzierung der Abwasserentsorgung von Bundesrechts wegen grundsätzlich keine allgemeinen Steuermittel mehr eingesetzt werden (vgl. § 119). In der Praxis der Einwohnergemeinden löste (oder löst) diese Änderung teils grössere Anpassungen bei der Finanzierung und bei der Erhebung von Abgaben aus. Das GWBA will nun das Verursacherprinzip zugleich für den anderen Teil der Siedlungswasserwirtschaft, die Wasserversorgung, einführen.

Abschnitt 5.7 des Gesetzes stellt den Rahmen für die Finanzierungsregelungen auf kommunaler Ebene auf. Um die Übereinstimmung mit dem Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu erhalten, wird dessen § 110 um einen Absatz 4 ergänzt (vgl. dazu nachfolgend § 178); ferner wird - mittels separater Vorlage - die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV; BGS 711.41) in einigen Punkten anzupassen sein.

§ 117. Beiträge und Gebühren

Verursachergerechte Finanzierung schliesst das Gemeinlastprinzip aus. § 117 nennt vier Kategorien von Mitteln, die für die Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft herangezogen werden können. Die wichtigste Veränderung gegenüber dem bisherigen Recht betrifft die Vorgabe, dass wiederkehrende Benützungsgebühren zu erheben sind, wobei diese in eine Grund- und eine Verbrauchsgebühr aufgeteilt werden müssen (vgl. Bst. c). Als Beispiele von Beiträgen im Sinne von Buchstabe d seien jene des Bundes gemäss Artikel 62a Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20), Beiträge des Kantons im Sinne von § 103 oder aus dem Abwasserfonds (vgl. § 126) und schliesslich Beiträge von der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) an den Bau von Anlagen der Löschwasserversorgung erwähnt. Bei der SGV handelt es sich um eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und damit um eine "Dritte" im Sinne von Buchstabe d.

§ 118. Anwendbare Bestimmungen

Beiträge und Gebühren für Erschliessungsanlagen und gewisse Dienstleistungen richten sich heute nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), vgl. daselbst die §§ 108 ff., und nach der detaillierten Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV; BGS 711.41). Sie bleiben anwendbar. Ihre Übereinstimmung mit den neuen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes wird durch punktuelle Anpassungen wieder hergestellt (vgl. dazu bereits vorstehend, einleitende Bemerkungen zum Abschnitt 5.5.7).

§ 119. Grundsätze der Bemessung der Abgaben

Diese Bestimmung formuliert für die Siedlungswasserwirtschaft als Ganzes, was für die Finanzierung der Abwasserentsorgung bereits aufgrund des Bundesrechts gilt (vergleiche Art. 60a Gewässerschutzgesetz [GSchG; SR 814.20]). Sie ist somit wesentlich für die Wasserversorgung. Die von Absatz 2 geforderte Vollkostenrechnung entspricht einer Spezialfinanzierung im Sinne von § 151 Absatz 1 Gemeindegesetz (BGS 131.1).

§ 120. Abweichungen von den Bemessungsgrundsätzen

Staatsbeiträge in der Siedlungswasserwirtschaft verletzen das von § 119 Absatz 1 postulierte Kostendeckungs- und das Verursacherprinzip, da Subventionen eine Finanzierung nach Gemeinlastprinzip darstellen. Sie sind jedoch auch in der Siedlungswasserwirtschaft unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. diesbezüglich bereits § 117 Bst. d), namentlich beim Vorliegen ökologischer Gründe im Sinne von Artikel 60a Absatz 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20).

Absatz 1 bekräftigt für den Bereich Abwasserentsorgung die Regelung von Artikel 60a Absatz 2 GSchG. Er ist insofern bloss deklaratorisch, verdeutlicht aber die Abgrenzung zur Regelung von Absatz 2 für den Bereich Wasserversorgung.

"Anders" finanzieren in Absatz 1 bedeutet, von der Regel des § 119 Absatz 1 abzuweichen. Solche Abweichungen können etwa darin bestehen, dass das Verursacherprinzip - statt direkt mengenabhängig - nur ohne gemessenen Bezug zur Menge, also abstrakt, umgesetzt wird (z. B. durch stärkere Gewichtung der Grundgebühr) oder dass auf allgemeine Steuermittel zurückgegriffen wird (was gleichzeitig eine Abweichung vom Grundsatz der selbsttragenden Finanzierung bedeutet). Auf welche Weise die Abweichung(en) von der Regel zu gestalten und in welchem Mass sie zulässig ist/sind, ergibt sich aus den spezifischen Problemen, die eine Gefährdung der umweltgerechten Abwasserentsorgung auslösen: Die Abweichung(en) muss/müssen "erforderlich" sein.

Absatz 2 erklärt Abweichungen vom Grundsatz der selbsttragenden Finanzierung und vom Verursacherprinzip im Bereich Wasserversorgung als unter den Voraussetzungen von § 161 Absatz 2 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) zulässig. Zuschüsse aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt (d. h. aus Steuermitteln) sind nach dieser Bestimmung dann "... zulässig, wenn sie dazu dienen, unzumutbare Beiträge oder Gebühren zu vermeiden."

Absatz 3 macht deutlich, dass Abweichungen von der Regel des § 119 Absatz 1 immer nur vorübergehend, d. h. während beschränkter Dauer, zulässig sind.

Staatsbeiträge nach § 117 Buchstabe d (als grundsätzliche Abweichungen vom Verursacherprinzip und vom Grundsatz selbsttragender Finanzierung) sind zulässig zur Förderung von (im Gesetz näher umschriebenen) Zwecken, die sich dadurch auszeichnen, dass sie zumindest nicht unmittelbar der Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft dienen; so etwa für die Aufwertung von Gewässern, für die Bildung von regionalen Trägern (vgl. § 103) oder zur Förderung neuartiger Verfahren/Anlagen (vgl. § 165 Abs. 2).

§ 121. Abgabenreglemente

Das Erfordernis einer genügenden gesetzlichen Grundlage im Abgabenrecht gebietet, dass die Berechnungsweise und die Höhe der Abgaben in einem allgemeinverbindlichen Erlass (rechtssetzendes Reglement) geregelt werden. Dieses Reglement ist vom Regierungsrat zu genehmigen (Abs. 1).

Absatz 2 verweist auf § 98 Absatz 2, wonach der Erlass dieses Reglements auch dann der Einwohnergemeinde (und hier in aller Regel der Gemeindeversammlung) obliegt, wenn diese die Siedlungswasserwirtschaft an einen andern Träger delegiert hat, es sei denn, es handle sich bei diesem Träger um einen Zweckverband nach Gemeindegesetz (BGS 131.1).

Auch hier stehen den Trägern Musterreglemente des Departements zur Verfügung.

5.6 Abwasserfonds

Im Jahr 1998 wurde das bestehende WRG um die Bestimmungen von §§ 38 bis 38^{sexies} über einen Abwasser- und einen Altlastenfonds ergänzt. Beide Fonds stellen Spezialfinanzierungen im Sinne von § 43 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsverwaltung (WoV-G; BGS 115.1) dar. Gemäss WRG wurden die Abgaben für diese Fonds während einer beschränkten Dauer erhoben: Für den Abwasserfonds während 10 Jahren (§ 68 Abs. 1 WRG) und für den Altlastenfonds während 25 Jahren (§ 68 Abs. 3 WRG), und zwar ab Inkrafttreten der entsprechenden Teilrevision des WRG am 1. Januar 2000. Gemäss Satz 2 von § 43 Absatz 1 WoV-G sind die (zeitlich zu befristenden) Spezialfinanzierungen periodisch auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Der Erlass des GWBA bietet Anlass und Gelegenheit zu dieser Überprüfung.

Das GWBA regelt den Abwasser- und den Altlastenfonds nunmehr getrennt, aber möglichst parallel (vgl. Kapitel 6 und Kapitel 7 Abschnitt 3). Die beiden gesetzlichen Regelungen werden ferner weiterhin durch eine einzige kantonsrätliche Verordnung - die bestehende, jedoch mit separater Vorlage anzupassende Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (BGS 712.14) - ausgeführt. Näheres zum Altlastenfonds ist den Erläuterungen zu den §§ 137 ff. zu entnehmen.

Im Wesentlichen entsprechen die nachfolgenden Bestimmungen des GWBA über den Abwasserfonds dem bisherigen Recht. Beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes werden die - bis Ende des Jahres 2009 befristeten - Bestimmungen über die Erhebung von Abgaben für den Fonds bereits kurz vor ihrem automatischen Entfallen (vgl. § 128 Abs. 1) stehen. Es werden deshalb an dieser Stelle wie auch in der Ausführungsverordnung nur in beschränktem Umfang Anpassungen vorgenommen.

Zu Änderungen führt in erster Linie die neue gesetzliche Gliederung (Trennung der Bestimmungen über den Abwasserfonds einerseits und den Altlastenfonds andererseits), die auch eine leicht angepasste Abfolge der Bestimmungen erlaubt. Die inhaltlich bedeutsamsten Änderungen betreffen die Neufassung der Bestimmung über die Verwendung der erhobenen Abgaben (vgl. § 126) und die zeitlich nunmehr unbefristete zweckgebundene Verwendung der Fondsmittel bis zu deren Erschöpfung (vgl. § 128 Abs. 2). Im Übrigen waren im Hinblick auf die Kongruenz mit den anderen Kapiteln des Gesetzes einige terminologische Bereinigungen ohne inhaltliche Konsequenzen erforderlich. So werden beispielsweise die "Betreiber von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen" (vgl. § 38^{ter} Abs. 1 Bst. a WRG) bei der Bestimmung der Abgabepflichtigen in § 123 Absatz 1 neu als "Träger" solcher Anlagen bezeichnet. Verschiedentlich wurden auch präzisere Sachtitel gewählt.

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen bezeichnen jeweils im Einzelnen die Entsprechungen mit beziehungsweise die Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Näher erörtert werden in der Regel nur die inhaltlichen Neuerungen.

§ 122. Abwasserabgabe

Diese Bestimmung übernimmt in redigierter Form den bestehenden § 38 Absatz 1 WRG. "Restverschmutzung und Menge" des gereinigten Abwassers werden als Bemessungsfaktoren in § 125 erwähnt.

§ 123. Abgabepflicht

Auch dieser Paragraph entspricht - abgesehen von den im Rahmen des neuen Gesetzes notwendigen Anpassungen - dem bisherigen Recht. Inhaltlich wurde gegenüber § 38^{ter} Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 WRG nichts geändert.

§ 124. Ausnahmen

An den zwei Fallgruppen von Ausnahmen gemäss § 38^{bis} Absätze 2 und 3 WRG wird festgehalten. Neu folgt diese Bestimmung jener über die Abgabepflicht (vgl. § 123) nach.

§ 125. Bemessung der Abgabe

Auch dieser Paragraph entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht, nämlich § 38^{quater} Buchstabe a WRG.

§ 126. Verwendung der Mittel

Betreffend Verwendung der Fondsmittel ergeben sich gegenüber dem geltenden § 38^{quinquies} Absatz 1 WRG geringfügige Anpassungen.

Zwei der bisherigen Förderzwecke sind heute nicht mehr aktuell und deshalb nicht mehr vorgesehen: Die Beitragsgesuche für Generelle Entwässerungsprojekte gemäss dem bisherigen Buchstaben b von § 38^{quinquies} Absatz 1 WRG mussten vor dem 1. November 2002 eingereicht werden (vgl. § 12 Abs. 1 Bst. e der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds [BGS 712.14]). Buchstabe c von § 38^{quinquies} Absatz 1 des geltenden Gesetzes fällt dahin, weil seit November 2006 Klärschlamm von Bundesrechts wegen nicht mehr als Dünger verwertet werden darf.

Wie bereits bisher sollen gemäss Absatz 1 Beiträge an den Bau von Abwasseranlagen geleistet werden, neu nunmehr auch an deren Planung. Dabei wird sich der Kanton in pragmatischer Vorgehensweise in der Regel auf Projekte beschränken, die auch vom Bund gefördert werden. Im Vordergrund stehen Massnahmen auf den Abwasserreinigungsanlagen, zum Beispiel die Denitrifikation oder die Elimination von Mikroverunreinigungen, oder Massnahmen bei bestehenden Entlastungen im Kanalnetz, welche bei Regenwetter zu Gewässerverschmutzungen führen. Das bereits vom Bundesrecht vorgeschriebene Verursacherprinzip erlaubt es im Übrigen nicht mehr, Abwasseranlagen aus allgemeinen Staatsmitteln zu finanzieren (vgl. Erläuterungen zum Abschnitt 5.5.7, insbesondere zu § 120).

Beibehalten wird in Absatz 2 die bisherige Regelung (vgl. § 38^{quinquies} Abs. 4 WRG), die es ermöglicht, Förderung auch mit Alternativen zur Auszahlung von Beiträgen zu leisten.

§ 127. Zuständigkeiten

An der Kompetenzordnung wird gegenüber § 38^{sexies} WRG wenig verändert.

Absatz 1 listet die Aufgaben des Kantonsrates in leicht veränderter Reihenfolge auf und verzichtet auf den früheren Buchstaben d über Ausführungsbestimmungen des Kantonsrates zu den Grundzügen der Gebührenüberwälzung. Denn neu ist die Umsetzung des Verursacherprinzips in den §§ 117 ff. geregelt, soweit nicht ohnehin Bundesrecht massgeblich ist. Die verfassungsrecht-

lichen Anforderungen an die formell-gesetzliche Grundlage von Abgaben sind erfüllt, indem der Kantonsrat die wesentlichen Parameter der Abwasserabgabe - nämlich die Grundsätze der Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe - festlegt.

Absatz 2 umschreibt die Aufgaben des Regierungsrates. Der neue Zusatz, wonach der Regierungsrat über die Gewährung von Erleichterungen nach § 124 Absatz 2 befindet, will lediglich klarstellen, dass ihm auch der Entscheid im konkreten Einzelfall obliegt (und nicht etwa dem Departement).

Mindestens formal neu ist die Bestimmung von Absatz 3, wonach die Erhebung der Abgabe dem Departement obliegt. Bisher erklärte § 3 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (BGS 712.14) das Amt als für die "Einforderung der Beiträge" in den Fonds zuständig. Indessen verfügte das Amt für Umwelt - soweit nötig - in dieser Angelegenheit bereits bisher namens des Departements.

§ 128. Geltungsdauer

Absatz 1 knüpft an § 68 Absatz 1 WRG an. Die Geltungsdauer der Bestimmungen über die Erhebung der Abgabe wird indessen neu durch Bezeichnung ihres Ablaufs - Ende des Jahres 2009 - ausgedrückt, nicht mehr bezogen auf das Datum des Inkrafttretens der damaligen Teilrevision des WRG (und damit bloss relativ).

Neu verzichtet Absatz 2 darauf, die Zusicherung von Beiträgen auf 10 Jahre ab Inkrafttreten der Teilrevision (vgl. bisher § 68 Abs. 1 WRG) und deren Auszahlung auf fünf Jahre danach (vgl. bisher § 68 Abs. 2 WRG) zu befristen. Die Fondsmittel sollen vielmehr bis zur Erschöpfung zweckgebunden (vgl. § 126 Abs. 1) verwendet werden. Diese Regelung macht § 68 Absatz 4 WRG, wonach die verbleibenden Mittel des Abwasserfonds fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen an die Staatsrechnung überwiesen werden, überflüssig. Satz 2 von Absatz 2 klärt, dass die Bestimmungen über die Ausrichtung von Beiträgen ersatzlos dahinfallen, sobald keine Mittel mehr vorhanden sind.

5.7 Boden, belastete Standorte und Altlastenfonds

5.7.1 Allgemeines

5.7.2 Boden und belastete Standorte

§ 131. Verzeichnis der natürlichen Bodeneigenschaften

Die natürlichen Bodeneigenschaften müssen bekannt sein, damit Bodenbelastungen und Veränderungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit erkannt und beurteilt werden können (Art. 7 Abs. 4^{bis} des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [SR 814.01] und Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über Belastungen des Bodens [SR 814.12]). Aus diesem Grund müssen die natürlichen Bodeneigenschaften flächenhaft erhoben werden. Dort, wo die Bodenbeschaffenheit beeinträchtigt ist, sind Massnahmen anzuordnen, um die Gefährdung von Mensch, Tier und Pflanze auszuschliessen.

§ 132. Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden

Die Bestimmung entspricht § 13^{bis} der Kantonalen Verordnung über die Abfälle (KAV; BGS 812.52).

§ 133. Kataster

Die Bestimmung entspricht (redigiert) § 49^{bis} Absatz 1 WRG. Die Formulierung "Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte" wird durch "belastete Standorte" ersetzt. Damit wird sie der Terminologie der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung [AltIV; SR 814.680]) angepasst.

§ 134. Anmerkung von belasteten Standorten oder Altlasten im Grundbuch

Die Bestimmung entspricht (redigiert) § 13 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle (KAV; BGS 812.52).

§ 135. Zerstückelungsverbot

Die Bestimmung entspricht (redigiert) § 49^{bis} Absätze 2 und 3 WRG. Neu werden vom Parzellierungsverbot belastete Standorte ausgenommen, welche nachweislich nicht überwachungs- oder sanierungsbedürftig sind.

§ 136. Bauen auf belasteten Standorten und schadstoffbelasteten Böden

In der Praxis ist diese bereits bestehende Bestimmung sehr wichtig. Sie stellt sicher, dass belastetes Aushubmaterial richtig entsorgt wird. Die Bestimmung orientiert sich an § 12 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle (KAV; BGS 812.52). Sie wurde an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst; insbesondere ist gleichzeitig der Nachweis zur erbringen, dass Artikel 3 der Altlastenverordnung (AltIV; SR 814.680) eingehalten ist. Dieser besagt insbesondere, dass ein Bauvorhaben eine spätere Sanierung nicht wesentlich erschweren darf, bzw. dass der Standort durch das Bauvorhaben nicht sanierungsbedürftig werden darf. Neu bewilligt das Departement das Entsorgungskonzept und die Baubehörden erteilen die Baubewilligungen gleichzeitig.

5.7.3 Altlastenfonds

§ 137. Abfallabgaben

Die Bestimmung entspricht § 38 Buchstabe b WRG.

§ 138. Abgabepflicht

Die Bestimmung entspricht (redigiert) § 38^{ter} Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 WRG.

§ 139. Ausnahmen

Die Bestimmung entspricht (redigiert) § 38^{bis} Absatz 1 WRG.

§ 140. Bemessung der Abgaben

Die Bestimmung entspricht § 38^{quater} Buchstabe b WRG.

§ 141. Verwendung der Mittel

Die Bestimmung entspricht mit Ergänzungen § 38^{quinquies} Absatz 2 WRG. Sie wurde an die Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) vom 16. Dezember 2005 angepasst, welche am 1. November 2006 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung wird die Tragung

der Kosten neu geregelt. Das Gesetz hält nun ausdrücklich fest, dass das zuständige Gemeinwesen (im Kanton Solothurn ist dies der Kanton) den Kostenanteil der Verursacher trägt, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind (Art. 32d Abs. 3 USG). Neu muss der Kanton die Kosten für die notwendigen Untersuchungsmaßnahmen tragen, wenn die Untersuchung eines im Kataster eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standortes ergibt, dass dieser nicht belastet ist (Art. 32d Abs. 5 USG). Mit den Änderungen werden alle Ausfallkosten über den Altlastenfonds gedeckt. Schliesslich wurde die Formulierung "Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte" durch "belastete Standorte" ersetzt. Damit wird sie der Terminologie der Altlastenverordnung (AltIV; SR 814.680) angepasst.

§ 142. Zuständigkeiten

Die Bestimmung entspricht (mit Änderungen) § 38^{sexies} WRG. Die Grundsätze der Gebührenüberwälzung werden bereits im Gesetz geregelt (siehe § 138 Abs. 2), weshalb Buchstabe d weggelassen wurde.

Mindestens formal neu ist die Bestimmung von Absatz 3, wonach die Erhebung der Abgabe dem Departement obliegt. Bisher erklärte § 3 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (BGS 712.14) das Amt als für die "Einforderung der Beiträge" in den Fonds zuständig. Indessen verfügte das Amt für Umwelt - soweit nötig - in dieser Angelegenheit bereits bisher namens des Departements.

§ 143. Geltungsdauer

Die Bestimmung entspricht - mit Änderungen - § 68 Absatz 3 und 4 WRG.

Gemäss bisheriger Regelung (§ 68 Abs. 3 WRG) galten die Bestimmungen über die Erhebung von Abgaben für den Altlastenfonds bis Ende des Jahres 2024 (nämlich 25 Jahre ab Inkrafttreten am 1. Januar 2000). Neu gelten sie bis Ende des Jahres 2040 (Absatz 1). Zu den Gründen dieser Massnahme (Ausdehnung der Geltungsdauer) vgl. die vorangehenden Ausführungen unter Ziff. 3.3 Buchstabe i in Verbindung mit Ziff. 3.2.2.

Ferner verzichtet Absatz 2 darauf, die 5 Jahre nach Ende der Abgabepflicht - also Ende des Jahres 2045 - verbleibenden Mittel des Altlastenfonds der Staatsrechnung zu überweisen (vgl. bisher § 68 Abs. 4 WRG). Die Fondsmittel sollen vielmehr bis zur Erschöpfung zweckgebunden (vgl. § 141) verwendet werden.

5.8 Abfallwirtschaft

5.8.1 Allgemeines

5.8.2 Organisation

§ 146. Planung

Die Bestimmung entspricht (redigiert) §§ 15 und 20 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle (KAV; BGS 812.52). Die Mitwirkung in der Abfallplanung ist bereits Praxis.

§ 147. Aufgaben der Einwohnergemeinden

Die Bestimmung entspricht (redigiert) § 25 der KAV.

§ 148. Gebühren und Kostenüberwälzung

Die Bestimmung entspricht (redigiert) § 30 Absatz 3 der KAV.

§ 149. Weisungs- und Zuweisungsrecht

Die Bestimmung entspricht (redigiert) §§ 6 und 10 der KAV.

5.8.3 Zuständigkeiten und Abfallarten

§ 150. Siedlungsabfälle

Die Bestimmung entspricht (mit Änderungen) §§ 5 Absatz 2, 7, 8 und 17 der KAV sowie § 35 Absatz 1 des WRG.

§ 151. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Die Bestimmung entspricht (mit Änderungen) §§ 9 und 10 der KAV. Am 1. Januar 2006 trat die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa; SR 814.610) in Kraft, mit welcher die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS; SR 814.610) aufgehoben wurde. Die Sammlung von Sonderabfällen war bisher jährlich durchzuführen (vgl. § 10 Abs. 3 KAV), neu sind diese Sammlungen (nur noch) "regelmässig" durchzuführen.

§ 152. Ausgediente Fahrzeuge

Die Bestimmung entspricht § 32^{bis} der KAV.

§ 153. Bauabfälle

Die Bestimmung entspricht (mit Änderungen) § 11 der KAV.

§ 154. Übrige Abfälle

Die Bestimmung entspricht (redigiert) §§ 18 und 19 der KAV.

5.8.4 Abfallanlagen

§ 155. Bewilligungspflicht und Leistungsauftrag

Die Bestimmung entspricht § 21 der KAV.

§ 156. Errichtungs- und Betriebsbewilligungen

Die Bestimmung entspricht (redigiert) § 22 der KAV.

§ 157. Durchsetzung der Aufgabenerfüllung

Die Bestimmung entspricht § 23 der KAV, welcher auf § 37 des WRG verweist. Dieser wurde redigiert.

§ 158. Deponienachsorge

Die Bestimmung entspricht § 40 WRG.

5.9 Gemeinsame Bestimmungen

5.9.1 Bestimmungen zum Vollzug im Allgemeinen

§ 159. Vollzug

Wie bisher §§ 51 und 52 Absatz 1 WRG regelt dieser Paragraph die Zuständigkeit zum Erlass von Ausführungsbestimmungen sowie zum Vollzug des Gesetzes. Zudem beauftragt er das Departement mit der Aufsicht über die öffentlichen Gewässer und die Anlagen (vgl. bisher § 1 Wasserrechtsverordnung [BGS 712.12] betreffend Aufsicht des Staates) sowie zum Erlass von Weisungen (Abs.1 - 3).

Zum Erlass von Verordnungen ist der Regierungsrat bereits kraft der Verfassung befugt (vgl. Art. 79 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn [KV; BGS 111.1]). Seine Zuständigkeit wird hier vor allem zwecks Abgrenzung gegenüber der Vollzugskompetenz des Departements nach Absatz 3 wiederholt. Der Regierungsrat erlässt die ausführenden Verordnungen, während der Vollzug im Einzelfall, allerdings nur soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, dem Departement obliegt. Namentlich bezeichnet das GWBA die Zuständigkeiten grundsätzlich jeweils direkt zusammen mit der Sachaufgabe. Es heisst deshalb nicht mehr "der Kanton", sondern "der Regierungsrat" oder "das Departement" (vgl. z.B. § 38 Abs. 1 und § 39, § 45 Abs. 1 - 3, § 69 und § 80). Bei der Kompetenz des Departements nach Absatz 3 handelt es sich mithin nur um eine "Auffangkompetenz", welche lediglich für im Gesetz nicht geregelte, unvorhersehbare Fälle erteilt wird. Vorbehalten ist zudem die im Gesetz jeweils speziell erwähnte Kompetenz des Kantonsrates zum Erlass von Ausführungsbestimmungen (vgl. z.B. § 75 Abs. 1).

Die Verordnungen des Regierungsrates dürfen lediglich Ausführungsbestimmungen auf der Grundlage und im Rahmen der Gesetze enthalten (vgl. Art. 79 Abs. 2 KV). Die wenigen zum GWBA vorgesehenen Verordnungen werden denn auch lediglich konkretisieren, was im Gesetz grundsätzlich schon vorgegeben ist. Beispielsweise wird die Wasserverordnung ausführen, dass der Regierungsrat ein Verzeichnis zu führen hat über die Gewässerstrecken, die nach § 39 des Gesetzes nicht vom Kanton zu unterhalten sind, oder bestimmen, was Träger der Siedlungswasserwirtschaft zum verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen (vgl. § 110 des Gesetzes) vorzukehren haben. Die Beschränkung auf Ausführungsbestimmungen gilt insbesondere auch bezüglich der Einführung von Bundesrecht: Da das Gesetz selbst diese Einführung konsequent vornimmt, werden in den Verordnungen nur noch zusätzlich detaillierende Vorschriften enthalten sein. Von der Kompetenz des Kantonsrates, als Ordnungsgeber Einführungsrecht zum Bundesrecht zu erlassen (vgl. Art. 71 Abs. 2 Satz 1 KV), muss deshalb kein Gebrauch gemacht werden. Im Übrigen steht dem Parlament nach Artikel 79 Absatz 3 KV das sogenannte Verordnungsveto zu, sollte es mit der regierungsrätlichen Ordnungsgebung nicht einverstanden sein.

Als fachkompetente Stelle wird nach Absatz 3 Satz 2 das Departement mit der Aufsicht über die öffentlichen Gewässer und die Anlagen sowie zum Erlass von Weisungen beauftragt. Es wird dem Regierungsrat periodisch über den Zustand der öffentlichen Gewässer und über die notwendigen Arbeiten des Gewässerunterhalts und Wasserbaus zu berichten haben. Der Regierungsrat muss orientiert werden, da er für Unterhalt und wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern gemäss § 38 zuständig ist. Die Aufsicht des Departements in den Bereichen Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerschutz ist bereits in den entsprechenden Gesetzesteilen geregelt (vgl. § 95 Abs. 2 Bst. d und e sowie § 82 Abs. 1). Beim Erlass von Weisungen wird sich das Departement insbesondere an den vorhandenen umfangreichen Regelwerken der Fachverbände orientieren können.

§ 160. Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Nach Artikel 52 Absatz 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) müssen Grundeigentümer und Inhaber von Anlagen den mit Erhebungen an öffentlichen Gewässern betrauten Personen den Zutritt gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen. Um dem Zutrittsrecht

und der Auskunftspflicht auch über das Gewässerschutzrecht hinaus, insbesondere für den Wasserbau und die Gewässernutzung, Geltung zu verschaffen, wurden sie hier verallgemeinert. Damit konnte auch § 9 der Verordnung über die Revision des kantonalen Wasserrechtskatasters (BGS 712.561), der eine analoge Bestimmung enthielt, aufgehoben werden (die genannte Verordnung ist eine von vielen Verordnungen, welche mit Erlass dieses Gesetzes und seiner Ausführungsvorschriften aufgehoben werden können).

§ 161. Übertragung von Aufgaben an Private

Für die Auslagerung von Aufgaben an Dritte gilt auf kantonaler Ebene die Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung, insbesondere § 32 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G [BGS 115.1]) und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen in den §§ 21 ff. der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO [BGS 115.11]). Diese Vorgaben sind neu auch von den kommunalen Behörden zu beachten, wenn sie Aufgaben an Dritte übertragen. Damit ersetzt § 161 namentlich § 26 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle (BGS 812.52).

§ 162. Vollstreckung; 1. Anwendbares Recht

Dieser Paragraph übernimmt die Funktion des ehemaligen § 53 WRG. Vorbehalten werden die Bestimmungen des neu geschaffenen § 163.

§ 163. 2. Wiederherstellung und Ersatz

Absatz 1 verlangt, dass bei rechtswidriger Beeinträchtigung öffentlicher Gewässer der rechtmässige Zustand wieder herzustellen ist (vgl. dazu auch die §§ 150 f. Planungs- und Baugesetz [PBG; BGS 711.1], welche ebenfalls die Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes regeln, d. h. insbesondere die Entfernung von Bauten, welche ohne oder entgegen einer Baubewilligung erstellt wurden).

Das Verfahren und die Durchsetzung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes richten sich gemäss Absatz 2 - nebst den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (BGS 124.11) - nach jenen des PBG.

Die Schutzziele, namentlich des Wasserbaus nach § 16, des Gewässerschutzes oder der Siedlungswasserwirtschaft, welche bei rechtswidrigen Eingriffen in die öffentlichen Gewässer beeinträchtigt werden, erfordern, dass Ersatzmassnahmen getroffen werden (Abs. 3), wenn eine Wiederherstellung nicht zweckmässig oder nicht durchführbar ist. Ersatz bedeutet zunächst Realersatz in Art, Erscheinung und Funktion an einem anderen Standort in derselben Gegend. Angemessener Ersatz kann aber auch ein in qualitativer, quantitativer und allenfalls in finanzieller Hinsicht möglichst gleichwertiger Ersatz sein.

Eine Bestimmung zu Wiederherstellung und Ersatzmassnahmen enthält auch Artikel 18 Absatz 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) für den Biotopschutz.

5.9.2 Finanzielle Bestimmungen

§ 164. Gebühren

Satz 1 dieses Paragraphen entstammt § 30 Absatz 1 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle (KAV; 812.52). Unter Verfügungen sind Polizeibewilligungen sowie Bewilligungen und Konzessionen für die Nutzung öffentlicher Gewässer zu verstehen. Satz 2 schafft die Kohärenz zu den anderen Gesetzeskapiteln. Insbesondere sieht § 120 bei der Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft vor, dass in bestimmten Fällen von kostendeckenden und verursachergerechten Abgaben abgewichen werden kann.

§ 165. Verwendungszweck der Erträge aus der Gewässernutzung

§ 165 regelt den Verwendungszweck der Erträge aus der Gewässernutzung. Bereits gemäss heutiger Regelung waren diese Erträge grundsätzlich (vgl. § 47 WRG: „vorwiegend“) zweckgebunden zu verwenden. Entsprechend der geltenden Praxis sind nun auch die Bootssteuern ausdrücklich als Erträge aus der Gewässernutzung erwähnt. Sie werden nach dem Gesetz über die Schiffssteuer (BGS 614.81) erhoben.

Die zulässigen Verwendungszwecke werden (gegenüber § 47 WRG) erweitert. Nebst Massnahmen des Gewässerunterhalts, des Wasserbaus und des Gewässerschutzes (bisher) können neu - als Anreiz für die Schaffung von regionalen Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft - auch die Bildung und Förderung von regionalen Trägern mit Beiträgen unterstützt werden (vgl. § 103). Sodann sind die Erträge für den kantonalen Vollzug des Wasserrechts zu verwenden (Abs. 1 Bst. a). Neu vorgesehen ist schliesslich die Verwendung von Erträgen aus der Gewässernutzung für Beiträge nach der kantonalen Energiegesetzgebung (vgl. § 5 Energiegesetz [BGS 941.21]) (Abs. 1 Bst. b).

Absatz 2 übernimmt bezüglich Abwasser die Regelung von § 38^{quinquies} Absatz 3 WRG, welche bei der Ausrichtung von Beiträgen aus dem Abwasserfonds eine solche Innovationsförderung bereits vorsah. Ab Inkrafttreten des GWBA werden damit neuartige Verfahren/Anlagen rund ums Abwasser nicht mehr aus den Mitteln des Abwasserfonds gefördert, sondern - wenn auch nurmehr ausnahmsweise - aus den Erträgen gemäss Absatz 1.

Absatz 3, wonach der Kantonsrat auf der Grundlage einer vom Regierungsrat erstellten Mehrjahresplanung die notwendigen Kredite bewilligt, stellt klar, dass in Sachen Ausgabenkompetenz die allgemeinen Regeln gelten (vgl. Art. 35 f., 74 und 80 Kantonsverfassung [BGS 111.1]).

Die Rechenschaftspflicht des Regierungsrates nach Absatz 4 soll sicherstellen, dass die Mittel auch tatsächlich für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

§ 166. Sicherheitsleistung und Finanzierungsnachweis

Absätze 1 und 3 übernehmen § 45 Absätze 1 und 3 WRG, redigiert.

In Absatz 2 wurden die Regelungen von § 5 Absatz 1 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer (BGS 712.912) und § 45 Absatz 2 WRG zusammengefasst. Weggefallen ist dabei die Sicherheitsleistung für die Einhaltung von Bedingungen. Bedingungen sind von Auflagen zu unterscheiden. Bei der Auflage handelt es sich um eine mit einer Verfügung verbundene zusätzliche Verpflichtung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen, welche selbstständig durchsetzbar ist. Bei Auflagen kann es sich deshalb als notwendig erweisen, eine Sicherheitsleistung für den Fall der Nichteinhaltung zu verlangen. Bedingungen hingegen machen die Rechtswirksamkeit einer Verfügung von einem zukünftigen und ungewissen Ereignis abhängig. Bei ihnen von "einhalten" zu sprechen, ist deshalb rechtstechnisch nicht korrekt. Tritt dieses Ereignis ein (positive Bedingung) oder fällt es aus (Negativbedingung), tritt die Verfügung entweder nie in Kraft (Suspensivbedingung) oder sie erlischt (Resolutivbedingung).

Abweichend von § 45 Absatz 2 WRG haftet nach Absatz 2 die Sicherheitsleistung nicht für sämtliche Verpflichtungen dem Kanton gegenüber, sondern nur für solche, welche in der der Sicherheitsleistung zugrunde liegenden Verfügung begründet wurden. Die frühere Bestimmung ging hier unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit zu weit. Es kann sich neu zudem auch um Forderungen handeln, die nicht mit einer Konzession, sondern mit einer anderen Verfügung im Zusammenhang stehen. Gegenüber der ursprünglichen Formulierung in § 45 WRG wurde ferner die Haftung für "Störungen" besserer Rechte Dritter aufgehoben. Die Sicherheitsleistung haftet lediglich bei "Schädigungen" Dritter, d. h. nur, wenn solchen eine finanzielle Einbusse (Schaden) entstanden ist.

§ 167. Gesetzliches Pfandrecht

Die Kantone haben die Kompetenz, gesetzliche Pfandrechte zu errichten, wenn die sicherzustellenden Forderungen mit der belasteten Liegenschaft in einem besonderen Zusammenhang stehen. In der Praxis haben allerdings die Sicherheitsleistungen (vgl. § 166) eine grössere Bedeutung.

Der Anspruch nach Absatz 1 auf die Errichtung eines gesetzlichen Pfandrechts (d. h. das sogenannte mittelbare gesetzliche Pfandrecht) wurde gegenüber § 49 Absatz 1 WRG auf staatliche Forderungen aus Bewilligungen ausgeweitet. Dass früher nur für Forderungen im Zusammenhang mit Konzessionen die Möglichkeit der Eintragung eines Grundpfandes bestand, hängt mit dem alten Wasserrechtsverständnis zusammen. Heute liegen die Tatbestände eines bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauchs (vgl. § 53) und einer konzessionspflichtigen Sondernutzung (vgl. § 54) hingegen zum Teil sehr nahe beieinander, weshalb sich die Gleichbehandlung beim Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts rechtfertigt.

Nach Absatz 1 besteht nur für Forderungen im Zusammenhang mit der Gewässernutzung ein Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Pfandrechts. Kein Anspruch auf Eintragung ist aufgrund dieser Bestimmung für Forderungen aus Polizeibewilligungen vorgesehen. Das Recht besteht zudem nur zugunsten des Kantons, weil nur er kraft seiner Hoheit über die öffentlichen Gewässer Bewilligungen und Konzessionen erteilt (vgl. § 7 und § 69). Für Beiträge und Gebühren der Siedlungswasserwirtschaft (vgl. § 117) besteht freilich zugunsten der Gemeinden und Träger der Siedlungswasserwirtschaft (vgl. zur Gleichstellung mit den Einwohnergemeinden § 98 Abs. 1) ein analoger Anspruch auf Eintragung eines Grundpfandes gemäss den §§ 34 und 24 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV; BGS 711.41).

Die Regelung betreffend Fälligkeit im zweiten Satz von § 49 Absatz 1 WRG wurde nicht übernommen. Eine entsprechende, allgemeingültige Regelung befindet sich heute in § 8 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11).

Nach Buchstabe b von Absatz 2 besteht das gesetzliche Pfandrecht, welches auch ohne Eintragung besteht (d. h. das sogenannte unmittelbare gesetzliche Pfandrecht), neu für Forderungen aus der Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierung oder Überwachung von belasteten Standorten. Zudem wurde es zugunsten der Träger der Siedlungswasserwirtschaft (vgl. § 91) ausgeweitet, weil diese den Einwohnergemeinden gleichgestellt sind (vgl. § 98). Im Übrigen entspricht Absatz 2 § 49 Absatz 2 WRG, redigiert.

§ 49 Absatz 3 WRG mit dem Wortlaut: "Das gesetzliche Pfandrecht nach Absatz 2 besteht nach Veräusserung des Grundstückes oder nach Verlust des Grundeigentums weiter", wurde aufgehoben. Grundpfandrechte bestehen definitionsgemäss nach Veräusserung des Grundstückes weiter; sie haben - als beschränkte dingliche Rechte - gegenüber dem/der jeweiligen Grundeigentümer(in) des betreffenden Grundstückes Geltung. Auch das Schicksal der Grundpfandrechte bei einem Verlust des Grundeigentums ist hier nicht weiter zu regeln. Im Falle der Zwangsversteigerung haben alle eingetragenen und unmittelbaren gesetzlichen Pfandrechte weiter Bestand. Das Bundesgericht lässt es sogar zu, dass die Eintragung eines mittelbar gesetzlichen Grundpfandrechts noch nach Pfändung und Konkursöffnung verlangt werden kann (BGE 119 III 124, Erw. 2). Der Fall der Enteignung ist ferner in den einschlägigen Gesetzen geordnet (vgl. Art. 801 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]).

5.9.3 Rechtsschutz- und Strafbestimmungen

§ 168. Rechtsschutz

Die massgebenden Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rechtsschutz enthalten heute das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) und das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12). Das Gerichtsorganisationsgesetz erfährt mit Inkrafttreten des GWBA einige Änderungen (vgl. § 178 und Erläuterungen dort). Inhaltlich ist das GWBA in vielen Bereichen auch eng mit dem Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) und dem Gemeindegesetz (BGS 131.1) verknüpft (mit letzterem namentlich im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft), weshalb auch die Rechtsschutzbestimmungen dieser Gesetze zur Anwendung gelangen. Bei Absatz 1 handelt es sich um Verweisungen, welche nur Informationscharakter haben (deklaratorische Verweisungen). Mithin würden die erwähnten Gesetze auch ohne explizite Nennung zur Anwendung gelangen.

Historische - und heute überholte - Gründe führten dazu, dass Entscheide über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten dem Zivilrichter delegiert wurden. Namentlich waren früher das Verfahren und die Rechtsprechung in Verwaltungssachen noch weit weniger entwickelt als die Zivilgerichtsbarkeit. Im Vergleich dazu steht heute auch für das öffentliche Recht ein umfassender Rechtsschutz offen (vgl. Abs. 1). Der umfangreiche Katalog mit zivilgerichtlichen Zuständigkeiten nach § 55 Ziffer 1 WRG konnte deshalb mit einer Ausnahme aufgehoben werden. An der Zuständigkeit des Zivilgerichts für die Beurteilung von privatrechtlichen Einwendungen gegen Gesuche um Erteilung einer Bewilligung oder Konzession wurde festgehalten (Abs. 2). Dabei handelt es sich um einen echten Vorbehalt, d. h. er ist notwendig, damit die Regelung gegenüber der allgemeinen Ordnung der Zuständigkeit in den in Absatz 1 genannten Gesetzen Geltung hat.

§ 169. Strafbestimmungen

§ 169 ersetzt die Strafbestimmungen von § 57 WRG, § 43 Wasserrechtsverordnung (WRV; BGS 712.12) und § 36 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer (GSchV-SO; BGS 712.912).

Die Kantone sind frei, zum Schutze ihres Verwaltungsrechtes Strafbestimmungen aufzustellen, wenn ihnen in einem verwaltungsrechtlichen Bereich Gesetzgebungskompetenz zusteht (vgl. dazu die Ermächtigungsnorm in Art. 335 Ziff. 1 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0]). Verwaltungsstrafen dienen dabei - zusammen mit den anderen Mitteln des Verwaltungszwangs - der Durchsetzung des Verwaltungsrechts (vgl. als Beispiele anderer Mittel des Verwaltungszwanges etwa die Ersatzvornahme oder der Widerruf von Bewilligungen und Konzessionen nach Verwaltungsrechtspflegegesetz [BGS 124.11]). Auch bei der neuen Strafbestimmung handelt es sich um eine Blankettstrafnorm, d. h. um eine Strafvorschrift, die im Wesentlichen nur die Strafdrohung (Rechtsfolge) enthält und für den Verbotsinhalt (Tatbestand) auf das Gesetz, Verordnungen oder Verwaltungsakte verweist.

Neu werden jegliche Zuwiderhandlungen gegen Einzelverfügungen, welche gestützt auf das Gesetz oder seine Ausführungsvorschriften erlassen wurden, sanktioniert (die Strafnorm von § 57 WRG stellte demgegenüber nur Verstösse gegen Auflagen und Bedingungen bei Bewilligungen explizit unter Strafe). In § 57 WRG und § 43 WRV waren ferner die eidgenössischen Strafbestimmungen vorbehalten, und § 36 GSchV-SO verwies direkt auf die Artikel 70 ff. Gewässerschutzgesetz (SR 814.20). Dabei handelte es sich um deklaratorische, d. h. lediglich klärende Vorbehalte: Das eidgenössische Recht ist auch ohne explizite Nennung im kantonalen Recht anwendbar. Die Vorbehalte wurden deshalb nicht in die Strafnorm des GWBA überführt (vgl. aber § 2 Abs. 3).

Als Sanktion wird nur noch die Busse angedroht. Damit fällt bei diesen Übertretungen die Bestrafung mit Haft weg, was einer der wesentlichen Ideen des kürzlich revidierten Allgemeinen Teils des StGB entspricht. Die maximale Bussenhöhe wird (in Abweichung von der in Art. 106 Abs. 1 StGB vorgesehenen Höchstbusse für Übertretungen von 10'000 Franken) neu auf 5'000 Franken beziehungsweise 20'000 Franken im Wiederholungsfalle festgelegt.

Da die Strafverfolgung im Nebenstrafrecht viel Aufwand und hohe Kosten verursacht, rechtfertigt es sich, nur wesentliche Verstösse zu ahnden und deshalb die Strafbarkeit nicht auf Versuch und Helferschaft auszudehnen. Dies entspricht den Strafbestimmungen in § 57 WRG und § 43 WRV, stellt hingegen gegenüber § 36 GSchV-SO, welcher die Helferschaft als strafbar erklärt hatte, eine Änderung dar.

Indessen wird dem allgemeinen Trend der Nebenstrafgesetzgebung bezüglich Ausdehnung der Strafbarkeit auf die Fahrlässigkeit gefolgt. In Übereinstimmung mit § 57 WRG und § 43 WRV wird deshalb sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Tatbegehung unter Strafe gestellt (§ 36 GSchV-SO erwähnte die fahrlässige Zuwiderhandlung demgegenüber nicht). Dies ist namentlich angesichts der schweren Gefährdungen und Beeinträchtigungen, welche grobfahrlässiges, rücksichtsloses Handeln gerade auch in den von diesem Gesetz geregelten Bereichen bewirken können, gerechtfertigt.

Die Übernahme der Regelung von Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) über die stellvertretende strafrechtliche Haftung von juristischen Personen und Personenverbänden in Absatz 2 bietet sich insbesondere an, weil die mit der Revision des Allgemeinen Teils des StGB neu geregelte strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen im Übertretungsstrafrecht nicht vorgesehen ist (vgl. Art. 105 rev. StGB). Nach Artikel 7 VStrR können, wenn nur eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht fällt und die Ermittlung der Verantwortlichen unverhältnismässige Untersuchungsmassnahmen bedingen würde, an ihrer Stelle die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

§ 170. Ordnungsbussen

Hier wird die gesetzliche Grundlage geschaffen für den Erlass eines Ordnungsbussenkatalogs durch den Regierungsrat im Bereich Abfallrecht (vgl. Stellungnahme des Regierungsrates zum Postulat Barbara Banga: Massnahmen gegen die zunehmende Verschmutzung des öffentlichen Raums; RRB Nr. 2004/1831 vom 7. September 2004). Damit soll das sogenannte "Littering" mit vereinfachtem Verfahren geahndet werden können.

5.10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

5.10.1 Übergangsbestimmungen

§ 171. Anwendbarkeit auf bestehende Rechtsverhältnisse

Mit dieser Bestimmung ist die sogenannte *unechte* Rückwirkung gemeint, d. h. die Anwendung neuer Rechtsnormen auf einen zwar bereits in der Vergangenheit eingetretenen/begründeten, jedoch in die Gegenwart hinein fortdauernden Sachverhalt. Sie ist grundsätzlich zulässig. Demgegenüber würde *echte* Rückwirkung bedeuten, dass ein bereits in der Vergangenheit abgeschlossener Sachverhalt nach neuem (d. h. späterem) Recht beurteilt wird. Sie wäre nur unter sehr strengen Voraussetzungen zulässig.

Das GWBA findet umfassend auf bestehende Rechtsverhältnisse Anwendung. Eine Einschränkung analog der Übergangsbestimmung in § 59 Absatz 1 WRG, wonach nur die "zwingenden" Regeln des (damals neuen) WRG auf bestehende Rechtsverhältnisse anzuwenden waren, ist nicht erforderlich. Einzelne Bestimmungen des GWBA haben indessen programmatischen Cha-

rakter und können deshalb nicht sofort umgesetzt werden (z. B. der naturnahe Wasserbau nach § 16 Abs. 2 und § 18).

Wohlerworbene Rechte bieten trotz des Vorbehalts in § 171 keinen absoluten Schutz vor der Anwendung neuen Rechts. Zum einen kann in der Konzession der Umfang der Wohlerworbenheit, d. h. des verstärkt geschützten Bereichs des durch sie vermittelten Rechts, (einschränkend) bestimmt werden. Zum anderen lässt die Praxis Eingriffe auch in den wohlerworbenen Bereich des Rechts zu, sofern nicht dessen Substanz (Kern) betroffen ist. Damit ist nur der wesentliche Gehalt eines wohlerworbenen Rechtes gesetzesbeständig (vgl. auch die Erläuterungen zu § 60).

§ 172. Anwendbarkeit auf hängige Verfahren

Absatz 1 bestimmt, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes erstinstanzlich hängige Verfahren nach dem neuen Recht zu beurteilen sind. Damit werden zum Beispiel die grösseren Bauabstände entlang von Gewässern (vgl. § 25) auf in erster Instanz hängige Baugesuche anzuwenden sein.

Neues Recht darf - nach der Praxis des Bundesgerichtes (vgl. etwa BGE 126 II 522 Erw. 3b/aa) - auch auf hängige Beschwerdefälle angewendet werden, wenn es um der öffentlichen Ordnung willen oder zur Durchsetzung erheblicher öffentlicher Interessen erlassen wurde. Bei den Neuerungen, welche das GWBA einführt und welche bei Beschwerden überhaupt relevant werden können, handelt es sich in der Regel um Vorschriften, die diese Vorgaben erfüllen (z. B. die vergrösserten Bauabstände nach § 25). Umgekehrt machte es wenig Sinn, nach Inkrafttreten des GWBA eine Bewilligung oder Konzession im Beschwerdeverfahren zu verweigern, weil sie dem alten Recht widerspricht, während sie nach neuem Recht auf erneutes Gesuch hin zu erteilen wäre. Die Anwendung des neuen Rechts soll deshalb nur dann ausgeschlossen bleiben, wenn überwiegende private Interessen die Beurteilung nach bisherigem Recht gebieten.

§ 173. Weiteres Übergangsrecht; 1. Verletzung von Pflichten des Gewässerunterhalts und Wasserbaus nach dem Gesetz über die Rechte am Wasser

Nach § 38 Absatz 1 ist der Kanton für Unterhalt und Wasserbau an öffentlichen Gewässern neu gesamthaft zuständig, und er trägt gemäss § 45 Absatz 1 Satz 2 mindestens einen Viertel der Kosten dafür. Ohne die Übergangsbestimmung dieses Paragraphen hätte der Kanton diesen Anteil auch an die zusätzlichen Kosten, welche durch Vernachlässigung der Unterhalts- und Wasserbaupflichten vor Inkrafttreten der neuen Zuständigkeitsregel generiert wurden, zu leisten. Vgl. die analoge Bestimmung von § 46 Absatz 2 für mangelhaften Unterhalt und Wasserbau unter der Geltung des GWBA.

§ 174. 2. Bestehende Gewässernutzungen

Voraussichtlich sind für rund 100 Quellnutzungen Konzessionen zu erteilen. Weil für die Erhebung der Gebühren in der Mehrzahl der Fälle eine Messinfrastruktur noch erstellt werden muss, ist die zweijährige Übergangsfrist sachgerecht.

§ 175. 3. Abgabenreglemente der Träger

Mit Bundesrecht, vor allem mit der umfangreichen bundesgerichtlichen Praxis über die Abgaben im Bereich der Abwasserentsorgung, müssen die Abgabenreglemente der Träger der Siedlungswasserwirtschaft bereits heute übereinstimmen. Für ihre Anpassung an die neuen kantonalen Regelungen zur Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft (vgl. §§ 117 ff. und die mit separater Vorlage vorzunehmenden Anpassungen der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren [GBV; 711.41]) wird mit diesem Paragraphen eine Übergangsfrist von 2 Jahren eingeräumt.

§ 176. 4. Verhältnis zwischen der Ausrichtung von Beiträgen aus dem Abwasserfonds und solchen aus den Erträgen der Gewässernutzung

Dieser Paragraph regelt das Verhältnis zwischen den §§ 126 und 165. Bei Konkurrenz sind die Beiträge aus dem Abwasserfonds zu leisten.

§ 177. Aufhebung bisherigen Rechts

Die heute noch massgeblichen Bestimmungen der hier aufgezählten, mit Inkrafttreten des GWBA ausser Kraft tretenden Erlasse wurden ins neue Gesetz überführt. Im Übrigen können sie aufgehoben werden.

§ 178. Änderungen bisherigen Rechts

Für bestimmte Streitigkeiten, welche im Regelungsbereich dieses Gesetzes entstehen können, bieten die Rechtswege, wie sie heute im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11), im Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) oder ferner im Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) oder Gemeindegesetz (BGS 131.1) vorgegeben sind (vgl. den allgemeinen Verweis auf diese Gesetze in § 168 Abs. 1), keinen hinreichenden Rechtsschutz. Für sie sind spezielle Rechtsschutzbestimmungen zu schaffen. Weil die Zulässigkeit der verwaltungsrechtlichen Klage und der Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt wird, sind diese - aus gesetzessystematischer Sicht - dort aufzunehmen.

Insbesondere erweist es sich als erforderlich, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes bei Streitigkeiten zwischen Konzessionär(in) und Konzessionsbehörde über Rechte und Pflichten aus der Konzession (vgl. § 55 Ziff. 3 WRG) sinngemäss beizubehalten (vgl. die neue Bestimmung von § 48 Abs. 1 Bst. b^{bis} GO).

Erhöhter Rechtsschutzbedarf entsteht aus den neuen Zuständigkeits- und Delegationsregelungen im Kapitel Wasserbau. Delegationsentscheide nach § 39 Absatz 1 sollen ans Verwaltungsgericht weiter gezogen werden können, weil der Regierungsrat Einwohnergemeinden Gewässerunterhalt und Wasserbau auch gegen ihren Willen übertragen kann (vgl. diesbezüglich die neue Bestimmung von § 49 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5^{bis} GO).

Ferner sollen - entsprechend der allgemeinen Regel von § 49 Absatz 1 Buchstabe b GO - Verfügungen des Departements betreffend Erteilung/Verweigerung einer Bewilligung oder Konzession neu nicht mehr mit Beschwerde beim Regierungsrat, sondern direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Dies wird mit der Änderung von § 50 Absatz 2 Buchstabe d GO bewirkt.

Der Ausbau der Weiterzugsmöglichkeit ans Verwaltungsgericht ist zur Gewährleistung eines modernen Rechtsschutzes erforderlich. Diese Änderungen stimmen überein mit der Totalrevision der Bundesrechtspflege (das neue Bundesgerichtsgesetz [BGG; SR 173.110] steht seit dem 1. Januar 2007 in Kraft, mit Anpassungsfrist der Kantone im Bereich des öffentlichen Rechts von 2 Jahren), welche als unmittelbare kantonale Vorinstanz ein "oberes Gericht" verlangt, soweit nicht nach einem anderen Bundesgesetz Entscheide anderer richterlicher Behörden der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen (vgl. Art. 86 Abs. 2 und Art. 114 BGG).

Der neue Absatz 4 von § 110 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) dient der Herstellung der Übereinstimmung mit § 118 dieses Gesetzes.

5.10.2 Schlussbestimmungen

§ 179. Inkrafttreten

Eine Vielzahl von Genehmigungsvorbehalten wurde auf Bundesebene in der Vergangenheit aufgehoben; insbesondere sehen das GSchG sowie das Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei (SR 721.10) keine Genehmigung der kantonalen Ausführungsvorschriften mehr vor. Damit sind nebst den Ausführungsvorschriften über die Abfälle keine weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes dem Bund zur Genehmigung vorzulegen (Abs. 2).

6. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat das Gesetz mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt dieses dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d Kantonsverfassung).

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

8. **Beschlussesentwurf**

Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 3^{bis} Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877¹⁾, Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991²⁾, Artikel 75 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916³⁾, Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975⁴⁾, Artikel 18a Absatz 2, Artikel 18b, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966⁵⁾, Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991⁶⁾, Artikel 36 und 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983⁷⁾, Artikel 54 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982⁸⁾, Artikel 335 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁹⁾, Artikel 71, Artikel 85, Artikel 93 Absatz 1, Artikel 114, Artikel 115, Artikel 116, Artikel 118, Artikel 125, Artikel 131 und Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i) der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁰⁾ sowie § 284 Buchstabe f) des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954¹¹⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. August 2008 (RRB Nr. 2008/1384), beschliesst:

1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

§ 1. Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Wasserbau, die Gewässernutzung, den Gewässerschutz, die Siedlungswasserwirtschaft sowie den Bodenschutz, die Sanierung belasteter Standorte und die Abfallwirtschaft.

§ 2. Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für alle öffentlichen und privaten Gewässer, Böden und belasteten Standorte auf dem Gebiet des Kantons.

² Es regelt die Abfallwirtschaft im Kanton.

³ Bundesrechtliche Vorschriften und spezielleres kantonales Recht bleiben vorbehalten.

§ 3. Grundsätze für den Umgang mit Wasser, Boden und Abfall

¹ Mit Wasser und Boden ist haushälterisch umzugehen.

² Die Planung, die Ausführung und der Betrieb von Bauten und Anlagen des Wasserbaus oder der Wasserwirtschaft streben eine lange Nutzungsdauer an und berücksichtigen die erforderlichen Erneuerungszyklen.

³ Im Übrigen gelten die bundesrechtlichen Grundsätze und Schutzziele.

¹⁾ SR 721.10.
²⁾ SR 721.100.
³⁾ SR 721.80.
⁴⁾ SR 747.201.
⁵⁾ SR 451.
⁶⁾ SR 814.20.
⁷⁾ SR 814.01.
⁸⁾ SR 531.
⁹⁾ SR 311.0.
¹⁰⁾ BGS 111.1.
¹¹⁾ BGS 211.1.

§ 4. Koordinationsprinzip

Sind für ein Projekt verschiedene Bewilligungen erforderlich, ist deren Koordination sicherzustellen.

§ 5. Förderung regionaler und überregionaler Zusammenarbeit

Der Kanton fördert die regionale, überregionale und interkantonale Zusammenarbeit in den von diesem Gesetz geregelten Bereichen.

1.2 Öffentliche Gewässer und ehehafte Rechte an öffentlichen Gewässern

§ 6. Öffentliche Gewässer

¹ Gewässer sind öffentlich, soweit an ihnen nicht Privateigentum nachgewiesen werden kann.

² Öffentliche Gewässer sind namentlich:

- a) die Flüsse (Aare, Emme, Birs), die Bäche und die Seen;
- b) die Grundwasservorkommen;
- c) die grösseren Quellen, insbesondere wenn sie für die öffentliche Wasserversorgung oder für die kommerzielle Nutzung von Bedeutung sind.

³ Vorbehalten bleiben private Rechte an öffentlichen Gewässern sowie die privaten Quellen, einschliesslich der damit gleichgesetzten privaten Grundwasservorkommen. Als solche gelten Grundwasservorkommen, welche auf ein einzelnes oder wenige Grundstücke beschränkt sind (Art. 704 ZGB¹⁾).

§ 7. Hoheit

Die Hoheit über die öffentlichen Gewässer steht dem Kanton zu.

§ 8. Verzeichnis über die öffentlichen Gewässer

¹ Das Amt führt über die öffentlichen Gewässer einen Kataster.

² Die Eintragung in den Kataster hat keine rechtsbegründende Wirkung.

³ Er steht zur Einsicht offen.

§ 9. Ehehafte Rechte

¹ Ehehafte Rechte sind bestehende private Rechte an später öffentlich erklärten Gewässern.

² Ehehafte Rechte können aus Gründen des öffentlichen Interesses und gegen volle Entschädigung nach § 13 enteignet werden.

1.3 Beschränkung des Grundeigentums

§ 10. Duldungspflichten

¹ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, den Durchfluss der bestehenden Gewässer zu dulden.

² Sie haben die zum Wasserbau und -unterhalt erforderliche vorübergehende Beanspruchung ihrer Grundstücke gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu dulden. Grössere Arbeiten sind ihnen zum Voraus anzuzeigen.

³ Sie müssen Grabungen, Beobachtungen und Untersuchungen durch den Kanton oder durch Inhaber oder Inhaberinnen einer Bewilligung oder Konzession, die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen, nach vorheriger Anzeige gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens dulden.

¹⁾ SR 210.

§ 11. Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen werden für Nutzungseinschränkungen nach den Grundsätzen der materiellen Enteignung entschädigt.

§ 12. Weitergehende Abgeltung für Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen

¹ Die Ausrichtung von Leistungen für die Erhaltung und die Pflege von Biotopen richtet sich nach dem Natur- und Heimatschutzrecht.

² Landwirtschaftliche Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen haben Anspruch auf Abgeltung der mit Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen im Bauverbotsbereich nach § 25 und in Uferschutzzonen verbundenen Nachteile, sofern diese nicht anderweitig abgegolten werden und wirtschaftlich nicht tragbar sind.

³ Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 127 Absatz 2 und 128 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹⁾.

§ 13. Enteignung

¹ Die Enteignung ist im Verfahren der Nutzungsplanung nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978²⁾ vorzunehmen. Die Bestimmungen zur Enteignung im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954³⁾ und die Verordnung über das Enteignungsverfahren vom 28. Oktober 1954⁴⁾ gelten subsidiär.

² Unternehmen im öffentlichen Interesse kann der Regierungsrat das Enteignungsrecht verleihen.

³ Für Wasserkraftwerke mit einer Leistung unter 300 Kilowatt ist das kantonale Enteignungsrecht⁵⁾ anwendbar.

1.4 Grundlagenbeschaffung

§ 14. Zuständigkeiten

¹ Das Departement führt Erhebungen von kantonalem Interesse durch über:

- a) die hydrologischen Verhältnisse;
- b) den Zustand der ober- und unterirdischen Gewässer;
- c) die Siedlungswasserwirtschaft und ihre volkswirtschaftlichen Aspekte;
- d) andere Belange des Wasserbaus, der Gewässernutzung und des Gewässerschutzes.

² Die Einwohnergemeinden führen die weiteren Erhebungen durch, die für ihre Belange erforderlich sind. Sie teilen die Ergebnisse dem Departement mit.

2. Wasserbau

2.1 Allgemeines

§ 15. Geltungsbereich

¹ Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für alle oberirdischen Gewässer und ihre Ufer mit Einschluss der in den Boden verlegten Strecken.

² Die zweite Juragewässerkorrektion fällt nicht unter dieses Gesetz.

¹⁾ BGS 711.1.

²⁾ BGS 711.1.

³⁾ BGS 211.1.

⁴⁾ BGS 212.435.3.

⁵⁾ BGS 211.1 und BGS 212.435.3.

§ 16. Zweck

¹ Der Gewässerunterhalt, die planungs- und baurechtlichen Vorgaben und die wasserbaulichen Massnahmen dienen dem Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Gewässers (Hochwasserschutz).

² Die Gewässer und ihre Ufer sind in ihrer Natürlichkeit zu erhalten und, wo möglich und zweckmässig, in einen naturnahen Zustand zu überführen.

³ Der Raumbedarf der Gewässer ist sicherzustellen.

§ 17. Gewässerplanung

Das Departement erstellt in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Fachstellen als Grundlage für die Richt- und Nutzungsplanung ein Wasserbaukonzept betreffend:

- a) die Gewässerstrecken und Uferflächen, welche aufzuwerten sind und nach welchen Prioritäten;
- b) die Flächen, welche als Überflutungsgebiet oder als Rückhaltebecken dienen sollen;
- c) die Gewässerstrecken und Ufergebiete, bei welchen Massnahmen für den Hochwasserschutz getroffen werden sollen und nach welchen Prioritäten;
- d) die bei Verbauungen anzustrebende Sicherheit;
- e) Massnahmen, die für den Geschiebehaushalt von Bedeutung sind.

§ 18. Anforderungen an die Natürlichkeit der Gewässer und ihrer Ufer

¹ Gewässer und ihre Ufer müssen so gestaltet werden, dass

- a) sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b) eine artenreiche, standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann;
- c) ein abwechslungsreiches Gerinne mit unterschiedlichen Fliessbedingungen und unterschiedlich ausgeprägten Böschungen entsteht;
- d) sie die Verbindung von Lebensräumen ermöglichen;
- e) die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern gewährleistet werden.

² In überbauten Gebieten sind Ausnahmen möglich.

³ Auf die Erhaltung und Förderung von Auengebieten sowie der Ufervegetation ist besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 19. Gestaltung von Bauten und Anlagen

¹ Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind Bauten und Anlagen in und an Gewässern so auszuführen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten und sich auf natürliche Weise in die Bach-, Fluss- oder Seelandschaft einfügen.

² Als Baustoffe sind soweit möglich natürliche Materialien zu verwenden.

§ 20. Durchführung der Aufwertung

¹ Gewässer oder einzelne Gewässerabschnitte sind in der Regel durch raumplanerische Massnahmen oder im Zusammenhang mit Unterhaltsmassnahmen und bautechnischen Erneuerungsarbeiten aufzuwerten.

² Eine vorzeitige Aufwertung kann vorgenommen werden, wenn

- a) der ökologische Nachteil besonders gross oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt ist und
- b) die finanziellen Aufwendungen in einem tragbaren Verhältnis zu den erzielbaren Verbesserungen stehen.

§ 21. Raumbedarf der Gewässer

Der Raumbedarf der Gewässer umfasst das Gebiet, welches für den Schutz vor Hochwasser und für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist.

2.2 Planungs- und baurechtliche Vorgaben

2.2.1 Uferschutzzonen

§ 22. Uferschutzzonen im Richtplan

Im kantonalen Richtplan können Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer als Schutzgebiete ausgedehnt werden.

§ 23. Uferschutzzonen im Nutzungsplan

Kanton und Einwohnergemeinden scheiden im Rahmen ihrer Planungshoheit Uferschutzzonen aus oder legen Baulinien fest.

§ 24. Ausdehnung und Nutzung der Uferschutzzonen

¹ Uferschutzzonen können über den Raumbedarf des Gewässers hinaus weitere Flächen erfassen und sind naturnah zu nutzen.

² In Uferschutzzonen gemäss kantonalem Richtplan (§ 22) gelten die Rechtswirkungen der Jura-schutzzone¹⁾.

³ In Uferschutzzonen im Sinne von § 23 besteht ein Bauverbot sowie ein Verbot von Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer; §§ 29 f. sind anwendbar. Weitergehende Zonenvorschriften bleiben vorbehalten.

2.2.2 Bauverbot und andere Nutzungsbeschränkungen

§ 25. Bauverbot

¹ Sofern Baulinien oder Schutzzonen nichts anderes vorsehen, besteht für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone in und entlang von Gewässern ein Bauverbot in einer Breite von

- a) 5 Metern bei Kanälen;
- b) 7 Metern bei Bächen;
- c) 12 Metern bei der Dünnern, Lüssel, Lützel, Oesch und dem Russbach;
- d) 15 Metern bei Flüssen und Seen.

² Ausserhalb der Bauzone beträgt der minimale Bauabstand 10 Meter bei Kanälen, 15 Meter bei Bächen sowie 30 Meter bei Flüssen und Seen. Wo landwirtschaftlich genutzte Flächen an Gewässer anstossen, dürfen unbefestigte Flurwege bis zum halben Abstand errichtet werden.

§ 26. Messweise

¹ Der Abstand ist von der Uferlinie bei mittlerem Wasserstand aus zu messen.

² Bei der Emme gilt die Vorlandzone als Flussgebiet.

§ 27. Verbot von Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer

Innerhalb des Bauverbotsbereichs gemäss § 25 sind auch Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer verboten, soweit sie nicht der Aufwertung der Gewässer oder dem Wasserbau dienen.

§ 28. Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Vor Inkrafttreten des Gesetzes rechtmässig erstellte oder aber noch rechtskräftig bewilligte Bauten und Anlagen im Bauverbotsbereich nach § 25 sind in ihrem Bestand geschützt. Dasselbe gilt für Bauten und Anlagen im Bereich nachträglich ausgeschiedener Uferschutzzonen nach § 23.

¹⁾ vgl. §§ 24 ff. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141).

² Bedurften sie seinerzeit keiner gewässerrechtlichen Ausnahmegewilligung, besteht in den Schranken des Bundesrechts und des allgemeinen Baupolizeirechts Anspruch auf Erneuerung und Ausbau im bestehenden Volumen.

³ Unter der Voraussetzung und innerhalb der Schranken gemäss Absatz 2 besteht ferner Anspruch auf Wiederaufbau, ausserhalb der Bauzone indessen nur nach Untergang durch höhere Gewalt.

⁴ Vorbehalten bleiben Bauverbote zum Schutz gegen Naturgefahren (Gefahrenkarte).

§ 29. Ausnahmen von den Verboten nach §§ 25 und 27

¹ Ausnahmen kann innerhalb der Bauzone die örtliche Baubehörde und im Übrigen das Departement namentlich bewilligen:

- a) für Bauten und Anlagen, deren Zweck einen Standort am Ufer erfordert;
- b) wenn es im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes unerlässlich ist;
- c) für Neubauten und Anbauten in der Bauzone, wenn sie in ein weitgehend überbautes Gebiet zu liegen kommen und das Grundstück anders nicht zweckmässig überbaubar ist;
- d) für Umbauten.

² Ausnahmegewilligungen gestützt auf die Gesetzgebung über die Schifffahrt bleiben vorbehalten.

§ 30. Schranken für Ausnahmegewilligungen

¹ Die Ausnahmegewilligung darf den Schutzzweck nicht vereiteln und es dürfen ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen oder strengere Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzrechts oder des Fischereirechts entgegenstehen. Ein Minimalabstand von 1 Meter ist ausser bei standortgebundenen Bauten und Anlagen immer einzuhalten.

² Ausnahmegewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Baute oder Anlage sich gut in die Bach-, Fluss- oder Seelandschaft einfügt.

§ 31. Sonstige Nutzungsbeschränkungen

¹ Ausserhalb der Bauzone ist der Bauverbotsbereich gemäss § 25 naturnah zu nutzen.

² Der Regierungsrat kann bestimmte Tätigkeiten und Nutzungen durch Verordnung verbieten. Mit landwirtschaftlichen Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen sollen Nutzungsbeschränkungen nach Möglichkeit über Vereinbarungen festgelegt werden.

³ Weitergehende Nutzungsbeschränkungen in den Zonenvorschriften kantonaler und kommunaler Nutzungspläne bleiben vorbehalten.

§ 32. Ufervegetation

¹ Ausnahmegewilligungen für die Beseitigung von Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 NHG)¹⁾ erteilt das Departement.

² Ufervegetation auf öffentlichem Grund darf mit den Stämmen bis an die Nachbargrenze und mit den Ästen bis 2 Meter über diese reichen.

§ 33. Uferwege

Der Kanton und die Einwohnergemeinden sichern durch ihre Richt- und Nutzungsplanung den freien Zugang zu den Ufern und deren Begehbarkeit, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.

¹⁾ SR 451.

2.2.3 Zuständigkeit und Verfahren

§ 34. Geltung des Planungs- und Baurechts

Zuständigkeit und Verfahren für die Umsetzung planungs- und baurechtlicher Vorgaben richten sich nach den Bestimmungen des Planungs- und Baurechts.

2.3 Gewässerunterhalt und wasserbauliche Massnahmen

2.3.1 Allgemeines

§ 35. Grundsätze

¹ Der Gewässerunterhalt dient der Erhaltung des Gewässers, der Sohle, seiner Ufer und der Wasserbauwerke im erforderlichen Zustand oder der Wiederherstellung dieses Zustandes.

² Reicht der Gewässerunterhalt nicht aus, ist der erforderliche Zustand mittels Massnahmen der Raumplanung oder nötigenfalls des Wasserbaus zu erhalten oder wieder herzustellen.

§ 36. Planung

¹ Wer Aufgaben des Unterhalts zu erfüllen hat, erstellt dafür ein Konzept.

² Wasserbauliche Massnahmen sind in der Regel zu projektieren.

§ 37. Weisungen

Das Departement erlässt Weisungen für die sachgerechte und insbesondere naturnahe Erfüllung der Aufgaben.

2.3.2 Zuständigkeit und Sicherstellung des Vollzuges

§ 38. Bei öffentlichen Gewässern

1. Grundsatz

¹ Unterhalt und wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern regelt der Regierungsrat.

² Bestimmungen in Bewilligungen und Konzessionen, wonach die Berechtigten das Gewässer auf einer bestimmten Strecke unterhalten müssen, bleiben vorbehalten.

§ 39. 2. Delegation

¹ Soweit auf ihrem Gebiet liegend, kann der Regierungsrat den Unterhalt öffentlicher Gewässer generell der Einwohnergemeinde überbinden. Einzelfallweise kann er ihr auch die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen auferlegen.

² Auf Gesuch hin kann der Regierungsrat auch andere Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit dem Unterhalt oder der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen an öffentlichen Gewässern betrauen.

§ 40. Bei privaten Gewässern

¹ An privaten Gewässern obliegen Unterhalt und Wasserbau den privaten Eigentümerinnen und Eigentümern.

² Wasserbauliche Massnahmen, die Einfluss auf das Einzugsgebiet, die Wasserführung oder Wasserstandsverhältnisse öffentlicher Gewässer haben können, bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates.

§ 41. *Bei Bauten und Anlagen in und an öffentlichen Gewässern*

¹ Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Bauten und Anlagen in und an öffentlichen Gewässern haben diese zu unterhalten.

² Sie können mit dem Kanton die Abtretung der Baute oder Anlage vereinbaren, sofern sie die künftig anfallenden Unterhaltskosten entschädigen. Treten sie zugleich einen Uferstreifen von angemessener Breite ab, entfällt die Entschädigungspflicht.

³ Anders lautende Bestimmungen von öffentlich-rechtlichen Verträgen, Bewilligungen und Konzessionen bleiben vorbehalten.

§ 42. *Rückbau sowie Ersatz für unterlassene Unterhalts- und Sicherungsmassnahmen*

¹ Wer sein Eigentum aufgibt, ist zum Rückbau von künstlich angelegten Gewässern sowie von Bauten und Anlagen verpflichtet, wenn dieser erforderlich ist.

² Kosten, welche anfallen, weil vor der Aufgabe des Eigentums Unterhalts- und Sicherungspflichten missachtet wurden, sind den neu Unterhaltspflichtigen zu erstatten.

§ 43. *Rückgriffe bei Ausfall von Eigentümerinnen oder Eigentümern*

Subsidiär treffen die Pflichten gemäss §§ 40 bis 42 in erster Linie diejenigen, die aus dem Gewässer oder der Baute oder Anlage Nutzen ziehen, und in zweiter Linie diejenigen, die sie erstellt haben oder ihnen in ihren Rechten nachfolgen.

§ 44. *Sicherstellung des nicht vom Kanton ausgeführten Unterhalts und Wasserbaus*

Die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen an öffentlichen Gewässern und die Unterhaltskonzepte bedürfen der Genehmigung des Departements.

2.3.3 Finanzierung von Unterhalt und Wasserbau an öffentlichen Gewässern

§ 45. *Kostentragung im Allgemeinen*

¹ Führt der Kanton Massnahmen des Unterhalts oder Wasserbaus durch, verlegt der Regierungsrat die Kosten auf den Kanton und die Einwohnergemeinden, die daraus Nutzen ziehen. Der Kanton trägt mindestens einen Viertel der Gesamtkosten.

² Wird der Gewässerunterhalt gemäss § 39 Absatz 1 delegiert, leistet der Kanton der pflichtigen Einwohnergemeinde Beiträge in der Form von Pauschalen pro Laufmeter durchgeführter Massnahmen, welche vom Regierungsrat festgelegt werden.

³ Bei Delegation der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen nach § 39 Absatz 1 beteiligt sich der Kanton mindestens zu einem Viertel an den erforderlichen Gesamtkosten. Die restlichen Kosten verteilt der Regierungsrat auf die Einwohnergemeinden, die aus den Massnahmen Nutzen ziehen.

⁴ Zwischen Kanton und Einwohnergemeinden nach Absatz 1 oder Absatz 3 zu verlegen sind diejenigen Kosten, die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und allfälliger Abgeltungen aus dem Natur- und Heimatschutzfonds gemäss § 128 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978¹⁾ von den Gesamtkosten verbleiben.

⁵ Bei Delegationen nach § 39 Absatz 2 gelten die Absätze 2 bis 4 sinngemäss.

§ 46. *Besondere Fälle*

¹ Bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit und an den Raumbedarf der Gewässer gemäss §§ 18 und 21 erfüllen, erhöht sich der Staatsbeitrag auf mindestens 45 Prozent.

² Führen mangelhafter Unterhalt oder Wasserbau zu erheblichem Mehraufwand, tragen in Abweichung von § 45 die Säumigen dessen Kosten.

³ Bei Bodenverbesserungs-Unternehmen richten sich die Staatsbeiträge nach den Vorschriften über das Bodenverbesserungswesen.

¹⁾ BGS 711.1.

§ 47. Finanzierung von Aufwertungsmassnahmen

Zur Finanzierung von Aufwertungsmassnahmen an Gewässern können Träger im Sinne von § 91 einen Zuschlag von maximal 10 Prozent auf den Abwassergebühren erheben.

3. Gewässernutzung

3.1 Nutzung privater Gewässer sowie öffentlicher Gewässer aufgrund von ehehaften Rechten

§ 48. Anzeige- und Bewilligungspflicht im Allgemeinen

¹ Wer aus privaten oder aufgrund von ehehaften Rechten aus öffentlichen Oberflächengewässern oder Quellen in erheblichem Umfange Wasser entnehmen will,

- a) muss die Wasserentnahme dem Departement rechtzeitig im Voraus anzeigen und
- b) bedarf einer Bewilligung, wenn dies die öffentlichen Interessen beeinträchtigen kann.

² Bewilligungspflichtig sind ferner:

- a) die Wasserkraftnutzung;
- b) die Nutzung, welche eine physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers zur Folge hat;
- c) die Nutzung von Grundwasservorkommen.

§ 49. Ableitung privater Gewässer

Wer den Abfluss eines privaten Gewässers verlegen oder verändern will, bedarf einer Bewilligung, wenn davon betroffen sind:

- a) der Bedarf mehrerer Personen;
- b) die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens in einem grösseren Umkreis;
- c) der Wasserstand oder Wasserlauf eines öffentlichen Gewässers in erheblicher Weise;
- d) das Gebiet eines anderen Kantons.

§ 50. Voraussetzungen, Inhalt und Schranken der Bewilligung

¹ Die Bewilligung kann bei überwiegenden öffentlichen Interessen verweigert oder an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

² Die §§ 56 f. gelten sinngemäss.

§ 51. Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung

Bewilligungen nach § 48 erteilt das Departement, solche nach § 49 der Regierungsrat.

3.2 Nutzung öffentlicher Gewässer

3.2.1 Bewilligungs- und Konzessionspflicht

§ 52. Gemeingebrauch

Die Nutzung der oberirdischen öffentlichen Gewässer ist im Rahmen des Gemeingebrauches frei.

§ 53. Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Wer öffentliche Gewässer über den Gemeingebrauch hinausgehend, jedoch nicht einer Sondernutzung gleichkommend nutzt, bedarf einer Bewilligung. Dies gilt insbesondere für die

- a) vorübergehende erhebliche Wasserentnahme aus Oberflächengewässern;
- b) Förderung von Grundwasser in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels;

- c) Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen von geringfügiger Bedeutung im Raum von Oberflächengewässern und unter dem höchsten Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u.

² Das Departement kann für bestimmte Gebiete und Nutzungen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht verfügen.

§ 54. Sondernutzung

Wer öffentliche Gewässer intensiv und dauerhaft nutzt, bedarf einer Konzession. Dies gilt insbesondere für die

- a) Wasserkraftnutzung;
- b) dauernde erhebliche Wasserentnahme aus Oberflächengewässern;
- c) Nutzung öffentlicher Grundwasservorkommen und öffentlicher Quellen;
- d) Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen von nicht bloss geringfügiger Bedeutung im Raum von Oberflächengewässern oder unter dem höchsten Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u;
- e) Entnahme von Kies und anderem Material in erheblichem Umfang;
- f) Nutzung des Gewässers zu Wärme- oder Kühlzwecken.

§ 55. Einschränkungen

Der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer Umstände Nutzungen öffentlicher Gewässer vorübergehend entschädigungslos einschränken und das Wasser für andere dringliche Bedürfnisse verwenden lassen.

3.2.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung und der Konzession

§ 56. Rechtsanspruch

Auf die Erteilung einer Bewilligung oder Konzession besteht kein Rechtsanspruch.

§ 57. Verweigern der Bewilligung oder Konzession, Auflagen und Bedingungen

Die zuständige Behörde kann die Bewilligung oder Konzession insbesondere dann verweigern oder unter Auflagen und Bedingungen erteilen, wenn:

- a) die vorgesehene Nutzung des Gewässers überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere einer naturnahen Aufwertung, widerspricht;
- b) eine Beeinträchtigung bestehender Rechte oder bereits bewilligter Nutzungen, namentlich von Anlagen im öffentlichen Interesse und deren Erweiterung, zu befürchten ist;
- c) bei mehreren Bewerbungen einer anderen der Vorzug gebührt, weil das Projekt die öffentlichen Interessen besser wahrt.

§ 58. Beteiligung von Kanton und Einwohnergemeinden an Unternehmen

¹ In der Konzession kann die Konzessionsbehörde eine vom Kantonsrat beschlossene Beteiligung des Kantons und von Einwohnergemeinden am Unternehmen (§ 71) vorbehalten.

² Macht der Kanton von diesem Recht nicht Gebrauch, so hat die Behörde dennoch Begehren von Einwohnergemeinden um angemessene Beteiligung zu berücksichtigen.

3.2.3 Inhalt und Schranken der Bewilligung und der Konzession

§ 59. Grundsatz

Die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde bestimmt Inhalt und Schranken der Bewilligung oder Konzession unter Wahrung der öffentlichen Interessen.

§ 60. Vorbehalt zukünftigen Rechts und wohlerworbener Rechte

¹ Das zukünftige Recht des Bundes und des Kantons bleiben gegenüber jeder Bewilligung vorbehalten, gegenüber der Konzession nur, sofern keine wohlerworbenen Rechte entgegenstehen.

² Ältere rechtsbeständige Ansprüche Dritter werden von jüngeren Bewilligungen oder Konzessionen nicht berührt.

§ 61. Befristung

¹ Die Bewilligung wird befristet oder unbefristet erteilt.

² Die Konzession ist auf 10 bis 80 Jahre zu befristen. Sie kann erneuert werden.

§ 62. Störung durch öffentliche Arbeiten

¹ Wird die Nutzung des Wassers durch öffentliche, den Wasserlauf verändernde Arbeiten bleibend beeinträchtigt, und kann die Einbusse durch Anpassung des Werkes an den veränderten Wasserlauf nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten vermieden werden, so hat der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung oder Konzession Anspruch auf Entschädigung. Die Behörde, welche die Arbeiten ausführen lässt, setzt die Entschädigung auf Begehren hin fest.

² Wird die Nutzung des Wassers durch Bau- und Unterhaltsarbeiten vorübergehend erschwert oder unterbrochen, so hat der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung oder Konzession keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Arbeiten unnötig verzögert werden.

³ Wenn die Nutzung des Wassers durch äussere Ereignisse oder durch Verhalten Dritter verunmöglicht oder behindert wird, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz durch den Staat.

§ 63. Übertragung

¹ Bewilligungen und Konzessionen gehen beim Tode Berechtigter auf ihre Erben über. Diese haben den Übergang dem Departement zu melden.

² Die Übertragung der Bewilligung oder Konzession an Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde. Sie darf nur verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen oder wenn der Erwerber oder die Erwerberin die Erfüllung der mit der Bewilligung oder Konzession verbundenen Pflichten nicht gewährleisten kann.

§ 64. Erlöschen

¹ Die Bewilligung oder die Konzession erlöschen durch Ablauf ihrer Dauer, ausdrücklichen Verzicht, Untergang der Anlagen, Verwirkung, Widerruf sowie durch Rückkauf, sofern dieser vorbehalten worden ist.

² Die Bewilligung oder die Konzession können von der Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde als verwirkt erklärt werden, wenn Berechtigte trotz schriftlicher Mahnung:

- a) die ihnen durch die Bewilligung oder Konzession auferlegten Fristen, namentlich für den Finanzierungsnachweis oder für den Bau und die Eröffnung des Betriebes, versäumen;
- b) den Betrieb zwei Jahre unterbrechen und ihn binnen einer angesetzten angemessenen Frist nicht wieder aufnehmen;
- c) wichtige Pflichten wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzen.

³ Für den Widerruf und die Abänderung der Bewilligung oder der Konzession gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾.

¹⁾ BGS 124.11.

§ 65. Folgen des Erlöschens

1. Stilllegung

¹ Wird eine Anlage nach Erlöschen der Bewilligung oder Konzession nicht weiter benutzt, ist deren Inhaber oder Inhaberin verpflichtet, auf eigene Kosten die Massnahmen zu treffen, die zur Stilllegung oder zum Abbruch des Werkes sowie zur Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustandes nötig werden; abweichende Bestimmungen in der Bewilligung oder Konzession bleiben vorbehalten.

² Diese Massnahmen sind im Einvernehmen mit dem Departement auszuführen.

§ 66. 2. Heimfall

¹ Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Anlagen und Werke, an denen ein Heimfallsrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu halten.

² Will der Kanton sein Heimfallsrecht geltend machen, kündigt die Konzessionsbehörde dies den Nutzungsberechtigten mindestens fünf Jahre im Voraus an.

§ 67. Verhältnis unter den Nutzungsberechtigten an einem öffentlichen Gewässer

1. Bei Bewilligungs- oder Konzessionserteilung

¹ Das Verhältnis unter den Nutzungsberechtigten an einem öffentlichen Gewässer oder an einer Gewässerstrecke wird durch die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde in der Bewilligung oder Konzession geregelt.

² Sie kann die Nutzungsberechtigten insbesondere verpflichten, das Wasser gemeinsam zu nutzen oder Dritten die Mitbenützung ihrer Anlagen gegen Entschädigung zu gestatten.

³ Inhaber und Inhaberinnen von Konzessionen haben Anspruch auf Ersatz des ihnen dadurch entstehenden Schadens. Der Kanton kann auf den Begünstigten Rückgriff nehmen.

§ 68. 2. Nachträgliche Streitigkeiten

Nachträgliche Streitigkeiten unter Berechtigten über Nutzungen entscheidet der Regierungsrat oder das Departement, wenn es die Bewilligung oder Konzession erteilt hat.

3.2.4 Zuständigkeit

§ 69. Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung und der Konzession

¹ Der Kantonsrat beschliesst über Konzessionen für die Nutzung der Wasserkräfte ab einer maximal installierten Leistung von 10 Megawatt.

² Der Regierungsrat entscheidet über

- a) Wasserkraftnutzungen ab einer maximal installierten Leistung von 1 Megawatt;
- b) dauerhafte Grundwasserentnahmen ab einer maximal installierten Leistung von 10 Litern pro Sekunde;
- c) dauerhafte Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern ab einer maximal installierten Leistung von 20 Litern pro Sekunde;
- d) die Entnahme von Kies und anderem Material ab 10'000 Kubikmetern pro Jahr;
- e) die Nutzung des Gewässers zu Wärme- oder Kühlzwecken ab einer maximal installierten Leistung von 1 Megawatt.

³ Im Übrigen ist das Departement zuständig.

§ 70. *Zuständigkeit für den Vollzug von Bundesrecht*

¹ Der Regierungsrat oder, wenn das Departement die Konzession erteilt hat, das Departement vollziehen das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916¹⁾, soweit dessen Vollzug den Kantonen überlassen ist.

² Das Departement erfüllt die Aufgaben, welche der Bund im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit von Stauanlagen dem Kanton übertragen hat.

§ 71. *Öffentliche Unternehmen*

¹ Der Kantonsrat beschliesst über die Nutzung des Wassers durch den Kanton und über die staatliche Beteiligung an Unternehmen von Privaten und Personen des öffentlichen Rechts.

² Die Finanzkompetenz des Volkes bleibt vorbehalten.

3.2.5 **Nutzungsgebühren**

§ 72. *Gebührenpflicht*

Der gesteigerte Gemeingebrauch und die Sondernutzung öffentlicher Gewässer sind gebührenpflichtig.

§ 73. *Gebühren für die Wasserkraftnutzung*

¹ Für die Nutzbarmachung der öffentlichen Wasserkräfte wird ein Wasserzins in der Höhe des bundesrechtlich zulässigen Maximums erhoben. Wohlerworbene Rechte bleiben vorbehalten.

² Die Berechnung und Nachprüfung der Bruttoleistung von Anlagen zur Nutzung der Wasserkräfte wird durch Verordnung geregelt.

§ 74. *Gebühren für andere Nutzungen*

1. *Grundsätze*

¹ Für alle übrigen bewilligungs- oder konzessionspflichtigen Nutzungen der öffentlichen Gewässer sind jährliche Nutzungsgebühren zu bezahlen.

² Bei geringfügigen Nutzungen ist für die ganze Dauer der Bewilligung eine einmalige Nutzungsgebühr zu erheben.

³ Für Wasserentnahmen im öffentlichen Interesse können die Gebühren ermässigt werden.

§ 75. *2. Höhe, Berechnungsart und Gebührenerhebung*

¹ Der Kantonsrat bestimmt Höhe und Berechnungsart der Gebühren im Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²⁾.

² Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Gebührenerhebung. Abweichende Bestimmungen in Bewilligungen und Konzessionen bleiben vorbehalten.

3.3 **Weitere Bestimmungen**

§ 76. *Schifffahrt*

Der Regierungsrat regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975³⁾ und erlässt ergänzendes kantonales Recht zur Schifffahrt in einer Verordnung.

§ 77. *Wasserrechtsverzeichnis*

¹ Das Departement führt ein Verzeichnis über die bewilligten und konzessionierten Nutzungen sowie die anerkannten ehehaften Rechte an Gewässern.

¹⁾ SR 721.80.
²⁾ BGS 615.11.
³⁾ SR 747.201.

² Die Eintragung ins Wasserrechtsverzeichnis hat keine rechtsbegründende Wirkung; sie schafft aber die Vermutung, dass das Recht im eingetragenen Umfang besteht.

³ Zur Ermittlung amtlich noch nicht bekannter Rechte kann das Departement ein Aufgebotsverfahren mit Verwirkungsfolge anordnen.

4. Gewässerschutz

4.1 Allgemeines

§ 78. Geltungsbereich

¹ Der Schutz der Gewässer umfasst die Erhaltung und wo nötig die Sanierung der ober- und unterirdischen Gewässer in quantitativer und qualitativer Hinsicht.

² Für den Schadendienst gilt die Spezialgesetzgebung¹⁾.

§ 79. Zweck

Die Vorschriften zum Schutz der Gewässer bezwecken, zusammen mit den massgeblichen Vorschriften über die Siedlungswasserwirtschaft den Vollzug des Bundesrechtes über den Gewässerschutz sicherzustellen. Sie regeln insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsbehörden und der Privaten und bezeichnen die zuständigen Organe.

4.2 Organisation

§ 80. Grundsatz

¹ Das Departement ist die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GSchG²⁾).

² Es vollzieht die Bestimmungen über den Schutz der Gewässer, soweit dieses Gesetz oder die Verordnung nicht ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt.

§ 81. Stellungnahme der kantonalen Fachstelle

Entscheiden andere kantonale Organe in Angelegenheiten des Gewässerschutzes, haben sie vorgängig die Stellungnahme des Departements einzuholen.

§ 82. Besondere kantonale Zuständigkeiten

¹ Das Departement und die Polizeiorgane üben die Gewässerschutzpolizei (Art. 49 GSchG³⁾) aus. Sie arbeiten zusammen und ziehen bei Bedarf das Amt für Wald, Jagd und Fischerei bei.

² Die Motorfahrzeugkontrolle überprüft die Einhaltung der Bundesvorschriften über Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter⁴⁾ sowie der eidgenössischen⁵⁾ und kantonalen⁶⁾ Vorschriften über Schiffe.

§ 83. Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden vollziehen die Bestimmungen über den Schutz der Gewässer im Rahmen des Planungs- und Baurechts sowie der ihnen delegierten Aufgaben.

² Sie scheiden Grundwasserschutzzonen (Art. 20 GSchG⁷⁾) von lokaler Bedeutung aus.

³ Sie bewilligen:

¹⁾ BGS 712.922 und BGS 712.921.
²⁾ SR 814.20.
³⁾ SR 814.20.
⁴⁾ SR 741.4.
⁵⁾ SR 747.20.
⁶⁾ BGS 736.12.
⁷⁾ SR 814.20.

- a) Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser, soweit sie die Verordnung dazu ermächtigt, und
- b) Deckschichten verletzende Anlagen (Art. 32 Abs. 2 Bst. b GSchV¹⁾) im Gewässerschutzbereich A_r, soweit sie in die Bauzone zu liegen kommen.

⁴ Sie erstellen und betreiben die öffentlichen Bauten und Anlagen für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser.

⁵ Sie kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften in den Grundwasserschutzzonen und -arealen.

§ 84. Träger der Wasserversorgung

¹ Träger im Sinne von § 91 können bei der Einwohnergemeinde oder beim Departement um die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen ersuchen.

² Im Rahmen des Gesuchsverfahrens um Bundesbeiträge nach Artikel 62a Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991²⁾) zur Reduktion von Stoffen im Grundwasser haben sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie erarbeiten die Beitragsgesuche und zahlen den Berechtigten die Abgeltungen aus;
- b) sie beraten die Landwirte und Landwirtinnen bezüglich Reduktion der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen;
- c) sie vereinbaren mit den Betroffenen die abzugeltenden Massnahmen und kontrollieren deren Einhaltung.

4.3 Zusätzliche Bestimmungen zum Schutz der Gewässer

§ 85. Verwertung und Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser

¹ Meteorwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern oder, soweit sinnvoll, zu sammeln und für Zwecke einzusetzen, die kein Trinkwasser erfordern.

² Versickerungen von nicht verschmutztem Abwasser und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in Gewässer bedürfen einer Bewilligung, Versickerungen kleiner Mengen über die Oberfläche ausgenommen. Soweit die Einwohnergemeinde diese Bewilligung erteilt, sind zusätzliche kantonale Bewilligungen bezüglich Unterschreitung des Abstands zum Gewässer gemäss § 29 in Verbindung mit §§ 25 und 27 sowie bezüglich gesteigerten Gemeindegebrauchs im Sinne von § 53 nicht erforderlich.

§ 86. Bewilligungspflicht für Erdsonden

Wer eine Erdsonde erstellen will, bedarf einer Bewilligung des Departements.

§ 87. Hofdüngeranlagen und Nährstoffe in der Landwirtschaft

¹ Hofdüngeranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

² Der Regierungsrat legt die maximale Nährstoffbelastung pro Hektare gemäss Artikel 14 Absatz 6 Gewässerschutzgesetz vom 14. Januar 1991³⁾) fest.

§ 88. Ergänzung der Bundesbeiträge nach Artikel 62a Gewässerschutzgesetz

Beiträge an wirtschaftlich nicht tragbare Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen leisten in Ergänzung zu den Bundesbeiträgen nach Artikel 62a Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁴⁾)

- a) zur Reduktion von Stoffen im Grundwasser: die Träger (§ 91) der Wasserversorgung;
- b) zur Reduktion von Stoffen in Oberflächengewässern: der Kanton.

¹⁾ SR 814.201.
²⁾ SR 814.20.
³⁾ SR 814.20.
⁴⁾ SR 814.20.

§ 89. Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten. Er regelt insbesondere die Abläufe der Bewilligungs- und Meldepflicht, den Stand der Technik, die fachlichen Anforderungen an Personen, welche die Arbeiten ausführen, und deren Pflichten.

5. Siedlungswasserwirtschaft

5.1 Allgemeines

§ 90. Zweck

Die Siedlungswasserwirtschaft sorgt für die Bereitstellung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser (Wasserversorgung) sowie für die umweltgerechte Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung (Abwasserentsorgung).

§ 91. Träger der Siedlungswasserwirtschaft

Träger der Siedlungswasserwirtschaft (Träger) sind Organisationen, die gegen Beiträge und Gebühren Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen erstellen und betreiben.

§ 92. Zusammenarbeit

Der Kanton, die Träger sowie Dritte im Sinne von § 99 arbeiten zur Sicherstellung einer zweckmässigen Siedlungswasserwirtschaft zusammen.

§ 93. Konzept der Siedlungswasserwirtschaft

¹ Das Departement erstellt unter Einbezug der Träger ein Konzept der Siedlungswasserwirtschaft und passt es periodisch an.

² Das Konzept

- a) zeigt den Zustand der Solothurner Gewässer und den Stand der Siedlungswasserwirtschaft auf;
- b) vergleicht diesen Zustand mit den Zielen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft;
- c) legt bei Handlungsbedarf das weitere Vorgehen fest; dabei ist auf die Träger der Siedlungswasserwirtschaft, die Regionen des Kantons und die interkantonale Zusammenarbeit Rücksicht zu nehmen.

§ 94. Wirtschaftlichkeit

¹ Die Siedlungswasserwirtschaft muss finanziell selbsttragend sein. Wer Leistungen bezieht, trägt die Kosten. § 120 bleibt vorbehalten.

² Die Siedlungswasserwirtschaft ist nachhaltig zu gestalten.

5.2 Organisation

§ 95. Zuständigkeit

¹ Die Siedlungswasserwirtschaft ist eine Aufgabe der Einwohnergemeinde; abweichende bestehende Verhältnisse und Absatz 2 bleiben vorbehalten.

² Dem Departement obliegen

- a) die Erarbeitung von regionalen Plänen (REP, RWP) unter Einbezug der Träger;
- b) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Abwasserreinigungsanlagen, Kleinkläranlagen und Sonderbauwerken wie Regenbecken, Pumpwerke oder Düker;
- c) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Grundwasserfassungen;

- d) Verfügungen und Kontrollen bezüglich der Einleitung von verschmutztem Abwasser in die Kanalisation gemäss den Anhängen 3.2 und 3.3 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹);
- e) die Aufsicht über den Vollzug der massgeblichen Bundesvorschriften.

§ 96. *Delegation an einen anderen Träger*

¹ Die Einwohnergemeinde kann die Siedlungswasserwirtschaft oder Teile davon anderen Personen des öffentlichen Rechts oder juristischen Personen des Privatrechts mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand übertragen. Ihr obliegt in jedem Fall die Aufsicht.

² Bestehende Delegationen an Private bleiben vorbehalten.

§ 97. *Bildung von regionalen Trägern*

¹ Der Kanton, die Einwohnergemeinden und die bestehenden Träger streben an, Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft für grössere Regionen einem gemeinsamen Träger zu übertragen, wenn dies vorteilhaft ist.

² Wo ein solcher Träger besteht, kann der Kanton diesem auf Gesuch hin auch Aufgaben des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus delegieren.

§ 98. *Rechtsstellung der Träger*

¹ Alle Träger sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Einwohnergemeinden grundsätzlich gleichgestellt.

² Für die Erschliessungsplanung gemäss Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978²) bleibt die Einwohnergemeinde jedoch auch bei Übertragung von Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft verantwortlich. Ihr obliegt ferner der Erlass der Reglemente nach § 109 Absatz 2 und § 121, wenn der Träger kein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992³) ist.

§ 99. *Beizug Dritter*

Die Träger können Dritte für Dienstleistungen und insbesondere den Betrieb von Anlagen heranziehen.

5.3 Zusammenarbeit von Trägern

5.3.1 Formen und Pflicht

§ 100. *Verträge und Zusammenschluss*

¹ Träger können untereinander zu kostendeckenden Preisen Leistungserbringungsverträge abschliessen.

² Schliessen sich Träger zusammen, gründen sie dazu eine Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand.

³ Beide Formen der Zusammenarbeit sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

§ 101. *Pflicht zur Zusammenarbeit*

¹ Benachbarte Träger koordinieren ihre Planung sowie den Bau und Betrieb ihrer Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft.

² Träger mit dauernden Kapazitätsüberschüssen sind verpflichtet, bei Bedarf benachbarte Wasserversorgungen mit Wasser zu beliefern. Im Einzugsgebiet solcher Träger dürfen neue Anlagen nur gebaut werden, wenn dies technisch und wirtschaftlich vorteilhafter ist.

³ Wo es das öffentliche Interesse gebietet, haben Träger

¹) SR 814.201.
²) BGS 711.1.
³) BGS 131.1.

- a) gemeinsame Anlagen zu planen, zu erstellen und zu betreiben oder
- b) sich nach § 100 Absatz 2 zusammenzuschliessen oder
- c) eine andere geeignete Form der Zusammenarbeit zu ergreifen.

5.3.2 Massnahmen des Kantons

§ 102. Durchsetzung der Zusammenarbeit

Der Regierungsrat kann die Zusammenarbeit der Träger nach § 101 verfügen. Er regelt deren Modalitäten und die Kostenverteilung, soweit darüber keine Einigung erzielt wird.

§ 103. Beiträge an die Bildung von regionalen Trägern

Der Regierungsrat kann für die Bildung und Förderung von Trägern, die Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft für grössere Regionen wahrnehmen, sowie für die Planung und den Bau von dazu notwendigen Anlagen Beiträge aus den Erträgen gemäss § 165 gewähren.

§ 104. Interkantonale Zusammenarbeit

Der Regierungsrat sorgt für die Sicherstellung der interkantonalen Zusammenarbeit.

5.4 Zusätzliche Bestimmungen für die Wasserversorgung

§ 105. Regionaler Wasserversorgungsplan (RWP)

Sind zur Gewährleistung einer zweckmässigen Wasserversorgung in einem begrenzten, hydrologisch zusammenhängenden Gebiet besondere Massnahmen mehrerer Träger erforderlich, erstellt das Departement in Zusammenarbeit mit diesen einen Regionalen Wasserversorgungsplan (RWP). Dieser ist für die kommunale Nutzungsplanung verbindlich.

§ 106. Sicherung der Trinkwasserversorgung

Die Anforderungen an die Trinkwasserversorgung in Notlagen richten sich nach Bundesrecht. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

5.5 Pflichten der Träger

§ 107. Planung

Die Träger erstellen zuhanden der Einwohnergemeinden für ihr Gebiet eine Planung und überarbeiten diese periodisch. Sie ist auf die übrige Nutzungsplanung und das Erschliessungsprogramm der Einwohnergemeinden sowie auf regionale Planungen abzustimmen. Ferner gilt § 101 Absatz 1.

§ 108. Leistungen

¹ Die Träger sind verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen zu erstellen und die Siedlungswasserwirtschaft zu gewährleisten. Ausgenommen sind Unterbrechungen infolge höherer Gewalt und Unterhaltsarbeiten.

² Erstellen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen aufgrund des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹⁾ solche Anlagen selbst, üben die Träger zusammen mit der Baubehörde die Aufsicht über deren Planung, Bau und Unterhalt aus.

³ Die Träger sind zur Erfüllung von grösseren Aufträgen der Wasserversorgung nicht verpflichtet, wenn dies mit erheblichen Aufwendungen verbunden wäre, die von den übrigen Bezügerinnen und Bezüger der Leistungen mitgetragen werden müssten.

¹⁾ BGS 711.1.

§ 109. Qualitätssicherung

¹ Die Anlagen sind fachgerecht zu planen, zu erstellen und zu betreiben. Die Betriebssicherheit und -bereitschaft der Anlagen müssen langfristig sichergestellt sein.

² Die Träger erstellen ein technisches Reglement, das dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Dabei gilt § 98 Absatz 2.

³ Die Versorgung mit Trinkwasser unterliegt den Vorschriften der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung¹⁾.

§ 110. Verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen

¹ Die Träger sorgen für einen verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen.

² Im Fall ausserordentlicher Trockenheit verfügen sie die notwendigen Einschränkungen und informieren das Departement. In erster Linie ist der Bedarf an Trinkwasser für die Bevölkerung, Brauchwasser für die Wirtschaft und Bewässerungswasser für die Landwirtschaft zu decken.

§ 111. Kataster

¹ Die Träger erstellen über die öffentlichen und die privaten Anlagen einen Kataster, der laufend nachzuführen ist.

² Sie bewahren die Ausführungspläne der Anlagen auf.

³ Der nachgeführte Kataster ist dem Departement periodisch mitzuteilen.

§ 112. Durchsetzung der Aufgabenerfüllung

¹ Der Regierungsrat kann die Träger zur Aufgabenerfüllung anhalten. Erfüllen sie ihre Aufgaben nicht oder ersuchen sie den Regierungsrat darum, sorgt dieser auf deren Kosten für Ersatz.

² Die durch den Kanton erstellten Anlagen sind Eigentum der Träger.

5.6 Pflichten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen

5.6.1 Anschlusspflicht

§ 113. Abwasserentsorgung

Für die Anschlusspflicht bezüglich Abwasserentsorgung gilt Bundesrecht.

§ 114. Wasserversorgung

¹ Innerhalb der Bauzone sind alle Bauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung anzuschliessen. Abweichende Regelungen der Einwohnergemeinden bleiben vorbehalten.

² Ausserhalb der Bauzone gilt die Anschlusspflicht, soweit der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.

³ Ausnahmen von der Anschlusspflicht können bei Gebäuden gewährt werden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus anderen Anlagen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen, mit Wasser versorgt werden.

§ 115. Private Anschlüsse ausserhalb der Bauzone

¹ Werden ausserhalb der Bauzone Bauten obligatorisch oder freiwillig angeschlossen, kann der Träger (§ 91) die Anschlussstelle sowie die Führung und Dimensionierung privater Anschlussleitungen so festlegen, dass sie weitere Anschlüsse Dritter ermöglichen. Im Übrigen gelten die Be-

¹⁾ SR 817.

stimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹⁾ über private Erschliessungsanlagen.

²⁾ Durch die Leitungsführung und -dimensionierung nach Absatz 1 entstehende Mehrkosten sind vom Träger zu bevorschussen.

5.6.2 Finanzielle Pflichten

§ 116. Beitrags- und Gebührenpflicht

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen beziehungsweise Benützer und Benützerinnen haben für die Siedlungswasserwirtschaft Beiträge und Gebühren gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu leisten.

5.7 Finanzierung

§ 117. Beiträge und Gebühren

Die Siedlungswasserwirtschaft wird finanziert durch:

- a) Grundeigentümerbeiträge;
- b) einmalige Anschlussgebühren;
- c) wiederkehrende Benützungsgebühren (Grund- sowie Verbrauchsggebühren);
- d) Beiträge des Bundes, des Kantons und Dritter.

§ 118. Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978²⁾ sowie der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978³⁾ sind anwendbar.

§ 119. Grundsätze der Bemessung der Abgaben

¹⁾ Die Träger erheben zur Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft kostendeckende und verursachergerechte Abgaben.

²⁾ Sie erstellen zur Berechnung der Abgaben eine Vollkostenrechnung. Insbesondere sind die gemäss Wiederbeschaffungswert und Lebensdauer der Anlagen erforderlichen Rückstellungen zu bilden, wobei bei deren Festsetzung allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons an den Werterhalt der Anlagen zu berücksichtigen sind.

§ 120. Abweichungen von den Bemessungsgrundsätzen

¹⁾ Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Abwasserentsorgung gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

²⁾ Bei der Wasserversorgung sind Abweichungen vom Grundsatz der selbsttragenden Finanzierung oder vom Verursacherprinzip unter den Voraussetzungen von § 161 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992⁴⁾ zulässig.

³⁾ Abweichungen sind vom Träger offen zu legen und werden vom Regierungsrat nur genehmigt, wenn der Träger aufzeigt, mit welchen Massnahmen er innert vertretbarer Frist zur Einhaltung der Bemessungsgrundsätze zurückkehrt.

§ 121. Abgabenreglemente

¹⁾ Die Träger erlassen ein Reglement über die Abgaben, in welchem die Berechnungsweise und Ansätze geregelt werden. Das Reglement ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

¹⁾ BGS 711.1.
²⁾ BGS 711.1.
³⁾ BGS 711.41.
⁴⁾ BGS 131.1.

² Es gilt § 98 Absatz 2.

6. Abwasserfonds

§ 122. Abwasserabgabe

Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem gereinigten Abwasser und weist die Einnahmen dem Abwasserfonds zu.

§ 123. Abgabepflicht

¹ Die Abgabe wird erhoben bei den Trägern (§ 91) von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen oder bei den Einwohnergemeinden, wenn diese ihre Abwässer in ausserkantonalen Anlagen reinigen lassen.

² Die geleistete Abgabe ist nach dem Verursacherprinzip auf die Pflichtigen gemäss §§ 116 ff. zu überwälzen.

§ 124. Ausnahmen

¹ Private Abwasserreinigungsanlagen (Direkteinleiter) sind von der Abgabepflicht befreit.

² Der Regierungsrat sieht Erleichterungen für Betriebe vor, die infolge Überwälzung der Abgabe gemäss § 123 Absatz 2 unverhältnismässig stark belastet würden.

§ 125. Bemessung der Abgabe

Die Abgabe bemisst sich nach der Restverschmutzung des gereinigten Abwassers und dessen Menge, abzüglich des Anteils, der von ausserhalb des Kantons eingeleitet wird.

§ 126. Verwendung der Mittel

¹ Die Mittel des Abwasserfonds werden verwendet für Beiträge an die Planung und den Bau von Abwasseranlagen.

² Beiträge können auch in Form von Kapitalbeteiligungen, Bürgschaften, Risikogarantien oder Darlehen geleistet werden.

§ 127. Zuständigkeiten

¹ Der Kantonsrat regelt in einer Verordnung:

- a) die Grundsätze der Abgabepflicht (§§ 122 ff.);
- b) die Höhe der Abgabe (§ 125);
- c) die beitragsberechtigten Projekte und deren Priorisierung (§ 126).

² Der Regierungsrat entscheidet über die Gewährung von Erleichterungen nach § 124 Absatz 2, verfügt über die Fondsmittel und leistet im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge nach § 126.

³ Die Erhebung der Abgabe obliegt dem Departement.

§ 128. Geltungsdauer

¹ Die Bestimmungen über die Erhebung von Abgaben für den Abwasserfonds sind bis Ende des Jahres 2009 befristet und fallen dann ersatzlos dahin.

² Der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Abwasserfonds entfällt, wenn die Fondsmittel erschöpft sind. In diesem Zeitpunkt fallen auch die Bestimmungen über die Ausrichtung von Beiträgen ersatzlos dahin.

7. Boden, belastete Standorte und Altlastenfonds

7.1 Allgemeines

§ 129. Zweck

Dieses Kapitel regelt die Einführung der Bundesgesetzgebung über den Boden und die belasteten Standorte sowie den Altlastenfonds.

7.2 Boden und belastete Standorte

§ 130. Zuständigkeit

Das Departement vollzieht die Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998¹⁾ und die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998²⁾.

§ 131. Verzeichnis der natürlichen Bodeneigenschaften

Das Departement erhebt für land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden deren natürliche Eigenschaften und hält diese in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis fest.

§ 132. Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden

¹ Das Departement erstellt und führt ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden im Sinne der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998³⁾. Es teilt die Ergebnisse den Betroffenen in geeigneter Weise mit.

² Nachgewiesene Schadstoffbelastungen des Bodens, welche die Richtwerte nach der Verordnung über Belastungen des Bodens auf einer grossen Fläche überschreiten, werden im Zonenplan ausgewiesen.

§ 133. Kataster

¹ Belastete Standorte werden gemäss Artikel 32c Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983⁴⁾ in einen öffentlich zugänglichen Kataster aufgenommen.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren, die Anlage sowie die Publikation des Katasters.

§ 134. Anmerkung von belasteten Standorten oder Altlasten im Grundbuch

Das Departement kann die Anmerkung „belasteter Standort“ oder „Altlast“ im Grundbuch vornehmen lassen.

§ 135. Zerstückelungsverbot

¹ Grundstücke, die in den Kataster eingetragen sind oder auf denen im Grundbuch der zugrundeliegende Sachverhalt angemerkt ist, dürfen nicht parzelliert werden (Zerstückelungsverbot). Davon ausgenommen sind belastete Standorte, welche nachweislich nicht überwachungs- oder sanierungsbedürftig sind.

² Das Departement bewilligt Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person des Eigentümers oder der Eigentümerin liegt, oder wenn durch die Zerstückelung die Sanierung oder die Sicherungs- und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind.

³ Der Regierungsrat kann vorschreiben, auf welche Weise im Grundbuch der Einbezug eines Grundstückes in den Kataster sichtbar zu machen ist.

¹⁾ SR 814.12.

²⁾ SR 814.680.

³⁾ SR 814.12.

⁴⁾ SR 814.01.

§ 136. *Bauen auf belasteten Standorten und schadstoffbelasteten Böden*

¹ Wer auf einer Parzelle, welche im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist oder bei welcher Verdacht auf Verunreinigungen des Bodens oder des mineralischen Untergrundes vorliegt, erhebliche Mengen Material ausheben will, muss dieses auf Schadstoffe untersuchen und dem Departement vorgängig das Untersuchungsprogramm zur Stellungnahme vorlegen. Die Baubehörden ordnen diese Untersuchung und die Erarbeitung des Entsorgungskonzepts an, in welchem auch der Nachweis über die Einhaltung von Artikel 3 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998¹⁾ erbracht werden muss.

² Das Departement beurteilt das Untersuchungsergebnis und bewilligt das darauf basierende Entsorgungskonzept.

³ Die Baubehörden erteilen Baubewilligungen gleichzeitig mit der Bewilligung des Entsorgungskonzeptes durch das Departement.

7.3 Altlastenfonds

§ 137. *Abfallabgaben*

Der Kanton erhebt Abgaben auf den Abfällen, die zur Entsorgung

- a) in eine Kehrichtverbrennungsanlage oder
- b) in eine Deponie

gebracht werden, und weist die Einnahmen dem Altlastenfonds zu.

§ 138. *Abgabepflicht*

¹ Die Abgaben werden erhoben bei den Kehrichtverbrennungsanlagen und Deponien oder direkt bei den Einwohnergemeinden, soweit diese ihre Siedlungsabfälle in Anlagen entsorgen, die nicht der Abgabepflicht unterstehen.

² Die geleisteten Abgaben sind nach dem Verursacherprinzip zu überwälzen.

§ 139. *Ausnahmen*

Die Verbrennung von Klärschlamm sowie die Deponierung von Verbrennungsrückständen aus abgabepflichtigen Kehrichtverbrennungsanlagen sind von der Abgabe befreit.

§ 140. *Bemessung der Abgaben*

Die Abgaben bemessen sich nach dem Gewicht des angelieferten Abfalls.

§ 141. *Verwendung der Mittel*

Die Mittel des Altlastenfonds werden verwendet für die:

- a) Kosten der Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierung und Überwachung von belasteten Standorten, soweit der Verursacher oder die Verursacherin nicht ermittelt werden kann oder der Verursacher, die Verursacherin, der Inhaber oder die Inhaberin zahlungsunfähig sind;
- b) Kosten der Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierung und Überwachung von belasteten Standorten, wenn ein Standort zu bearbeiten ist, auf dem zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind;
- c) Kosten, welche der Kanton gemäss Artikel 32d Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983²⁾ tragen muss.

§ 142. *Zuständigkeiten*

¹ Der Kantonsrat regelt in einer Verordnung:

- a) die Grundsätze der Abgabepflicht (§§ 137 ff.);
- b) die Höhe der Abgaben (§ 140);

¹⁾ SR 814.680.

²⁾ SR 814.01.

c) die Verwendung der Mittel (§ 141).

² Der Regierungsrat verfügt über die Fondsmittel und leistet im Rahmen der verfügbaren Mittel Zahlungen nach § 141.

³ Die Erhebung der Abgaben obliegt dem Departement.

§ 143. Geltungsdauer

¹ Die Bestimmungen über die Erhebung von Abgaben für den Altlastenfonds sind bis Ende des Jahres 2040 befristet und fallen dann ersatzlos dahin.

² Die verbleibenden Mittel des Altlastenfonds werden bis zu dessen Erschöpfung gemäss § 141 verwendet.

8. Abfallwirtschaft

8.1 Allgemeines

§ 144. Zweck

Dieses Kapitel regelt die Einführung und den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Abfälle¹⁾, setzt die Grundsätze von Artikel 114 Absatz 3 und 4 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ um und regelt die Aufgabenverteilung.

§ 145. Geltungsbereich

Ausgenommen sind radioaktive Abfälle und die Entsorgung von Tierkörpern, sofern diese der Tierseuchengesetzgebung unterstellt sind.

8.2 Organisation

§ 146. Planung

¹ Das Departement erarbeitet die Abfallplanung.

² Der Entwurf der Abfallplanung wird den Interessierten zur Stellungnahme unterbreitet.

³ Die Abfallplanung wird vom Regierungsrat beschlossen.

§ 147. Aufgaben der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.

² Einwohnergemeinden können sich für die gemeinsame Erfüllung dieser Aufgaben zusammenschliessen.

³ Die Einwohnergemeinden informieren und beraten über die Abfallvermeidung, Entsorgung von Siedlungsabfällen, kompostierbaren Abfällen, Kleinmengen von Sonderabfällen und Bauabfällen. Das Amt unterstützt die Einwohnergemeinden.

§ 148. Gebühren und Kostenüberwälzung

Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen treffen die Einwohnergemeinden eine Regelung, die von den Verursachern und Verursacherinnen Gebühren in Abhängigkeit von der Menge des Abfalls erhebt. Sie können die ihnen verbleibenden Entsorgungskosten durch eine Grundgebühr abdecken. Der Gesamtertrag der Gebühren darf die Kosten der Entsorgung nicht übersteigen.

¹⁾ Art 30 ff. von SR 814.01.
²⁾ BGS 111.1.

§ 149. Weisungs- und Zuweisungsrecht

¹ Das Departement kann die Art der Bewirtschaftung bestimmter Abfälle verbindlich festlegen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und dadurch die Umweltbelastung vermindert wird. Es kann nötigenfalls im Einzelfall anordnen, welche Abfälle einer bestimmten Anlage zuzuführen sind, und insbesondere Verkaufsstellen verpflichten, Vorrichtungen für das Sammeln von Abfällen zu schaffen.

² Inhaber und Inhaberinnen von Anlagen zur Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sind im Rahmen des ihnen erteilten Leistungsauftrages verpflichtet, vorschriftsgemäss angebotene Abfälle von Verursachern und Verursacherinnen im Kanton entgegzunehmen.

8.3 Zuständigkeiten nach Abfallarten

§ 150. Siedlungsabfälle

¹ Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist Aufgabe der Einwohnergemeinden.

² Die Einwohnergemeinden planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind.

³ Für Massenveranstaltungen und Anlässe, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstellt sind, nehmen die zuständigen Behörden Auflagen über das Vermeiden und die Entsorgung von Abfällen in ihre Bewilligungen auf.

⁴ Die Baubehörden können in der Baubewilligung Auflagen über das Erstellen von Einrichtungen zum getrennten Sammeln von Abfällen machen.

§ 151. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

¹ Das Departement ist zuständige Behörde für den Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005¹⁾.

² Die Einwohnergemeinden führen regelmässig Sammlungen von Sonderabfällen durch oder führen eine Sammelstelle.

§ 152. Ausgediente Fahrzeuge

Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung, wie die ausgedienten Fahrzeuge beseitigt werden und beauftragt das Departement mit dem Vollzug.

§ 153. Bauabfälle

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen für den Vollzug der Entsorgung der Bauabfälle.

² Für Baustellen und Abbrüche mit mehr als 100 m³ Abfällen ist der Baubehörde vor der Erteilung der Bewilligung durch die Bauherrschaft ein Konzept und nach Abschluss der Arbeiten ein Nachweis für die Entsorgung zu erbringen.

³ Für die Hinterfüllungen, Koffer- und Dammschüttungen sind in erster Linie zugelassene Materialien aus der Aufbereitung von Baustellenabfällen einzusetzen.

§ 154. Übrige Abfälle

Das Departement vollzieht die Vorschriften über Abfälle, soweit der Vollzug nicht den Einwohnergemeinden übertragen ist.

¹⁾ SR 814.610.

8.4 Abfallanlagen

§ 155. Bewilligungspflicht und Leistungsauftrag

¹ Das Errichten und der Betrieb einer Abfallanlage bedürfen einer Bewilligung des Kantons. Gemeindesammelstellen für Siedlungsabfälle sind ausgenommen.

² Der Kanton kann mit der Bewilligung einen Leistungsauftrag verbinden und verpflichten, bestimmte Arten von Abfällen eines bestimmten Gebietes entgegenzunehmen und vorschriftsgemäss zu behandeln.

§ 156. Errichtungs- und Betriebsbewilligungen

¹ Das Departement vollzieht die Vorschriften über Abfallverbrennungsanlagen, Deponien, Zwischenlager, Kompostieranlagen und andere Abfallanlagen und nimmt insbesondere die Beurteilung der Umweltbelastung einer Abfallanlage zuhanden der Bewilligungsbehörden vor.

² Die zuständigen Bewilligungsbehörden von Kanton und Einwohnergemeinden sind verpflichtet, vor Erteilen einer Bewilligung die Stellungnahme des Amtes einzuholen.

³ Betriebsbewilligungen werden vom Departement erteilt.

§ 157. Durchsetzung der Aufgabenerfüllung

¹ Der Regierungsrat kann öffentliche Anlagen selber erstellen, wenn eine Einwohnergemeinde, die dazu nicht in der Lage ist, ihn darum ersucht oder wenn eine Einwohnergemeinde trotz Fristansetzung in Verzug ist.

² In einem solchen Fall hat die Einwohnergemeinde die gleichen Kosten zu tragen, wie wenn sie die Anlagen selber erstellte.

³ Die durch den Kanton erstellten Anlagen sind Eigentum der Einwohnergemeinde.

⁴ Für die Entsorgung besonderer Abfälle kann der Regierungsrat kantonale Anlagen und Dienste erstellen und betreiben, deren Benützung vorschreiben und dafür Gebühren erheben. Im gleichen Sinn kann er sich auch an Anlagen und Diensten Dritter beteiligen.

§ 158. Deponienachsorge

¹ Der Kanton kann mit Betreiberinnen und Betreibern von Deponien vereinbaren, dass er an ihrer Stelle die ordentliche sowie die Störfallnachsorge übernimmt. Er verlangt dafür eine Entschädigung, welche die zu erwartenden Aufwendungen für die ordentliche Nachsorge deckt und die Bildung der nötigen Reserve zur Behebung des Störfalls ermöglicht (Deponienachsfonds).

² Die ordentliche Nachsorge umfasst namentlich:

- a) den Unterhalt und Ersatz der baulichen Einrichtungen;
- b) die Wartung und den Ersatz der Anlagen zur Behandlung der austretenden festen, flüssigen und gasförmigen Stoffe;
- c) die Überwachung der Stoffflüsse.

³ Die Übernahme der Störfallnachsorge hat zur Folge, dass der Kanton:

- a) die Haftung für Schäden trägt, die durch die Deponie verursacht werden;
- b) auf seine Kosten dafür sorgt, dass die nötigen Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung der Folgen eines Schadensereignisses getroffen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966¹⁾.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Festsetzung und Bezahlung der Entschädigung, der Fondsverwaltung sowie die weiteren Leistungen der Parteien in Verträgen mit den Betrei-

¹⁾ BGS 124.21.

bern und Betreiberinnen von Deponien sowie den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen.

9. Gemeinsame Bestimmungen

9.1 Bestimmungen zum Vollzug im Allgemeinen

§ 159. Vollzug

¹ Soweit das Gesetz den Erlass von Ausführungsbestimmungen nicht dem Kantonsrat vorbehält, erlässt der Regierungsrat die zu seinem Vollzug notwendigen Verordnungen.

² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung¹⁾, der Dünger-Verordnung²⁾ und der Pflanzenschutzmittelverordnung³⁾.

³ Das Departement vollzieht dieses Gesetz, soweit nicht eine andere Behörde als zuständig bezeichnet ist. Es übt die Aufsicht über die öffentlichen Gewässer sowie über den Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen aus und erlässt Weisungen für die Aufgabenerfüllung.

⁴ Die Überwachung der Trinkwasserqualität obliegt der kantonalen Lebensmittelkontrolle.

§ 160. Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die mit dem Vollzug und der Aufsicht betrauten Personen sind berechtigt, Gewässer, Gewässerufer oder Anlagen jederzeit zu begehen und zu überprüfen.

² Es sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 161. Übertragung von Aufgaben an Private

Für die Übertragung von Aufgaben dieses Gesetzes an Private gilt die Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung⁴⁾.

§ 162. Vollstreckung

1. Anwendbares Recht

Die Vollstreckung richtet sich, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970⁵⁾.

§ 163. 2. Wiederherstellung und Ersatz

¹ Wer gegen dieses Gesetz, seine Ausführungsvorschriften oder gegen gestützt darauf erlassene vollstreckbare Verfügungen verstösst und dabei öffentliche Gewässer in ihrem Zustand oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, ist unabhängig von einem Strafverfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet.

² Auf Verfügungen der zuständigen Behörde betreffend Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978⁶⁾ anwendbar.

³ Erscheint die Wiederherstellung unter Abwägung der öffentlichen Interessen nicht zweckmässig, so bestimmt die zuständige Behörde die Ersatzmassnahmen im Umfang der mutmasslichen Wiederherstellungskosten.

¹⁾ SR 813.1, 813.11, 814.81 und 813.12.

²⁾ SR 916.171.

³⁾ SR 916.161.

⁴⁾ BGS 115.1 und BGS 115.11.

⁵⁾ BGS 124.11.

⁶⁾ BGS 711.1.

9.2 Finanzielle Bestimmungen

§ 164. Gebühren

Die Vollzugsinstanzen erheben für Verfügungen, Kontrollen, Dienstleistungen und andere Massnahmen nach diesem Gesetz Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Die besonderen Bestimmungen über Gebühren in einzelnen Kapiteln dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

§ 165. Verwendungszweck der Erträge aus der Gewässernutzung

¹ Die für die Gewässernutzung zu leistenden Gebühren und Wasserzinse wie auch die Erträge aus den Bootssteuern sind zu verwenden für:

- a) Massnahmen des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts, den Gewässerschutz, die Bildung und Förderung von regionalen Trägern nach § 103 sowie für den kantonalen Vollzug des Wasserrechts;
- b) Beiträge nach der kantonalen Energiegesetzgebung¹⁾.

² Für Erfolg versprechende neuartige Verfahren und Anlagen zur Vermeidung, Verminderung, Reinigung und Verwertung von Abwässern können ausnahmsweise ebenfalls Beiträge ausgerichtet werden.

³ Der Kantonsrat bewilligt auf der Grundlage einer vom Regierungsrat erstellten Mehrjahresplanung die notwendigen Kredite.

⁴ Die Verwendung der zweckgebundenen Mittel ist jährlich im Geschäftsbericht auszuweisen.

§ 166. Sicherheitsleistung und Finanzierungsnachweis

¹ Die zuständige Behörde kann vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin eine Sicherheitsleistung und einen Finanzierungsnachweis verlangen.

² Die Sicherheitsleistung haftet für die Einhaltung von Auflagen, für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei Erlöschen der Bewilligung oder Konzession, für alle finanziellen Verpflichtungen dem Kanton gegenüber aus der ihr zugrunde liegenden Verfügung sowie für die Schädigung besserer Rechte Dritter.

³ Dritte können die Sicherheitsleistung erst in Anspruch nehmen, wenn die Forderungen des Kantons gedeckt sind.

§ 167. Gesetzliches Pfandrecht

¹ Dem Kanton steht für sämtliche Forderungen aus Bewilligungen und Konzessionen ein Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandes im Sinne von § 284 Buchstabe f des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954²⁾ zu.

² Zugunsten des Kantons, der Einwohnergemeinden und der Träger im Sinne von § 91 besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht, für rechtskräftige Forderungen aufgrund des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983³⁾ oder des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991⁴⁾, aus:

- a) der Entsorgung von Abfällen;
- b) der Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierung oder Überwachung von belasteten Standorten;
- c) Sicherungs- und Behebungsmassnahmen.

¹⁾ BGS 941.
²⁾ BGS 211.1.
³⁾ SR 814.01.
⁴⁾ SR 814.20.

9.3 Rechtsschutz- und Strafbestimmungen

§ 168. Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den Gesetzen über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ und über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾ oder, soweit anwendbar, nach dem Planungs- und Baurecht³⁾ oder dem Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992⁴⁾.

² Privatrechtliche Einwendungen gegen Gesuche um Erteilung einer Bewilligung oder Konzession werden durch das Zivilgericht beurteilt.

§ 169. Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz, seine Ausführungsvorschriften oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung verstösst oder Abfälle im öffentlichen Raum liegen lässt oder wegwirft, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 20'000 Franken, bestraft.

² Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974⁵⁾ sind anwendbar.

§ 170. Ordnungsbussen

¹ Übertretungen wegen Liegenlassens oder Wegwerfens von Abfällen im öffentlichen Raum (§ 169 Abs. 1) können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden.

² Die Höchstgrenze der Ordnungsbussen beträgt 300 Franken.

³ Der Regierungsrat stellt die Liste der Übertretungen auf, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, bestimmt den Bussenbetrag, regelt die Bezahlung und bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Organe.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 24. Juni 1970⁶⁾.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

10.1 Übergangsbestimmungen

§ 171. Anwendbarkeit auf bestehende Rechtsverhältnisse

Dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften finden auf alle bestehenden Rechtsverhältnisse Anwendung, soweit dadurch keine wohlerworbenen Rechte verletzt werden.

§ 172. Anwendbarkeit auf hängige Verfahren

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes werden erstinstanzlich hängige Verfahren nach dem neuen Recht beurteilt.

² Hängige Beschwerden werden ebenfalls nach dem neuem Recht beurteilt, sofern nicht überwiegende private Interessen die Anwendung des alten Rechts gebieten.

¹⁾ BGS 124.11.

²⁾ BGS 125.12.

³⁾ BGS 711.1 und 711.61.

⁴⁾ BGS 131.1.

⁵⁾ SR 313.0.

⁶⁾ SR 741.03.

§ 173. Weiteres Übergangsrecht

1. Verletzung von Pflichten des Gewässerunterhalts und Wasserbaus nach dem Gesetz über die Rechte am Wasser

Hat eine Einwohnergemeinde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Pflichten des Gewässerunterhalts oder des Wasserbaus nach dem Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959¹⁾ nicht erfüllt und fällt deshalb erheblicher Mehraufwand an, trägt sie dessen Kosten.

§ 174. 2. Bestehende Gewässernutzungen

¹ Für bestehende Gewässernutzungen, die noch nicht angezeigt, bewilligt oder konzessioniert sind (§§ 48 f. und 53 f.), ist innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung oder Konzession einzuholen oder eine Anzeige beim Departement vorzunehmen.

² Die Gebührenpflicht beginnt mit Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 175. 3. Abgabenreglemente der Träger

Träger im Sinne von § 91 haben ihre Abgabenreglemente (§ 121), soweit notwendig, innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes an die Bestimmungen über die Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft anzupassen.

§ 176. 4. Verhältnis zwischen der Ausrichtung von Beiträgen aus dem Abwasserfonds und solchen aus den Erträgen der Gewässernutzung

Beiträge nach § 165 sind ausgeschlossen, soweit solche aus dem Abwasserfonds (§ 126) möglich sind.

§ 177. Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959²⁾;
- b) das Gesetz betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 29. März 1925³⁾;
- c) die kantonsrätliche Verordnung betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 21. Juli 1925⁴⁾;
- d) die kantonsrätliche Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses vom 13. September 1989⁵⁾;
- e) die Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992⁶⁾.

§ 178. Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977⁷⁾

§ 48. Als Absatz 1 Buchstabe b^{bis}) wird eingefügt:

- b^{bis}) Streitigkeiten zwischen dem Konzessionär oder der Konzessionärin und der Konzessionsbehörde über die Rechte und Pflichten aus der Konzession;

§ 49. Als Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 5^{bis} wird eingefügt:

- 5^{bis}) die Delegation des Gewässerunterhalts und der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen nach § 39 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall¹⁾;

¹⁾ GS 81, 196 (BGS 712.11).

²⁾ GS 81, 196 (BGS 712.11).

³⁾ GS 70,51 (BGS 712.51).

⁴⁾ GS 70, 101 (BGS 712.52).

⁵⁾ GS 91, 439 (BGS 712.571).

⁶⁾ GS 92, 387 (BGS 812.52).

⁷⁾ GS 87, 195 (BGS 125.12).

§ 50 Absatz 2 Buchstabe d) lautet neu:

d) im Nutzungsplan- und Landumlegungsverfahren sowie in Bezug auf die Unterschutzstellung nach der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz;

b) Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978²⁾

§ 110. Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Die Bestimmungen des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall über die Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 117 ff.) bleiben vorbehalten.

10.2 Schlussbestimmungen

§ 179. *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

² Die Ausführungsvorschriften über die Abfälle (§§ 144 ff.) unterliegen gemäss Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983³⁾ der Genehmigung des Bundes.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement (2)
 Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement (10)
 Amt für Raumplanung (3)
 Amt für Umwelt (8)
 Finanzdepartement
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Gemeinden
 Staatskanzlei (Sch, Stu)
 Staatskanzlei (San, Einholung Bundesgenehmigung)
 GS
 BGS
 Parlamentsdienste
 Amtsblatt (Referendum)

¹⁾ GS... (BGS).

²⁾ GS 87, 644 (BGS 711.1).

³⁾ SR 814.01.